

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (<http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/>) veröffentlicht wird.

zu 12.101

**Zusatzbotschaft
zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und
Aufgabenüberprüfungspaket 2014
(KAPG 2014)**

vom 19. September 2014

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung zur Botschaft vom 19. Dezember 2012 und in Erfüllung der Aufträge, die Sie dem Bundesrat im Zusammenhang mit der Rückweisung dieses Geschäfts erteilt haben, unterbreiten wir Ihnen die vorliegende Zusatzbotschaft. Wir beantragen Ihnen, von der Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen und die Detailberatung des ursprünglich beantragten Bundesgesetzes über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) an die Hand zu nehmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

Mit der vorliegenden Zusatzbotschaft erfüllt der Bundesrat die Aufträge, die ihm der Nationalrat im Zuge der Rückweisung des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets 2014 (KAP 2014) gegeben hat. Er prüft zwei Szenarien zur Konsolidierung der Bundesfinanzen: ein einnahmenseitiges und ein ausgabenseitiges. Einnahmenseitig sieht der Bundesrat keine Möglichkeiten für eine Entlastung des Haushalts im Rahmen des KAP 2014. In der Unternehmenssteuerreform III wird er jedoch auch einnahmenseitige Massnahmen zur Gegenfinanzierung unterbreiten. Das ausgabenseitige Szenario, das drei Varianten enthält, wie der Personalaufwand des Bundes um 300 Millionen reduziert werden könnte, geht aus Sicht des Bundesrates mit Blick auf die aktuelle finanzpolitische Lage deutlich zu weit und wäre nicht verantwortbar. Der Bundesrat beantragt dem Parlament daher, auf die Umsetzung der beiden Szenarien zu verzichten und stattdessen die Detailberatung des ursprünglich beantragten Bundesgesetzes über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) an die Hand zu nehmen.

Ausgangslage

Der Bundesrat legte Ende Dezember 2012 im Auftrag des Parlaments die Botschaft zum Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAP 2014) vor. Zum einen beantragte er dem Parlament darin kurzfristig realisierbare Entlastungsmassnahmen im Umfang von rund 700 Millionen pro Jahr. Zum andern legte er den Inhalt, den Stand und die Zeitplanung einer Reihe tiefergreifender Massnahmen der Aufgabenüberprüfung dar. Der Nationalrat wies die Vorlage Ende 2013 mit dem Auftrag zurück, zwei neue Szenarien auszuarbeiten. Eines soll aufzeigen, wie der Haushalt mit einnahmenseitigen Massnahmen (Steuererhöhungen oder Verzichte auf Steuersenkungen) konsolidiert werden kann; im anderen Szenario sind drei grundsätzliche Varianten darzulegen, wie die Personalbezüge zulasten von Personalkrediten 2014–2016 auf 3 Milliarden plafoniert werden können, mit der zusätzlichen Vorgabe einer strikten Stabilisierung der Staatsquote. In beiden Szenarien, so die Vorgabe, soll zudem auf die Abwälzung von Lasten auf die Kantone verzichtet werden.

Inhalt der Vorlage

In dieser Zusatzbotschaft werden die beiden vom Nationalrat geforderten Szenarien beschrieben. Da zwei verschiedene Szenarien, eines davon in drei unterschiedlichen Varianten, darzulegen waren, konnte der Bundesrat keine beschlussreife Vorlage mit konkreten Anträgen und Gesetzesänderungen erarbeiten. Diese Zusatzbotschaft soll dem Parlament vielmehr als Grundlage für Entscheide zum weiteren Vorgehen dienen.

Aufgrund der Prüfung einnahmenseitiger Entlastungsmöglichkeiten kommt der Bundesrat zum Schluss, dass eine Erhöhung von Fiskaleinnahmen im gegenwärtigen Umfeld das falsche Instrument für eine Haushaltssanierung ist, zumal in verschie-

denen Bereichen bereits Steuererhöhungen für spezifische Vorhaben vorgesehen sind. Zentral ist vielmehr die Prioritätensetzung bei einnahmenseitigen Reformen, damit diese den Bundeshaushalt nicht zusätzlich unter Druck setzen. Zudem müssen die prioritären Steuervorhaben – allen voran die Unternehmenssteuerreform III – gegenfinanziert werden. Nach Auffassung des Bundesrates soll dies auch durch einnahmenseitige Massnahmen geschehen.

Das ausgabenseitige Szenario mit seinen drei Varianten zur Reduktion des Personalaufwands um 300 Millionen (ca. 6,1 %) wurde von Grund auf neu erarbeitet. Die drei Varianten enthalten je gut 60 Massnahmen, die es erlauben, 2000 Stellen und mehr abzubauen. Die drei Varianten verteilen sich in unterschiedlicher Weise auf die Departemente und die Aufgabengebiete. Allen Varianten gemein ist jedoch, dass das VBS, das EFD und das EDA, in denen zusammen über 70 Prozent des Personalaufwands des Bundes anfallen, einen grossen Beitrag leisten müssen. In Variante 1 wurde die Kürzungsvorgabe proportional auf die Departemente verteilt. In Variante 2 erhielten jene Aufgabengebiete eine höhere Kürzungsvorgabe, in denen der Bund die Aufgaben mit selbst erbrachten Leistungen erfüllt, und in Variante 3 mussten jene Bereiche mehr Massnahmen vorschlagen, in denen die Aufgabenerfüllung vornehmlich über Vorschriften und Subventionen gesteuert wird. Aufgrund der hohen Kürzungsvorgabe konnten nur grössere, ergiebige Massnahmen berücksichtigt werden, die auch entsprechende Auswirkungen zeitigen: Ein Personalabbau, wie ihn der Nationalrat in seiner Rückweisung fordert, wäre mit einem erheblichen Leistungsabbau verbunden und könnte nicht ohne Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Auch dürften Kündigungen – mit entsprechenden Kostenfolgen – unvermeidlich sein. Mit Blick auf die weitreichenden Auswirkungen der erarbeiteten Massnahmen erachtet der Bundesrat im heutigen Umfeld alle drei Varianten als nicht verantwortbar. Auch aus finanzpolitischer Sicht drängen sich – zumindest mit Blick auf die Einhaltung der Schuldenbremse – keine über das ursprünglich beantragte KAP 2014 hinausgehenden Entlastungsmassnahmen auf. Aus Sicht des Bundesrates birgt allein schon die Diskussion über die erarbeiteten Massnahmen erhebliche Risiken. Sie könnte, insbesondere wenn sie lange anhält, sowohl beim Bundespersonal als auch bei den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen des Bundes eine Verunsicherung auslösen, die das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Bundes schädigen könnte. Der Bundesrat beantragt dem Parlament daher, auf eine detaillierte Beratung und Umsetzung des ausgabenseitigen Szenarios zu verzichten und stattdessen die Beratung des ursprünglich beantragten KAP 2014 aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Grundzüge der Vorlage	6
1.1 Ausgangslage	6
1.1.1 Einleitung	6
1.1.2 Rückweisung des KAP 2014	6
1.1.3 Interpretation des Auftrags	7
1.1.4 Aktuelle finanzpolitische Lage und Aussichten	8
1.2 Ausgabenseitiges Szenario	10
1.2.1 Personalaufwand nach Departementen und Aufgabengebieten	10
1.2.2 Entwicklung der drei Varianten	11
1.2.3 Erarbeitung der Massnahmen	12
1.2.4 Übersicht über die entwickelten Massnahmen	14
1.2.5 Variante 1	15
1.2.6 Variante 2	17
1.2.7 Variante 3	18
1.2.8 Bewertung des Szenarios	20
1.3 Einnahmenseitiges Szenario	21
1.3.1 Mögliche einnahmenseitige Massnahmen	21
1.3.2 Bewertung des Szenarios	26
1.4 Weiteres Vorgehen	26
1.4.1 Behandlung dieser Zusatzbotschaft	26
1.4.2 Behandlung des KAP 2014	27
1.5 Vernehmlassung	29
2 Auswirkungen	29
3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates	29
4 Rechtliche Aspekte	30
5 Erläuterungen zum ausgabenseitigen Szenario nach Departementen und Varianten	30
5.1 Bundeskanzlei	30
5.1.1 Massnahme Variante 3	30
5.1.2 Massnahmen in mehreren Varianten	31
5.2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	33
5.2.1 Massnahmen Variante 1	33
5.2.2 Massnahmen Variante 2	36
5.2.3 Massnahmen Variante 3	39
5.3 Eidgenössisches Departement des Innern	42
5.3.1 Massnahme Variante 1	42
5.3.2 Massnahme Variante 2	43
5.3.3 Massnahmen Variante 3	44
5.3.4 Massnahmen in mehreren Varianten	46
5.4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	57
5.4.1 Massnahmen Variante 1	57

5.4.2 Massnahmen Variante 2	59
5.4.3 Massnahmen in mehreren Varianten	62
5.5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	68
5.5.1 Massnahmen Variante 1	68
5.5.2 Massnahmen Variante 2	70
5.5.3 Massnahmen Variante 3	73
5.5.4 Massnahmen in mehreren Varianten	76
5.6 Eidgenössisches Finanzdepartement	87
5.6.1 Massnahmen Variante 1	87
5.6.2 Massnahmen Variante 2	89
5.6.3 Massnahmen Variante 3	92
5.6.4 Massnahmen in mehreren Varianten	93
5.7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	102
5.7.1 Massnahmen Variante 1	102
5.7.2 Massnahmen Variante 2	106
5.7.3 Massnahmen Variante 3	109
5.7.4 Massnahmen in mehreren Varianten	117
5.8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	119
5.8.1 Massnahmen Variante 3	119
5.8.2 Massnahmen in mehreren Varianten	123

Zusatzbotschaft

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Einleitung

Die Botschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014¹ (KAPG 2014), die der Bundesrat am 19. Dezember 2012 verabschiedet hat, geht auf eine Motion der Finanzkommission des Nationalrates zur Aufgabenüberprüfung (11.3317) zurück. Diese forderte vom Bundesrat, dass er bis Ende 2012 eine Sammelbotschaft mit Massnahmen vorlegt, mit welchen der Haushalt substanziell entlastet werden kann. Die Motion war vom Parlament überwiesen worden, nachdem es entschieden hatte, nicht auf das Konsolidierungsprogramm 2012/2013 einzutreten. Der Bundesrat erarbeitete daraufhin ein Paket von Massnahmen, das den Haushalt kurzfristig um rund 700 Millionen entlasten sollte.

Der Nationalrat beschloss in der Sommersession 2013, das KAP 2014 an den Bundesrat zurückzuweisen. In der Folge verzichtete der Bundesrat darauf, im Voranschlag 2014 die Massnahmen des KAP 2014 umzusetzen, zumal diese für die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse nicht notwendig waren. Im Finanzplan 2015–2017 ging der Bundesrat indes weiterhin davon aus, dass das KAP 2014 umgesetzt wird. Dieser Linie folgte auch der Ständerat, der in der Herbstsession 2013 einstimmig beschloss, auf die Rückweisung zu verzichten. Der Nationalrat hielt am 2. Dezember 2013 aber an seinem ursprünglichen Entscheid fest.

1.1.2 Rückweisung des KAP 2014

Der Nationalrat hat die Rückweisung des KAP 2014 mit dem Auftrag verbunden, mindestens zwei neue Szenarien zu erarbeiten:

1. Der Bundesrat unterbreitet mindestens drei grundsätzliche Varianten, wie folgende Ziele in den Jahren 2014–16 erreicht werden können:
 - Beschränkung des Ausgabenwachstums für die Periode 2014–16 auf maximal das effektive Wirtschaftswachstum (Basis: Rechnung 2012). Allfällige Überschreitungen aufgrund zu optimistischer Prognosen wären im Folgejahr zu kompensieren.
 - Beschränkung der verbindlichen Ausgabenniveaus von Personalbezügen zulasten von Personalkrediten für die Periode 2014–16 auf maximal 3 Milliarden Franken.
2. Der Bundesrat zeigt auf, mit welchen einnahmenseitigen Massnahmen oder Verzicht auf geplante Steuersenkungen die Vorgaben der Schuldenbremse für 2014–2016 eingehalten werden können.

¹ BBl 2013 823

Darüber hinaus soll der Bundesrat bei allen Varianten beachten, dass keine Massnahmen vorgeschlagen werden, die zu Aufgabenverschiebungen an die Kantone führen.

1.1.3 Interpretation des Auftrags

Um den Auftrag des Nationalrates erfüllen zu können, musste der Bundesrat verschiedene Annahmen treffen. Dabei galt es zunächst, einen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen: Einerseits verlangt der Auftrag, dass dem Parlament «Szenarien» und «Varianten» unterbreitet werden. Das deutet darauf hin, dass das Parlament nicht unmittelbar umsetzbare Massnahmenvorschläge erwartet. Andererseits soll damit aber bereits ab 2014 eine Plafonierung der Personalbezüge erreicht werden, und zwar auf einem Niveau, das deutlich tiefer ist als zum Zeitpunkt des Rückweisungsbeschlusses (siehe dazu weiter unten). Da diese Vorgabe allein schon aus personalrechtlichen Gründen nicht realisierbar ist und zudem berücksichtigt werden muss, dass ein namhafter Personalabbau mit Leistungsanpassungen verbunden ist, die zumindest teilweise Gesetzesänderungen erfordern, die ebenfalls nicht in dieser kurzen Zeitspanne beschlossen und umgesetzt werden können, entschied sich der Bundesrat dazu, der ersten Interpretation zu folgen. Die vorliegende Zusatzbotschaft ermöglicht es dem Parlament, politische Grundsatzentscheide zu treffen. Der Bundesrat beantragt damit aber keine unmittelbar umsetzungsreifen Massnahmen oder Gesetzesänderungen.

Interpretationsbedürftig ist auch der Auftrag, dass der Bundesrat auf Aufgabenverschiebungen zu den Kantonen verzichten soll. Der Bundesrat versteht diese Vorgabe so, dass die vorzuschlagenden Entlastungsmassnahmen nicht zulasten der Kantone gehen sollen. Die Entflechtung von bisherigen Verbundaufgaben ist somit nicht ausgeschlossen, darf aber nicht dazu führen, dass die Kantone eine namhafte Mehrbelastung erfahren. Das Ziel, die Kantone nicht zu belasten, verfolgte der Bundesrat bereits mit der Botschaft zum KAP 2014.

Sodann sind insbesondere für das erste Szenario weitere Annahmen notwendig. Die Beschränkung des Ausgabenwachstums auf das effektive Wirtschaftswachstum entspricht faktisch einer Stabilisierung der Staatsquote auf dem Niveau der Rechnung 2012. Die Staatsquote bleibt zwischen dem Voranschlag 2012² und dem letzten Jahr des aktuellen Finanzplans 2016–2018 trotz Schwankungen konstant. Die Vorgabe ist somit aus heutiger Sicht erfüllt. Dennoch ist sie problematisch: Der Zusatz, wonach Überschreitungen im Folgejahr zu kompensieren sind, hebt die automatisch stabilisierende Wirkung der Schuldenbremse aus. Im Falle einer Rezession steigt die Staatsquote selbst dann an, wenn die Ausgaben konstant bleiben, weil der Nenner, das Bruttoinlandprodukt, abnimmt. Wird die Vorgabe aus dem Rückweisungsauftrag umgesetzt, so müssten die Staatsausgaben in einer Rezession gekürzt werden. Sie verlangt mit anderen Worten ein prozyklisches Verhalten: Durch die Kürzung der Staatsausgaben ginge die gesamtwirtschaftliche Nachfrage weiter zurück, und es drohte eine Verschärfung der Rezession. Dies steht im Widerspruch zum Auftrag in Artikel 100 der Bundesverfassung³, eine konjunkturgerechte Fi-

² Die Staatsquote ist im Voranschlag und im Finanzplan in der Regel etwas höher als in der Rechnung, weil die regelmässig anfallenden Kreditreste in der Planung enthalten sind.

³ SR 101

nanzpolitik zu betreiben, und widerspricht der Konzeption der Schuldenbremse: Der Bund soll in wirtschaftlich schlechten Zeiten konjunkturelle Defizite schreiben dürfen, um die Volkswirtschaft durch Ausgabenkürzungen nicht noch mehr zu schwächen, und er soll umgekehrt in Überhitzungsphasen Überschüsse machen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Schuldenbremse zeigen, dass dieser Mechanismus funktioniert.

Tiefgreifende Massnahmen verlangt im ausgabenseitigen Szenario die Vorgabe, den Personalaufwand zu plafonieren. Im Voranschlag 2015 beträgt der Personalaufwand des Bundes gut 5,5 Milliarden Franken. Davon sind 4,3 Milliarden Personalbezüge; der Rest entfällt auf Arbeitgeberbeiträge und übrigen Personalaufwand. Die vom Nationalrat geforderte Beschränkung auf 3 Milliarden bezieht sich allerdings nicht auf das Total der Bezüge, sondern nur auf diejenigen, die zulasten von Personalkrediten gehen; die über Sach- und Subventionskredite finanzierten Stellen sowie das Personal der FLAG-Einheiten wären demnach nicht betroffen. Die Personalbezüge zulasten von Personalkrediten betragen zum Zeitpunkt der Rückweisung rund 3,25 Milliarden. Der Bundesrat interpretiert die Vorgabe so, dass dem Parlament drei Varianten zu präsentieren sind, wie die Personalbezüge um 250 Millionen reduziert werden könnten (-6,1 %); inklusive Arbeitgeberbeiträge entspricht dies einer Kürzungsvorgabe im Personalbereich – d.h. inklusive Personalaufwand zulasten von Sach-, Subventions- und FLAG-Krediten – von insgesamt 300 Millionen. Der Bundesrat nahm ferner an, dass diese Kürzungen so weit wie möglich über Stellenabbau umgesetzt werden sollen; die 300 Millionen entsprechen rund 2000 Stellen. Lohnkürzungen stehen aus Sicht des Bundesrates nicht im Vordergrund.

Das Ausmass der geforderten Kürzungen macht deutlich, dass das ausgabenseitige Szenario kurzfristig nur eine geringe Entlastung des Haushalts bringen kann. Zum einen könnte der damit verbundene Leistungsabbau in verschiedenen Bereichen nicht ohne vorgängige Gesetzesänderungen erfolgen. Zum andern würde der Abbau bei den meisten Departementen Kündigungen erfordern; es müssten somit Kündigungsfristen und die Bedingungen des Sozialplans eingehalten werden.

Auch das zweite Szenario, das eine einnahmenseitige Sanierung postuliert, liesse keine kurzfristigen Entlastungen zu; die Beschaffung substanzieller Mehreinnahmen erheischt in der Regel Gesetzes- oder sogar Verfassungsänderungen.

1.1.4 Aktuelle finanzpolitische Lage und Aussichten

Der Bundeshaushalt befindet sich nach wie vor in guter Form. Rasch wirksame Entlastungen, die über das KAP 2014 hinausgehen, sind zumindest aus heutiger Sicht, gemessen an den Vorgaben der *Schuldenbremse*, nicht nötig. In den Jahren 2015 und 2016 sind die strukturellen Überschüsse mit weniger als 200 Millionen zwar relativ klein. Im zweiten Teil der Planperiode werden die erwarteten Ergebnisse aber sukzessive besser und steigen bis auf 2,7 Milliarden an.

Finanzpolitische Ausgangslage (in Mio. CHF)

	VA 2014	VA 2015	FP 2016	FP 2017	FP 2018
1 Einnahmen	66 245	67 527	71 514	74 134	76 064
2 <i>k-Faktor</i>	1,005	0,995	0,994	0,997	1,000
3 Ausgabenplafond (1*2)	66 576	67 189	71 085	73 912	76 064
4 Ausgaben	66 124	67 003	70 906	72 710	73 383
Finanzierungsüberschuss (1-4)	121	524	608	1 424	2 681
Struktureller Überschuss (3-4)	452	186	179	1 201	2 681
<i>Mögliche Mehrbelastungen</i>			>600	>900	>900

Diese Überschüsse vermitteln allerdings noch kein vollständiges Bild, haben doch gewichtige Vorhaben wie die Unternehmenssteuerreform III, die Reform der Ehegattenbesteuerung oder der zu schaffende Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) noch nicht Eingang in die Planung gefunden. Unsicherheit besteht zudem weiterhin bezüglich der Mittelausstattung der Armee. Nach der Ablehnung der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge durch das Volk am 18. Mai 2014 hat der Bundesrat die Ausgaben der Armee vorerst auf 4,7 Milliarden reduziert; er wird diese Mittelausstattung allerdings im Gefolge der Vorlage zur Weiterentwicklung der Armee überprüfen und, wenn entsprechende Vorhaben konkret werden, das Budget der Armee gegebenenfalls wieder aufstocken. Daneben wird der Bundesrat im Rahmen der Legislaturplanung 2015–2019 auch die finanzpolitischen Prioritäten überprüfen und dabei über die Dotierung der mehrjährigen Finanzbeschlüsse von bedeutender Tragweite (z. B. Botschaften zur Bildung, Forschung und Innovation, [BFI-Botschaft], zur internationalen Zusammenarbeit, zur Landwirtschaft) für die Periode 2017–2020 befinden. Es bestehen im Weiteren wirtschaftliche Risiken; eine Verschlechterung des makroökonomischen Rahmens kann rasch zu Ausfällen bei den Einnahmen führen. Dennoch lässt sich sagen, dass für einschneidende Sanierungsmassnahmen aus heutiger Sicht kein Anlass besteht.

Ein zweiter Prüfstein neben den Vorgaben der Schuldenbremse ist die Entwicklung der *Staatsquote*, die das Verhältnis zwischen den Ausgaben des Staates und dem nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP) wiedergibt. Steigen die Ausgaben schneller als die Wertschöpfung, deutet dies auf eine zunehmende Absorption der wirtschaftlichen Ressourcen durch die öffentliche Hand hin. In der aktuellen Finanzplanung des Bundesrates ist die Staatsquote indes stabil beziehungsweise sogar leicht rückläufig. Während die Ausgaben zwischen dem Voranschlag 2014 und dem Finanzplanjahr 2018 um durchschnittlich 2,6 Prozent wachsen, nimmt das Bruttoinlandprodukt nach aktuellen Annahmen um 2,9 Prozent pro Jahr zu. Die Staatsquote schwankt zwischen 10,5 und 10,8 Prozent, ohne steigenden Trend. Selbst wenn die Ausgaben namentlich in den Jahren 2017 und 2018 dereinst etwas höher liegen dürften als heute ausgewiesen, weil sich verschiedene Vorhaben bis dann konkretisieren wer-

den, erscheint das bundesrätliche Ziel einer Stabilisierung der Staatsquote aus heutiger Sicht erreichbar.

1.2 Ausgabenseitiges Szenario

Für das ausgabenseitige Szenario sollen drei Varianten entwickelt werden, wie der Personalaufwand um 300 Millionen reduziert werden kann.

1.2.1 Personalaufwand nach Departementen und Aufgabengebieten

Das Bundespersonal ist sehr ungleich auf die Departemente verteilt. Über 70 Prozent des Personalaufwands (Voranschlag 2015) fallen beim VBS (33 %), beim EFD (27 %) und beim EDA (11 %) an. Diese Departemente stellen denn auch die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Personalausgaben: der Verteidigungsbereich im VBS (26 %), die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im EFD (ca. 12 %) und das EDA (ca. 11 %). Diese drei Bereiche vereinigen beinahe die Hälfte der Personalausgaben auf sich. Die übrigen Departemente haben Anteile von 7–8 Prozent des Personalaufwands; der Anteil der Bundeskanzlei liegt unter 1 Prozent.

Personalaufwand nach Aufgabengebieten (Voranschlag 2015)

	Personalaufwand in Mio.*	Anteil in Prozent
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	1 351	25,7
Ordnung und öffentliche Sicherheit	538	10,2
Beziehungen zum Ausland – Internat. Zusammenarbeit	627	11,9
Landesverteidigung	1 540	29,3
Bildung und Forschung	150	2,9
Kultur und Freizeit	96	1,8
Gesundheit	71	1,3
Soziale Wohlfahrt	335	6,4
Verkehr	205	1,7
Umwelt und Raumordnung	114	2,2
Landwirtschaft und Ernährung	92	1,7
Wirtschaft	134	2,6
Total	5252	100

* exkl. Bundesversammlung, Gerichte, Bundesanwaltschaft und Aufsichtsbehörde über dieselbe, Bundesrat, und Eidgenössische Finanzkontrolle

Auch die Verteilung des Personals auf die 13 Aufgabengebiete ist entsprechend ungleichmässig. Auf die Landesverteidigung entfallen 29 Prozent, auf die institutionellen und finanziellen Voraussetzungen (namentlich die Generalsekretariate, Querschnittsfunktionen wie Finanzen, Personal, Informatik oder Logistik, Steuern) 26 Prozent, auf die Beziehungen zum Ausland (inkl. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) 12 Prozent und auf die Ordnung und öffentliche Sicherheit

gut 10 Prozent. In diesen vier Aufgabengebieten sind über drei Viertel des Bundespersonals tätig; auf sie entfällt aber weniger als ein Fünftel der Gesamtausgaben. Die Anteile der übrigen Aufgabengebiete an den Personalausgaben sind dementsprechend deutlich tiefer.

Mit Blick auf diese Zahlen wird deutlich, dass die personalintensiven Aufgabengebiete des Bundes, nämlich die institutionellen und finanziellen Voraussetzungen, die Ordnung und öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung und die Beziehungen zum Ausland den grössten Beitrag leisten müssen, wenn ein Personalabbau im Umfang von 300 Millionen umgesetzt werden muss. Würden sie ausgeklammert, müsste sich der Bund aus drei bis vier weniger personalintensiven Aufgabengebieten vollständig zurückziehen.

1.2.2 Entwicklung der drei Varianten

Als *Variante 1* bietet sich eine proportionale Verteilung der Sparvorgabe auf die Departemente an. Demnach müssten alle Departemente und die Bundeskanzlei ihren Personalaufwand um 6,1 Prozent reduzieren, wobei sie innerhalb des Departements Prioritäten setzen können. Im Vordergrund steht in dieser Variante die Opfersymmetrie, die bei Sparprogrammen immer in einem gewissen Ausmass gewahrt werden muss, auch wenn sie – insbesondere bei einer grundlegenden Überprüfung der Aufgaben – kaum das einzige Kriterium sein kann. Als Basisvariante eignet sich die proportionale Aufteilung der Vorgaben dennoch, da alle anderen Varianten bis zu einem gewissen Grad auf willkürlichen, im Einzelnen schwierig zu begründenden Vorgaben basieren.

Für die Bildung der beiden anderen Varianten hat der Bundesrat die Aufgabengebiete des Bundes in zwei Kategorien aufgeteilt:

- In die erste Kategorie fallen Aufgaben, die der Bund mit selbst erbrachten Leistungen erfüllt. Dazu gehören insbesondere die Landesverteidigung, die Ordnung und öffentliche Sicherheit inklusive Grenzkontrollen, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland, der Strassenverkehr sowie die institutionellen und finanziellen Voraussetzungen. Auf diese Aufgabengebiete entfallen rund 19 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes, aber über 75 Prozent des Personalaufwands.
- Zur zweiten Kategorie gehören Aufgaben, deren Erfüllung der Bund vornehmlich über Vorschriften und Subventionen steuert. Darunter fallen insbesondere die internationale Zusammenarbeit, Bildung und Forschung, Kultur und Freizeit, die Gesundheit, die soziale Wohlfahrt, der öffentliche Verkehr und der Luftverkehr, Umwelt und Raumordnung, die Landwirtschaft sowie die Wirtschaft (u. a. Energie und Standortförderung). Auf diese Aufgabengebiete entfallen über 80 Prozent der Ausgaben des Bundes, aber nur knapp 25 Prozent des Personalaufwands.

Variante 2 folgt der Grundannahme, dass der Bund zwar grundsätzlich die richtigen Aufgaben erfüllt, dass aber insbesondere durch gezielteren Personaleinsatz Effizienzgewinne möglich sind. Demnach müsste vor allem in jenen Bereichen gespart werden, in denen der Bund seine Aufgaben selbst erfüllt (Landesverteidigung, Ordnung und öffentliche Sicherheit, politische und wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland, Strassenverkehr sowie institutionelle und finanzielle Voraussetzungen). In

diesen Aufgabengebieten betrug die Vorgabe für die Kürzung der Personalausgaben 7,3 Prozent. In den anderen Aufgabengebieten (Steuerung der Aufgabenerfüllung über Vorschriften und Subventionen) wurde im Sinne der Wahrung einer gewissen Ausgewogenheit eine Vorgabe von 2,5 Prozent gemacht.

Variante 3 geht von der Annahme aus, dass der Bund zu breit tätig ist und in namhaftem Umfang auf Aufgaben verzichten sollte. Einsparungen im Personalaufwand leisten allerdings nur einen beschränkten Beitrag an die anvisierte Reduktion der Staatsquote. Die Kürzungen im Personalbereich dienen in dieser Variante daher vor allem auch als Hebel, um auf Subventionen und ganze Leistungsbündel zu verzichten. Entsprechend müssen die Personalausgaben in den Aufgabengebieten, in denen die Aufgabenerfüllung über Vorschriften und Subventionen gesteuert wird, stärker gekürzt werden, um das vorgegebene Ziel zu erreichen: In den Bereichen internationale Zusammenarbeit, Bildung und Forschung, Kultur und Freizeit, Gesundheit, soziale Wohlfahrt, öffentlicher Verkehr, Luftverkehr, Umwelt und Raumordnung, Landwirtschaft sowie Wirtschaft betrug die Kürzungsvorgabe für den Personalaufwand 17 Prozent. Spiegelbildlich zur Variante 2 wurde für den Personalaufwand in den anderen Bereichen (Aufgabenerfüllung durch den Bund) eine Vorgabe von 2,5 Prozent definiert.

Die drei Varianten ergaben je drei unterschiedliche Sparvorgaben für die Departemente, zu deren Erfüllung Massnahmen definiert werden mussten.

1.2.3 Erarbeitung der Massnahmen

Die Höhe der Kürzungsvorgabe – durchschnittlich 6,1 Prozent des Personalaufwands – bringt es mit sich, dass für die Umsetzung tiefgreifende Einschnitte in die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Allein mit kleineren Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Rationalisierung wäre eine solche Vorgabe nicht zu erreichen. Hinzu kommt die Vorgabe, drei Varianten zu erarbeiten. Dies zwang auch aus arbeitsökonomischen Gründen und mit Blick auf die Beratungen im Parlament dazu, Prioritäten zu setzen. Der Bundesrat hat die Departemente deshalb beauftragt, eine beschränkte Zahl von möglichst ergiebigen Massnahmen zu erarbeiten. Das Potenzial kleinerer Massnahmen kann demnach im vorliegenden Kontext nicht ausgeschöpft werden.

Zur Umsetzung der Kürzungsvorgabe standen im Wesentlichen fünf Grundstrategien zur Auswahl:

- Aufgabenverzicht: Der Bund verzichtet vollständig auf die Erfüllung einer Aufgabe.
- Leistungsabbau: Der Bund senkt sein Leistungsniveau. Die Zahl der Leistungen bleibt gleich, doch gibt es Abstriche bei der Qualität der Leistungserbringung.
- Rationalisierung / Effizienzsteigerung: Die gleichen Leistungen wie bisher werden mit weniger Personal erbracht.
- Auslagerung: Die Erfüllung einer Aufgabe wird ganz oder teilweise aus der zentralen Bundesverwaltung ausgelagert. Es sind verschiedene Formen der Auslagerung denkbar. Die auszulagernde Aufgabe kann – inklusive Personal

- einer neu geschaffenen Anstalt oder Aktiengesellschaft des Bundes übertragen werden (allenfalls auch in Kombination mit einer teilweisen oder vollständigen Privatisierung). Der Bund kann aber auch gänzlich darauf verzichten, die Leistung zu erbringen und diese künftig extern einkaufen (Outsourcing).
- Entflechtung: Die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und dem Bund wird angepasst; eine bisherige Verbundaufgabe wird zur alleinigen Aufgabe der Kantone. Auf die Abwälzung von Lasten auf die Kantone soll aber verzichtet werden. Wenn sich der Bund aus einer Verbundaufgabe zurückzieht, sollen die bisherigen Beiträge des Bundes in anderer Form, beispielsweise über den Finanzausgleich, im Interesse der Kantone verwendet werden.

Alle Strategien führen zu einer Reduktion des Personalaufwands des Bundes. Der Gesamtaufwand des Bundes wird indes nicht in jedem Fall im gleichen Ausmass reduziert. Der Bundesrat hat indes darauf geachtet, keine Massnahmen in diese Zusatzbotschaft aufzunehmen, die per saldo zu Mehrbelastungen führen. Er verzichtet insbesondere ausdrücklich darauf, einen Abbau der Steuerkontrollen (Eidgenössische Steuerverwaltung [ESTV] im EFD) oder der Kapazitäten für die Behandlung von Asylgesuchen (Bundesamt für Migration [BFM] im EJPD) zur Diskussion zu stellen, da diese Massnahmen Nettomehrbelastungen im zweistelligen Millionenbereich mit sich bringen und deshalb mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv wären. Da diese beiden Bereiche ausserordentlich stellenintensiv sind, müssen die übrigen Verwaltungseinheiten insgesamt höhere Vorgaben erfüllen, als dies gemäss der Basisvariante nötig gewesen wäre.

Bei Auslagerungen findet primär eine Verlagerung vom Personal- zum Sach- oder Transferaufwand statt. Der Bundeshaushalt profitiert allenfalls von Effizienz- oder Synergiegewinnen, die jedoch in aller Regel deutlich kleiner sind als die Einsparung im Personalbereich. Für Auslagerungen und für die typenähnliche Strategie des Outsourcings hat der Bundesrat deshalb spezielle Kriterien entwickelt:

Auslagerungen

Der Bundesrat hat Auslagerungsvorschläge nur dann in diese Zusatzbotschaft aufgenommen, wenn sie aus einer übergeordneten Corporate-Governance-Logik sinnvoll erscheinen und die im Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates vom 13. September 2006⁴ definierten Grundsätze einhalten. Darüber hinaus sollen Auslagerungen eine betriebswirtschaftliche oder eine finanzpolitische Logik aufweisen. Diese kann beispielsweise darin liegen, dass die Einheit neue Märkte oder Synergien erschliessen oder ihre Leistungen künftig vermehrt über Gebühren finanzieren kann. Insgesamt muss gewährleistet sein, dass Auslagerungen nicht zu einer Nettomehrbelastung des Bundeshaushalts führen.

Outsourcing

Bei der Beurteilung von Outsourcing-Massnahmen steht die betriebswirtschaftliche Optik im Vordergrund. Durch ein Outsourcing können z. B. brachliegende Kapazitäten ausgelagert oder Geschäftsrisiken an Dritte übertragen werden. Da die Beschaffung von Leistungen in aller Regel öffentlich auszuschreiben ist, besteht überdies die Aussicht darauf, dass die gleiche Leistung aufgrund des Wettbewerbs günstiger

⁴ BBl 2006 8233

erworben werden kann als bisher. Outsourcing-Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Leistung für den Bund insgesamt teurer wird.

In der grossen Mehrzahl der Fälle lässt sich kaum voraussagen, ob in der Summe Einsparungen resultieren oder nicht. Auch widerspricht die Strategie des Outsourcings namentlich im Bereich der Informatik der Forderung nach grösserer Unabhängigkeit von externen Dienstleistungen bei strategischen Anwendungen und nach Erweiterung und Pflege des intern vorhandenen Knowhows. Mit dem Voranschlag 2015 wurden daher bei mehreren Informatikleistungserbringern externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter internalisiert, teils auf ausdrücklichen Wunsch des Parlaments. Insbesondere bei internen Leistungserbringern ist Outsourcing indessen praktisch die einzige gangbare Strategie, wenn – wie im vorliegenden Fall vom Nationalrat gefordert – Personal abgebaut werden muss und die Leistungsbezüger ihre Ansprüche nicht reduzieren.

1.2.4 Übersicht über die entwickelten Massnahmen

Mit den entwickelten Massnahmen zeigt der Bundesrat auf, wie die Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge des Bundes um bis zu 450 Millionen (gut 10 %) reduziert werden könnten⁵. Die Zuteilung der Massnahmen erfolgte grundsätzlich gemäss den Grundannahmen der einzelnen Varianten. Verschiedene Massnahmen finden sich indes in mehr als einer Variante. In einige Fällen, beispielsweise beim Abbau der Grenzkontrollen oder bei den Schliessungen im Aussennetz des Bundes, enthalten mehrere Varianten die gleiche Massnahme mit unterschiedlichen Ausprägungen; je nach Vorgabe fällt der Abbau mehr oder weniger stark aus.

Die Varianten enthalten je gut 60 Massnahmen. Alle drei Varianten übertreffen die Kürzungsvorgabe von 300 Millionen. Im Durchschnitt machen Auslagerungen und Outsourcings rund ein Drittel des Personalabbaus aus. Die restlichen Massnahmen bestehen jeweils aus Aufgabenverzicht, Leistungsabbau oder Effizienzsteigerungen. Die Strategie der Entflechtung von Verbundaufgaben (Bund – Kantone) wurde nur vereinzelt eingesetzt, insbesondere im Straf- und Massnahmenvollzug und in einigen Bereichen, in denen die Kantone bereits heute für den Vollzug der Gesetzgebung zuständig sind.

Reduktion des Personalaufwands in den drei Varianten nach Departementen (in Mio.)

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
BK	2,0	2,3	1,1
EDA	33,2	34,0	30,9
EDI	24,1	17,9	38,9
EJPD	18,3	17,6	7,6
VBS	99,5	120,3	50,6
EFD	72,5	81,6	52,8
WBF	21,7	11,0	55,8
UVEK	55,7	55,7	65,0

⁵ Der Betrag von 450 Millionen entspricht der Summe aller Massnahmen, wobei Massnahmen, die in mehreren Varianten unterbreitet werden, nur einmal gezählt werden.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Total	327,1	340,3	302,6

Wenn Personal abgebaut wird, können unter gewissen Bedingungen auch Folgeeinsparungen erzielt werden. So müssen beispielsweise weniger Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, oder eine Subvention muss abgeschafft werden, weil das Personal, das sie bisher ausrichtete, nicht mehr zur Verfügung steht. Bei Auslagerungen oder Outsourcings entstehen indes anstelle von Einsparungen Folgekosten, weil eine Leistung neu eingekauft werden muss; diese Folgekosten sollen aber die Einsparung im Personalaufwand nicht übertreffen (s. Ziff. 1.2.3). Bei der Erarbeitung der Massnahmen wurden diese Folgeeinsparungen grob geschätzt. In den Varianten 1 und 2 sind sie relativ gering und betragen weniger als 100 Millionen, dies teilweise auch deshalb, weil die Auswirkungen des Personalabbaus durch neue technische Mittel abgedeckt werden sollen (z. B. bei den Grenzkontrollen) oder weil die Massnahmen darin bestehen, betragsmässig gleiche Subventionen mit weniger Personal auszurichten (z. B. durch Umlagerung von Marktstützungssubventionen zu Direktzahlungen in der Landwirtschaft). Bei Variante 3 hingegen liegen die Folgeeinsparungen über 100 Millionen; sie liessen sich noch weiter erhöhen, wenn beispielsweise in der Landwirtschaft oder in der Entwicklungshilfe auf Subventionen verzichtet würde, statt diese in andere, weniger personalintensive Gefässe umzulegen.

Die Massnahmen sind unter Ziffer 5 der vorliegenden Zusatzbotschaft beschrieben. Mit Blick darauf, dass drei verschiedene Varianten zu entwickeln waren, hat der Bundesrat im Sinne eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes darauf verzichtet, die Massnahmen bis ins Detail zu konkretisieren. So hat er weder Entwürfe von Gesetzesanpassungen ausgearbeitet noch detaillierte Abklärungen über die Folgeeinsparungen oder die volkswirtschaftlichen Auswirkungen (Regulierungsfolgenabschätzung) der Massnahmen vorgenommen. Der Grossteil der Massnahmen ist somit nicht umsetzungsreif und müsste, wenn das Parlament deren Umsetzung wünscht, noch detaillierter ausgearbeitet werden.

1.2.5 Variante 1

In Variante 1, die als Basisvariante gilt, wurde die Sparvorgabe von 300 Millionen (ca. 6,1 %) linear auf die Departemente verteilt. Die erarbeiteten Massnahmen erlauben im Personalbereich Einsparungen im Umfang von 327 Millionen, was fast 2300 Vollzeitstellen entspricht. Die Folgeeinsparungen ausserhalb des Personalaufwands sind in dieser Variante eher tief und liegen – unter anderem, weil in dieser Variante diverse Auslagerungen und Outsourcings enthalten sind – nahe bei null. Obschon die Vorgabe proportional auf die Departemente verteilt wurde, hat der Bundesrat bei der Auswahl der Massnahmen Prioritäten gesetzt. Dennoch sind alle Aufgabengebiete des Bundes von dieser Variante betroffen.

Die tiefgreifendsten Massnahmen in Variante 1 sind:

- Diverse Verzichts- und Abbaumassnahmen bei der Verteidigung (VBS; Reduktion des Personalaufwands um insgesamt 38,8 Mio.), unter anderem die Schliessung der Armeepotheke, des Zentrums Elektronische Medien

und des Bereichs Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung der Armee, der Verzicht auf das Drohnenkommando sowie Teilverzicht bei den Kompetenzzentren Sport und Armeetierr sowie bei den internationalen Tätigkeiten der Armee (u. a. Friedensförderung);

- Abbau von Grenzkontrollen und Zolldienstleistungen (EFD; 34,8 Mio.), mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit (weniger Kontrollen an der Grenze und im grenznahen Raum), auf die Steuer- und Zolleinnahmen (mehr Schmuggel) sowie auf die Qualität der Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft (kürzere Öffnungszeiten, weniger Standorte);
- Schliessungen im Vertretungsnetz (EDA; 17,6 Mio.), wobei in Variante 1 10 (noch nicht näher definierte) Botschaften und Generalkonsulate geschlossen werden müssen, während sich die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) aus knapp einem Viertel der Schwerpunktprogramme der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit zurückziehen und drei Vertretungen der Humanitären Hilfe schliessen muss;
- Einsparungen bei den Supportorganisationen des EDA (EDA; 9,2 Mio.), die teils mittels Effizienzsteigerungen, teils mittels Outsourcing gewisser Leistungen (namentlich Kurierdienste, Bundesreisezentrale) erzielt werden;
- Leistungsabbau beim Bundesamt für Informatik (EFD; 7,0 Mio.), unter anderem durch eine Reduktion der Auftragsabwicklungskapazitäten und eine Erhöhung der Antwortzeiten;
- Leistungsabbau bei Agroscope (WBF; 6,5 Mio.), der zur Einstellung einzelner Forschungszweige und zur Schliessung eines – noch nicht festgelegten – Standorts führt;
- Schliessung der Zweigstellen der Bundeskriminalpolizei in Zürich, Lausanne und Lugano (EJPD; 5,1 Mio.);
- Aufgabenverzicht im Bereich Verbraucherschutz (EDI; 5,0 Mio.), die dazu führen, dass das Bundesamt für Gesundheit seine Aktivitäten im Bereich Chemikalien und Biozidprodukte einstellt, keine Bewilligungen und Risikobeurteilungen mehr erstellt und das Produktregister für Chemikalien abschafft (für die Wirtschaft ist dies insofern nachteilig, als Schweizer Firmen, die Produkte exportieren wollen, zunächst eine ausländische Bewilligung beantragen müssen);
- Schliessung der Bibliothek am Guisanplatz (VBS; 3,5 Mio.);
- diverse Aufgabenverzicht beim Bundesamt für Strassen (UVEK; 3,5 Mio.), das namentlich seine Baupolizeiaufgaben an die von den Kantonen geführten Gebietseinheiten überträgt, die Zahl der Informatikprojekte reduziert und auf verschiedene Normenarbeiten und technische Prüfungen verzichtet;
- Ausdehnung des Dienstleistungszentrums Personal EFD auf die gesamte Bundesverwaltung (alle Departemente; 3,5 Mio.), wonach administrative Personaldienstleistungen künftig zentral vom Eidg. Personalamt (EPA) erbracht würden.

Die Auslagerungen machen in Variante 1 mehr als ein Drittel des Personalabbaus aus (134 Mio.). Ausgelagert werden die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht im

UVEK, die Swisstopo, der Vollzug der Invalidenversicherung, die Wettbewerbskommission, die Eidgenössische Ausgleichskasse sowie die swissnex-Häuser (Netzwerk zur Förderung des wissenschaftlichen und technologischen Austauschs). Sodann sind in dieser Variante einzelne Outsourcings enthalten, namentlich bei den Reinigungsdiensten sowie beim Lufttransportdienst des Bundes und den Repräsentationstransporten für die Bundesverwaltung.

Daneben sind in der Variante 1 rund 35 weitere Massnahmen mit Einsparungen im Personalbereich von bis zu 3,5 Millionen enthalten. Auch diese haben zum Teil weitreichende Folgen. Für die Einzelheiten wird auf Ziffer 5 dieser Zusatzbotschaft verwiesen.

1.2.6 Variante 2

In Variante 2 war in den Aufgabengebieten Landesverteidigung, Ordnung und öffentliche Sicherheit, politische und wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland, Strassenverkehr sowie institutionelle und finanzielle Voraussetzungen eine Kürzungsvorgabe von 7,3 Prozent zu erfüllen. In den anderen Aufgabengebieten galt im Sinne einer gewissen Ausgewogenheit eine Sparvorgabe von 2,5 Prozent.

Gegenüber der linearen Basisvariante vergrössert sich die Sparvorgabe insbesondere beim VBS und beim EFD sowie bei der BK. Bei den Departementen, die vor allem über Vorschriften und Subventionen steuern, verringern sich in der Variante 2 die Vorgaben (EDI, WBF, UVEK). Beim EDA und beim EJPD sind die Vorgaben etwa gleich hoch wie in Variante 1. Die für Variante 2 erarbeiteten Massnahmen ergeben Einsparungen von insgesamt 340 Millionen bzw. fast 2400 Vollzeitstellen. Die Folgeeinsparungen ausserhalb des Personalaufwands liegen unter 100 Millionen.

Die tiefgreifendsten Massnahmen in Variante 2 sind:

- diverse Verzichts- und Abbaumassnahmen bei der Verteidigung (VBS, Reduktion des Personalaufwands um insgesamt 61,3 Mio.), unter anderem die Schliessung der Armeepothek und des Zentrums Elektronische Medien sowie Teilverzichte bei der mobilen Militärpolizei, bei der Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB), beim Kommando Spezialkräfte (KSK, AAD 10), bei den Kompetenzzentren Sport und Armeetierräume sowie bei den internationalen Tätigkeiten der Armee (u. a. Friedensförderung);
- Abbau von Grenzkontrollen und Zolldienstleistungen (EFD; 41,1 Mio.), mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit (weniger Kontrollen an der Grenze und im grenznahen Raum), auf die Steuer- und Zolleinnahmen (mehr Schmuggel) sowie auf die Qualität der Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft (kürzere Öffnungszeiten, weniger Standorte);
- Schliessungen im Vertretungsnetz (EDA; 22,2 Mio.), wobei in Variante 2 14 (noch nicht näher definierte) Botschaften und Generalkonsulate geschlossen werden müssen, während sich die DEZA aus einer Schwerpunktregion zurückziehen muss;
- Leistungsabbau bei Agroscope (WBF; 8,0 Mio.), der zur Einstellung mehrerer Forschungszweige und zur Schliessung eines – noch nicht festgelegten – Standorts führt;

- Aufgabenverzicht beim Bundesamt für Gesundheit (EDI; 7,2 Mio.), insbesondere in den Bereichen Gesundheitsstrategien, übertragbare Krankheiten und Biomedizin; eine weitere Massnahme besteht darin, sich weitgehend aus der internationalen Gesundheitspolitik zurückzuziehen;
- Leistungsabbau beim Bundesamt für Informatik (EFD; 7,0 Mio.), unter anderem durch eine Reduktion der Auftragsabwicklungskapazitäten und eine Erhöhung der Antwortzeiten;
- Einsparungen bei den Supportorganisationen des EDA (EDA; 6,7 Mio.), die teils mittels Effizienzsteigerungen, teils mittels Outsourcing gewisser Leistungen erzielt werden;
- Schliessung der Zweigstellen der Bundeskriminalpolizei in Zürich, Lausanne und Lugano (EJPD; 5,1 Mio.);
- Verzicht auf eigene Software-Entwicklung beim ISC-EJPD (EJPD; 4,2 Mio.), mit der Folge, dass die heutigen Leistungsbezüger teilweise sicherheitsrelevante Applikationen künftig extern beschaffen müssen;
- Verzicht auf verschiedene Statistiken beim Bundesamt für Statistik (EDI; 4,1 Mio.), namentlich in den Bereichen Primärsektor, Bildung, Gesundheit und finanzielle Situation der privaten Haushalte; die entsprechenden Daten stünden den Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht mehr zur Verfügung.

Die Auslagerungen machen rund ein Drittel des Personalabbaus in Variante 2 aus (110 Mio.). Die wichtigsten Aufgaben, die ausgelagert werden, sind die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht im UVEK, die Eidgenössische Ausgleichskasse sowie Swisstopo. Ferner sind auch in dieser Variante verschiedene Outsourcings vorgesehen, namentlich bei den Reinigungsdiensten, bei der Informatik der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und bei anderen Leistungserbringern sowie beim Lufttransportdienst des Bundes und den Repräsentationstransporten für die Bundesverwaltung.

Variante 2 enthält rund 40 weitere Massnahmen mit Einsparungen im Personalbereich von bis zu 4 Millionen. Diese sind ebenfalls mit erheblichen Konsequenzen verbunden. Für die Einzelheiten wird auf Ziffer 5 dieser Zusatzbotschaft verwiesen.

1.2.7 Variante 3

In Variante 3 sind die Aufgabengebiete, in denen die Aufgabenerfüllung vornehmlich über Vorschriften und Subventionen gesteuert wird, am stärksten betroffen. In den Bereichen internationale Zusammenarbeit, Bildung und Forschung, Kultur und Freizeit, Gesundheit, soziale Wohlfahrt, öffentlicher Verkehr, Luftverkehr, Umwelt und Raumordnung, Landwirtschaft sowie Wirtschaft betrug die Vorgabe 17 Prozent des Personalaufwands. Spiegelbildlich zur Variante 2 betrug die Vorgabe in den anderen Bereichen (Aufgabenerfüllung durch den Bund) 2,5 Prozent.

In Variante 3 stammt die Mehrzahl der Massnahmen von den subventionsintensiven Departementen EDI, WBF und UVEK. Während die Vorgaben für EDA und EJPD in der Summe etwa gleich bleiben, hatten BK, VBS und EFD in Variante 3 weniger Vorschläge zu erarbeiten. Die erarbeiteten Massnahmen ergeben einen Personalabbau von gut 300 Millionen bzw. knapp 2000 Vollzeitstellen. Die Folgeeinsparungen liegen deutlich über 100 Millionen, weil auch verschiedene Subventionen gekürzt

werden müssen. Entsprechend ist Variante 3 für die Subventionsempfängerinnen und -empfänger die folgenreichste.

Die tiefgreifendsten Massnahmen in Variante 3 sind:

- diverse Massnahmen bei der Verteidigung (VBS, Reduktion des Personalaufwands um insgesamt 32,0 Mio.), unter anderem die Schliessung der Armeepothek und des Zentrums Elektronische Medien sowie Teilverzichte bei den Kompetenzzentren Sport und Armeetierr sowie bei den internationalen Tätigkeiten der Armee;
- Schliessungen im Vertretungsnetz (EDA; 18,4 Mio.), wobei in dieser Variante vornehmlich die Entwicklungshilfe und die humanitäre Hilfe betroffen sind. Es muss fast auf die Hälfte der Schwerpunktprogramme in der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit sowie auf sechs Vertretungen der humanitären Hilfe verzichtet werden. Daneben müssen 5 Botschaften und Generalkonsulate geschlossen werden;
- Leistungsabbau bei Agroscope (WBF; 17,4 Mio.), der zur Einstellung diverser Forschungszweige und zur Schliessung von mehreren – noch nicht definierten – Standorten führt;
- Leistungsabbau und Verzichte im Bereich der Gesundheit (EDI, insgesamt 12,2 Mio.), insbesondere in den Bereichen Gesundheitsstrategien, übertragbare Krankheiten, Biomedizin sowie Chemikalien und Biozidprodukte, wobei sowohl die Bevölkerung als auch wichtige Wirtschaftsinteressen betroffen sind; eine weitere Massnahme besteht darin, sich weitgehend aus der internationalen Gesundheitspolitik zurückzuziehen;
- Abbau von Zolldienstleistungen (EFD; 10,8 Mio.), der unter anderem mit einer Einschränkung der Öffnungszeiten bei Grenzübergängen und einer Reduktion der Anzahl Verzollungszentren im Inland verbunden ist;
- Leistungsabbau im Bundesamt für Sport (VBS; 8,3 Mio.), der unter anderem darin besteht, den Zugang zu den Zentren in Magglingen und Tenero einzuschränken, auf Ausbildungen im Bereich Jugend und Sport sowie die Leistungsdiagnostik und die medizinischen Dienstleistungen zugunsten der Athleten und Verbände zu verzichten; daneben muss das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010⁶ über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten aufgehoben werden;
- Aufgabenverzichte in der internationalen Zusammenarbeit (EDA; 7,9 Mio.), mit einer Verschiebung von der bilateralen zur multilateralen Hilfe;
- Aufgabenverzichte im Umweltbereich (UVEK; 7,6 Mio.), namentlich der Verzicht auf die Umwelttechnologieförderung und ein Leistungsabbau in den Abteilungen Lärm / nichtionisierende Strahlung, Wald und Gefahrenprävention;
- Verzicht auf das Bundesamt für Wohnungswesen und Fokussierung auf Wohnbaupolitik und Mieterschutz (WBF; 7,0 Mio.), womit sich der Bund gänzlich aus der Wohnbauförderung zurückzieht und künftig keine Bürgschaften oder Darlehen mehr ausrichtet;

- diverse Aufgabenverzicht im Bereich der Landwirtschaft (WBF; 5,7 Mio.), die teilweise eine Umlagerung von Marktstützungsmassnahmen zu Direktzahlungen enthalten;
- Verzicht auf die Standortförderung und die Regionalpolitik (WBF; 5,7 Mio.), wobei auch sämtliche Subventionen wie die Beiträge an Schweiz Tourismus und Switzerland Global Enterprise oder die Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung abgeschafft werden müssen;
- Schliessung der Zweigstellen der Bundeskriminalpolizei in Zürich, Lausanne und Lugano (EJPD; 5,1 Mio.);
- Verzicht auf verschiedene Statistiken beim Bundesamt für Statistik (EDI; 4,1 Mio.), namentlich in den Bereichen Primärsektor, Bildung, Gesundheit und finanzielle Situation der privaten Haushalte; die entsprechenden Daten stünden den Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht mehr zur Verfügung;
- Leistungsabbau in der Aussenwirtschaftspolitik (WBF; 4 Mio.), namentlich durch den weitgehenden Verzicht auf die Aushandlung neuer Freihandelsabkommen und ein deutlich tieferes Engagement in internationalen Organisationen; der jährliche Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik wird abgeschafft.

Die Auslagerungen machen in Variante 3 weniger als ein Drittel des Personalabbaus aus (83,1 Mio.). Die wichtigsten Aufgaben, die ausgelagert werden, sind die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht im UVEK, die Eidgenössische Ausgleichskasse, der Vollzug der Invalidenversicherung und die Wettbewerbskommission. Ferner sind auch in dieser Variante einzelne Outsourcings vorgesehen, namentlich bei den Reinigungsdiensten, bei der Informatik der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie beim Lufttransportdienst des Bundes und den Repräsentationstransporten für die Bundesverwaltung.

Die Variante 3 enthält rund 35 weitere, teils weitreichende Massnahmen mit Einsparungen im Personalbereich von bis zu 4 Millionen. Auch diese haben zum Teil erhebliche negative Auswirkungen. Die Einzelheiten finden sich in Ziffer 5 dieser Zusatzbotschaft.

1.2.8 Bewertung des Szenarios

Alle drei Varianten des Szenarios haben nach Auffassung des Bundesrates einen Leistungsabbau zur Folge, der unter den heutigen finanzpolitischen Gegebenheiten nicht verantwortbar ist. Zwar finden sich in jeder Variante einzelne Massnahmen, die als vertretbar erachtet werden können. Die grosse Mehrzahl der Massnahmen sollte aus Sicht des Bundesrates aber unter den heutigen Umständen nicht umgesetzt werden. Im Falle einer schwerwiegenden finanziellen Krise, die den Bund zu tiefgreifenden Kürzungen zwingen würde, könnte allenfalls auf Massnahmen dieser Art zurückgegriffen werden. Doch von einer solchen Situation ist der Bundeshaushalt derzeit weit entfernt.

Die erarbeiteten Massnahmen zeigen auch, dass der Bundeshaushalt allein mit einem Personalabbau kaum saniert werden kann. Kürzungen von 300 Millionen im Perso-

nalbereich entsprechen rund 0,4 Prozent der gesamten Ausgaben des Bundes. Die durch solche Kürzungen erzielbaren Entlastungen des Bundeshaushalts sind nach Auffassung des Bundesrates im Vergleich zum gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schaden, der durch den Leistungsabbau entsteht, relativ klein. Sollte tatsächlich eine Sanierung des Haushalts anstehen, wäre der Hebel daher wie bei früheren Spar- und Entlastungsprogrammen primär bei den Transferausgaben anzusetzen. Noch zielgerichteter aber ist es, eine solche Situation durch eine vorausschauende Finanzpolitik, moderate Ausgabenwachstumsraten und eine wachstumsorientierte Wirtschafts- und Fiskalpolitik gar nicht erst entstehen zu lassen.

Ein Personalabbau, wie ihn die drei Varianten beinhalten, wäre auch aus personalpolitischer Sicht problematisch und würde – zumindest in einer Übergangszeit – namhafte Mehrkosten verursachen. Der Abbau könnte höchstens teilweise über die natürliche Fluktuation aufgefangen werden. Mehrheitlich müsste er entweder über Kündigungen oder, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, über vorzeitige Pensionierungen erfolgen. Beide Vorgehensweisen sind für den Arbeitgeber Bund relativ teuer. Bei Kündigungen sind Lohnfortzahlungen und allfällige Begleitmassnahmen zu finanzieren, bei vorzeitigen Pensionierungen übernimmt der Bund eine Beteiligung an einer Überbrückungsrente und muss Deckungskapital in die Pensionskasse einschiessen. Die Bestimmungen des Sozialplans wären in jedem Fall einzuhalten, um einen möglichst sozialverträglichen Personalabbau zu gewährleisten.

Aus Sicht des Bundesrates birgt allein schon eine öffentliche Diskussion über die vorliegenden Massnahmen erhebliche Risiken. Denn diese führt zu einer Verunsicherung beim Personal, die schlimmstenfalls – bei einer anhaltenden Unsicherheit – den Abgang von qualifizierten Arbeitskräften und des entsprechenden Wissens zur Folge haben kann. Zum andern dürfte die Verunsicherung auch verschiedene Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen und Subventionen des Bundes erfassen. Nach Auffassung des Bundesrates steht dem hohen Aufwand, der für die Erarbeitung der vorliegenden Zusatzbotschaft geleistet werden musste, kein angemessener Nutzen gegenüber. Vielmehr muss befürchtet werden, dass das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Bundes Schaden nehmen könnte. Der Umgang des Parlaments mit dieser Zusatzbotschaft wird diesbezüglich entscheidend sein.

1.3 Einnahmenseitiges Szenario

1.3.1 Mögliche einnahmenseitige Massnahmen

Internationale Erfahrungen zeigen, dass ausgabenseitige Konsolidierungen der Staatshaushalte aus gesamtwirtschaftlicher wie auch finanzpolitischer Sicht erfolgreicher sind als einnahmenseitige Massnahmen. Geeignete Mischvarianten können aber je nach Umständen gleichwohl sinnvoll sein. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf den Rückweisungsauftrag des Nationalrats werden im Folgenden verschiedene einnahmenseitige Optionen diskutiert.

Erhöhung der Einnahmen

Die Prüfung von einnahmenseitigen Massnahmen zur Haushaltskonsolidierung wird auf Fiskaleinnahmen beschränkt. Eine Erhöhung der nichtfiskalischen Einnahmen

stellt nach Ansicht des Bundesrates keine Option dar, weil dazu entweder kein Spielraum bzw. keine Einflussmöglichkeit bestehen (z. B. Beteiligungseinnahmen, Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, Zinseinnahmen, EU-Zinsbesteuerung) oder eine substanzielle Erhöhung materiell nicht gerechtfertigt wäre (Gebühren, Entgelte) bzw. gar die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werden könnte (Investitionseinnahmen).

Einnahmenerhöhungen bei den wichtigsten Fiskaleinnahmen beurteilt der Bundesrat wie folgt:

- *Direkte Bundessteuer*: Die maximalen Steuersätze sind in der Bundesverfassung⁷ festgeschrieben, wobei die Befugnis zur Erhebung bis Ende 2020 befristet ist. Eine Erhöhung der Maximalsätze zur Sanierung des Bundeshaushalts respektive zur Schaffung von Handlungsspielraum bedürfte demnach eines längeren politischen Prozesses und einer Volksabstimmung. Aus Sicht des Bundesrates wäre eine Erhöhung aber auch nicht wünschbar. Insbesondere eine Erhöhung der Gewinnsteuer wäre mit Blick auf die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz tendenziell schädlich und stünde im Widerspruch zu den Zielen der geplanten Unternehmenssteuerreform III (USR III).
- *Mehrwertsteuer (MWST)*: Die maximalen Steuersätze sind ebenfalls in der Bundesverfassung festgeschrieben. Per Anfang 2018 wird, nach Ablauf der befristeten Erhöhung zugunsten der Invalidenversicherung, die Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte (ordentlicher Satz) gesenkt. Gleichzeitig werden zugunsten der Finanzierung der Bahninfrastruktur 0,1 Prozentpunkte zusätzlich erhoben (befristet bis 2030). Der Bundesrat beabsichtigt zudem, im Rahmen der Reform der Altersvorsorge («Altersvorsorge 2020») die MWST zugunsten der AHV zu erhöhen. Eine zusätzliche Erhöhung der MWST alleine zugunsten des Haushaltes ist deshalb zu verwerfen.
- *Verrechnungssteuer*: Der Bundesrat hat jüngst beschlossen, mehrere Reformvarianten zu prüfen. Im Zentrum steht dabei das Anliegen, die Verrechnungssteuer an die neuen Rahmenbedingungen des schweizerischen Finanzplatzes anzupassen und die Schweiz für Finanzierungsaktivitäten attraktiver zu machen. Geprüft werden soll insbesondere ein Wechsel zum sogenannten Zahlstellenprinzip. Dies wäre tendenziell mit Mehreinnahmen verbunden, wobei die finanziellen Auswirkungen sehr schwierig zu quantifizieren sind. Die entsprechende Gesetzesrevision ist sehr komplex und eignet sich nicht zur Integration in eine Vorlage zur Entlastung des Haushaltes. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Reform als eigenständiges Projekt durchgeführt werden soll. Allfällige Mehreinnahmen könnten indessen der Gegenfinanzierung der USR III angerechnet werden, zumal die Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz für Finanzierungsaktivitäten auch ein Ziel jener Reform ist und somit ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht.
- *Stempelabgaben*: Eine Erhöhung der Stempelabgaben liefe dem aktuellen Trend der Reformen entgegen. Während die Emissionsabgabe auf Fremdkapital bereits abgeschafft wurde, ist die Abschaffung der Emissionsabga-

⁷ SR 101

be auf Eigenkapital derzeit noch in der parlamentarischen Beratung (Vorlage A zur pa. Iv. 09.503 Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen), wobei der Ständerat das Geschäft bis zum Vorliegen der USR III sistiert hat. Der Bundesrat befürwortet im Grundsatz die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, zumal sie für Finanzierungsaktivitäten standortschädlich und verzerrend ist. Er möchte die Abschaffung jedoch in die USR III einbetten. Auch wenn er sich aus finanzpolitischen Gründen gegen eine Abschaffung der übrigen Stempelabgaben (Vorlage B zur pa. Iv. 09.503, Abschaffung Umsatz- und Versicherungsabgabe) ausgesprochen hat, ist eine *Erhöhung* dieser Abgaben zur Entlastung des Haushalts mit Blick auf den Wirtschaftsstandort keine Option.

- *Mineralölsteuer*: Der Bundesrat hat in der Vernehmlassung zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) zwei Varianten einer Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags zur Diskussion gestellt. Eine zusätzliche, nicht zugunsten der Strasse zweckgebundene Erhöhung dürfte deshalb keine Mehrheiten finden. Im Rahmen der Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» stehen vielmehr Forderungen im Raum, den heute nicht zweckgebundenen Teil der Mineralölsteuereinnahmen für die Strasse einzusetzen und damit dem allgemeinen Bundeshaushalt zu entziehen.
- *Tabaksteuer*: Der Bundesrat plant, mittels einer Gesetzesrevision dem Parlament eine neue Steuererhöhungskompetenz von 50 Prozent auf Zigaretten sowie Feinschnitttabak zu beantragen. Eine entsprechende Botschaft ist in Vorbereitung. Aufgrund der bisher verfolgten Politik der kleinen Erhöhungsschritte kann die Tabaksteuer allerdings auch in Zukunft keine substanziellen Beiträge an die Haushaltskonsolidierung leisten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Tabaksteuer nicht nur fiskalische Zwecke verfolgt, sondern auch einen Pfeiler der Präventionspolitik des Bundes darstellt; die mit der Steuererhöhung angestrebte Veränderung des Konsumverhaltens reduziert folglich die realisierbaren Mehreinnahmen.

Bei den umfangmässig kleineren Fiskaleinnahmen (insb. Alkohol-, Bier- und Automobilsteuer) ergibt sich vor allem vom Volumen her kein Potenzial für substanzielle einnahmenseitige Massnahmen. Daneben hat der Bundesrat in der Vernehmlassung zum NAF auch eine (teilweise) Zweckbindung der (bisher dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden) Automobilsteuer für die Strasse vorgeschlagen. Wird diese Zweckbindung umgesetzt, steht die Automobilsteuer nicht mehr für die Konsolidierung des Haushalts zur Verfügung. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei verschiedenen Fiskaleinnahmen Erhöhungen vorgesehen sind, dies allerdings nicht zur Sanierung des Haushalts, sondern zur Finanzierung spezifischer Vorhaben. Bei den übrigen Fiskaleinnahmen besteht aus Sicht des Bundesrates kein Spielraum für Erhöhungen.

Reduktion von Steuervergünstigungen

Neben Steuererhöhungen können zusätzliche Fiskaleinnahmen auch durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage generiert werden. Ein naheliegender Ansatzpunkt dafür sind die zahlreichen Steuervergünstigungen bei den Fiskaleinnah-

men des Bundes. Die ESTV hat 2011 in einer Studie erstmals die Steuervergünstigungen beim Bund systematisch aufgelistet und die damit verbundenen Einnahmeherausfälle geschätzt. Sie belaufen sich auf zwischen 20 und 24 Milliarden (Stand 2012). Die wichtigsten Steuervergünstigungen liegen bei der direkten Bundessteuer (8,7 Mrd.), der Mehrwertsteuer (8,1 Mrd.), den Stempelabgaben (4,4 Mrd.) und der Mineralölsteuer (1,4 Mrd.) vor. Faktisch stellen Steuervergünstigungen («tax expenditure») Subventionen dar; sie sind allerdings intransparent und entziehen sich weitgehend der finanzpolitischen Steuerung. Mitunter setzen sie auch falsche Anreize⁸ und erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des Rückweisungsantrags auch die Steuervergünstigungen einer Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei nicht wenigen Steuervergünstigungen muss eine Aufhebung oder Reduktion als politisch chancenlos betrachtet werden. Darunter fallen die (finanziell sehr bedeutenden) Abzüge für Ausgaben im Zusammenhang mit der Altersvorsorge (2. und 3. Säule), aber auch der Abzug von Beiträgen für Krankenkassen oder von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.
- Die Stempelabgaben und die direkte Bundessteuer auf Gewinnen juristischer Personen sind anerkanntermassen investitions- bzw. wachstumshemmende Steuern; die Vorteile einer Beseitigung von Vergünstigungen würden durch die wirtschaftlichen Nachteile überkompensiert, was letztlich auch für den Bundeshaushalt kontraproduktiv wäre.
- Mehrere Steuervergünstigungen sind Gegenstand von erst kürzlich behandelten, geplanten oder hängigen Vorlagen, so etwa der Fahrkostenabzug (FABI-Vorlage), der Kinderabzug, Abzüge im Zusammenhang mit Wohneigentum oder auch die zahlreichen Ausnahmen bei der MWST.
- Bei den Abzügen der direkten Bundessteuer ist ferner zu beachten, dass ihre Beschränkung mit Problemen bei der Steuerharmonisierung verbunden ist. So wäre beispielsweise ein Verzicht auf den Abzug für auswärtige Verpflegung nur im Gleichschritt mit den Kantonen möglich, um die vertikale Steuerharmonisierung nicht zu gefährden.

Die verbleibenden Steuervergünstigungen sind entweder nicht ergiebig – ihre Aufhebung brächte wegen Zweckbindungen keine Entlastung für den Bundeshaushalt –, oder sie könnten nur als Ersatz für ausgabenseitige Kürzungen eingesetzt werden, da sie auf bestimmte Aufgabengebiete des Bundes fokussiert sind (Mineralölsteuer: Befreiung von konzessionierten Transportunternehmungen, Rückerstattung Landwirtschaft).

Das Parlament hat sich im Allgemeinen zwar vermehrt für eine Vereinfachung des Steuersystems ausgesprochen, bei konkreten Vereinfachungsvorlagen (namentlich Teil B der MWST-Reform, Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung) jedoch keine Bereitschaft zur Aufhebung von Steuervergünstigungen gezeigt. Der Bundesrat erachtet daher die Erfolgsaussichten weiterer Anläufe als gering.

⁸ Vgl. bspw. Bericht des Bundesrates vom 14. Juni 2013 zur Abschreibung der Motion 06.3190 (Studer Heiner), Ökologisierung des Steuer- und Subventionssystems, BBl 2013 5571

Verzicht auf Steuersenkungen und Priorisierung von Steuerreformen

Der Rückweisungsantrag verlangt beim einnahmenseitigen Szenario auch die Prüfung des Verzichts auf geplante Steuersenkungen. Im aktuellen Finanzplan sind zwei solche vorgesehen: die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (ab 2017) und die Senkung der MWST aufgrund des Auslaufens der IV-Zusatzfinanzierung (ab 2018). Ein Verzicht auf Letztere stellt keine Option dar, zumal es sich um die Rückgängigmachung einer temporären und zweckgebundenen Steuererhöhung handelt. Auch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wird vom Bundesrat – wie oben dargelegt – im Grundsatz unterstützt. Nicht zuletzt aus finanzpolitischen Gründen ist es nach Ansicht des Bundesrates aber wichtig, dass dieses Vorhaben in die USR III integriert wird, und er begrüsst daher den Entscheid des Ständerates, das Geschäft vorerst zu sistieren. Im Finanzplan 2016–2018 wird davon ausgegangen, dass die Emissionsabgabe Anfang 2017 abgeschafft wird, gleichzeitig mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der übrigen Gesetzesbestimmungen der USR III. Allenfalls könnte eine Verschiebung auf den Zeitpunkt erwogen werden, in dem die entsprechenden massgebenden kantonalen Regelungen in Kraft treten. Dies würde den Bundeshaushalt in den Jahren 2017 und 2018 entlasten. Der Entscheid darüber soll aber im Rahmen der Vorlage zur USR III gefällt werden.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 20. September 2013 an die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) eine Übersicht über die hängigen steuerlichen Reformvorhaben präsentiert (Geschäfte des Bundesrates, Geschäfte des Parlaments, eidgenössische Volksinitiativen). Die mit all diesen Vorhaben verbundenen Mindereinnahmen könnten sich – soweit sie schon quantifizierbar sind – auf gegen 5 Milliarden belaufen. Angesichts dieser möglichen Belastungen für den Bundeshaushalt hat der Bundesrat im Bericht festgehalten, «dass Priorisierungen und Verzichte nötig sind, damit die Schuldenbremse weiterhin eingehalten werden kann.» Er hat zwei Reformen als prioritär bezeichnet:

- *Unternehmenssteuerreform III*: Mit ihr soll die internationale Akzeptanz des Schweizer Unternehmenssteuersystems verbessert und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt werden. Die USR III ist nicht nur aus steuer-, sondern auch aus finanz- und wirtschaftspolitischer Sicht von grosser Bedeutung für die Schweiz und hat deshalb für den Bundesrat hohe Priorität. Der Start der Vernehmlassung ist im Herbst 2014 geplant.
- *Beseitigung der Heiratsstrafe*: Aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenfalls prioritär ist das Anliegen, die heute existierende steuerliche Benachteiligung von bestimmten Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu beseitigen. Der Bundesrat hat daher am 23. Oktober 2013 eine Botschaft⁹ verabschiedet, welche die entsprechende, am 18. Dezember 2012 eingereichte Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» mit gleicher Stossrichtung zur Annahme empfiehlt. Am 23. Juni 2014 hat die WAK-N mit Blick auf einen direkten Gegenentwurf beschlossen, zu verschiedenen Schlüsselfragen eine Anhörung durchzuführen und in der Zwischenzeit die Beratung zu sistieren.

Hingegen ist insbesondere die Abschaffung der Umsatz- und Versicherungsabgabe für den Bundesrat – wie oben schon erwähnt – aus finanzpolitischen Gründen abzu-

⁹ BBl 2013 8513

lehnen. Mit der Abschaffung wären Mindereinnahmen von rund 2 Milliarden verbunden.

Allerdings sind auch die für den Bundesrat prioritären Reformen mit hohen finanziellen Belastungen verbunden. Die Frage der Gegenfinanzierung muss deshalb im Rahmen der jeweiligen Vorlagen geklärt werden. Nach Ansicht des Bundesrates soll dies angesichts des grossen Umfangs auch durch zusätzliche Einnahmen geschehen. Einnahmenerhöhungen innerhalb eines Steuerreformpakets sind anders zu bewerten als bei einer Haushaltssanierung, da sie die aggregierte Steuerbelastung nicht erhöhen.

1.3.2 Bewertung des Szenarios

Eine Erhöhung von Fiskaleinnahmen ist im gegenwärtigen Umfeld das falsche Instrument für eine Haushaltssanierung, zumal in verschiedenen Bereichen bereits Steuererhöhungen für spezifische Vorhaben vorgesehen sind. Auch eine Verschiebung von in der Finanzplanung berücksichtigten Steuersenkungen lehnt der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Zentral ist vielmehr die *Prioritätensetzung* bei einnahmenseitigen Reformen, damit diese den Bundeshaushalt nicht zusätzlich unter Druck setzen. Der Bundesrat setzt die Prioritäten bei der Reform der Unternehmensbesteuerung und bei der Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren.

Nebst der Priorisierung stellt die solide *Gegenfinanzierung* von Steuerreformen die zweite finanzpolitische Leitlinie im Umgang mit Steuerreformen dar. Bei der geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung (USR III) ist dementsprechend eine Gegenfinanzierung integraler Bestandteil der Reform. Sie setzt sich einnahmenseitig zusammen aus der Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften, der Aufstockung der Zahl von Steuerinspektoren sowie ausgabenseitig aus dem Beibehalten des moderaten Ausgabenwachstums gemäss Finanzplan.

1.4 Weiteres Vorgehen

1.4.1 Behandlung dieser Zusatzbotschaft

Basierend auf den Ausführungen unter Ziffer 1.3 ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein einnahmenseitiges Szenario keine Option für das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 darstellt. Hingegen soll durch eine Priorisierung von Steuerreformen der Druck auf den Bundeshaushalt gesenkt werden und bei der anstehenden USR III die Gegenfinanzierung auch auf der Einnahmenseite erfolgen.

Alle drei Varianten des ausgabenseitigen Szenarios (Ziff. 1.2) gehen aus Sicht des Bundesrates deutlich zu weit und führen zu einem in der heutigen Zeit nicht verantwortbaren Leistungsabbau. Mit Blick auf die strukturellen Überschüsse, die im Finanzplan 2016–2018 vom 20. August 2014 ausgewiesen sind, lässt sich ein derartiger Leistungsabbau nicht rechtfertigen. Diese Überschüsse dürfen aber auch nicht zu finanzpolitischem Übermut verleiten. Dem Haushalt drohen namhafte ausgabenseitige Mehrbelastungen. Auch die dynamische Entwicklung der direkten Bundessteuer ist nicht dauerhaft gesichert. Nicht zuletzt werden die Überschüsse zur Gegenfinanzierung der prioritären Steuerreformen, allen voran der

Unternehmenssteuerreform III (USR III), eingesetzt werden müssen. Es erscheint aus heutiger Sicht aber durchaus realistisch, die USR III ohne zusätzliche kurzfristige Sparpakete auffangen zu können. Dies bedingt, dass Bundesrat und Parlament bei Entscheiden über neue Ausgaben Mass halten und das Ausgabenwachstum entsprechend tief bleibt. Das vom Bundesrat vorgelegte KAP 2014 trägt diesem Ziel Rechnung. Es handelt sich dabei um ein ausgewogenes Paket von Massnahmen, das alle Aufgabengebiete des Bundes betrifft. Es hat weder markante negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Kernaufgaben des Staates noch auf das Wachstum und die Wohlfahrt des Landes. Auch vermeidet es die Abwälzung von Lasten auf die Kantone.

Der Bundesrat hat deshalb die Mehrzahl der Massnahmen des KAP 2014 im Voranschlag 2015 aufgegriffen und umgesetzt, weil es die Vorgaben der Schuldenbremse erforderten. Einzig drei Massnahmen lassen sich in diesem Rahmen nicht realisieren: der Verzicht auf die indirekte Presseförderung sowie der Verzicht auf Beiträge an die Kantone für die Kulturgüterschutz-Sicherstellungsdokumentation, weil beide Massnahmen zwingend eine (vom Parlament noch nicht beschlossene) Gesetzesänderung erfordern, sowie die Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung der IV-Schuld bei der AHV, weil der Bundesrat stets zugesichert hat, diese Massnahme nicht im Rahmen eines Voranschlags umzusetzen.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, auf eine detaillierte Beratung und die Umsetzung des ausgabenseitigen Szenarios zu verzichten und stattdessen die Beratung des Bundesgesetzes über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) aufzunehmen. So kann es den Bundesrat in seinen Bestrebungen, den Bundeshaushalt langfristig auf Kurs zu halten, am besten unterstützen.

1.4.2 Behandlung des KAP 2014

Der Gesetzesentwurf zum KAPG 2014 ist angesichts der Zeit, die seit seiner Verabschiedung durch den Bundesrat verstrichen ist, in einigen Punkten überholt:

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974¹⁰ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts

Art. 4 Abs. 1

Die Sparaufträge zielten auf den Finanzplan 2014–2016 und wurden in denselben sowie die nachfolgenden Finanzpläne 2015–2017 und 2016–2018 eingebaut. In der Zwischenzeit liegen ein vom Parlament verabschiedeter Voranschlag 2014 (ohne Massnahmen des KAP 2014) und eine vom Bundesrat verabschiedete Botschaft zum Voranschlag 2015 (mit einem Teil der Massnahmen des KAP 2014) vor. Eine Beratung der Sparaufträge für diese beiden Jahre ist somit überflüssig. Entsprechend kann sich die Detailberatung des Parlaments nur noch auf das Jahr 2016 beziehen. Die Spalten für die Jahre 2014 und 2015 können aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden.

10 SR 611.010

Der Bundesrat will den Grossteil der Massnahmen – im Falle der Verabschiedung durch das Parlament – auch in den Jahren 2017 ff. umsetzen. Folgende Sparaufträge haben indes eine befristete Wirkung:

- Sparauftrag 4, Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung der IV-Schuld bei der AHV: Die Einsparung wirkt nur bis 2017, weil die Sonderfinanzierung für die IV Ende 2017 ohnehin ausläuft.
- Sparauftrag 12, Kürzung Wohnbaurdarlehen: Der Rahmenkredit für die Einlagen in den Fonds-de-roulement ist ausgeschöpft und läuft 2017 aus.
- Sparauftrag 13, Priorisierungen im Bereich Nationalstrassen (teilweise): Bereits in der Botschaft zum KAP 2014 war die Kürzung der Einlage in den Infrastrukturfonds auf die Jahre 2014–2016 befristet. Ab 2017 soll die Einlage wieder das ursprünglich geplante Niveau erreichen, zumal sie aus zweckgebundenen Mitteln gespiesen wird.

Wie bereits in der Botschaft zum KAP 2014 erläutert, steht es dem Parlament frei, im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts Sparaufträge zu streichen, zu reduzieren oder zu erhöhen oder neue Sparaufträge für spezifische Aufgabengebiete oder Aufwandarten einzufügen.

Art. 4 Abs. 3 und 4

Der ursprünglich mit dem KAP 2014 beantragte Ausgabenplafond der Armee ist nicht mehr notwendig. Aufgrund einer vom Nationalrat überwiesenen Motion (13.3568) zur Finanzierung der Armee wird der Bundesrat anstelle des Ausgabenplafonds künftig jeweils mit einer besonderen Botschaft einen vierjährigen Zahlungsrahmen beantragen. Der erste Zahlungsrahmen für die Armee soll 2017 zusammen mit der im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee geplanten Revision des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹¹ in Kraft treten.

Der mit dem KAP 2014 beantragte Ausgabenplafond für die Armee würde demnach nur für das Jahr 2016 eine Wirkung entfalten. Demnach kann darauf verzichtet werden, diese Bestimmung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts zu beraten.

Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹²

Mit der beantragten Änderung des Subventionsgesetzes beabsichtigt der Bundesrat, das Verfahren der Subventionsüberprüfung zu vereinfachen. Inhaltlich sind demgegenüber keine Abstriche an der Überprüfung vorgesehen; Ziel der Gesetzesänderung ist es vielmehr, die Überprüfungsarbeiten der Verwaltung besser zu verteilen und Spitzenbelastungen zu vermeiden. Wird die Gesetzesänderung abgelehnt, so muss der Bundesrat bereits im Jahr 2014 die Arbeiten an einem nächsten umfassenden Subventionsbericht aufnehmen.

Weil das KAP 2014 zurückgewiesen wurde, hat der Bundesrat dieselbe Änderung des Subventionsgesetzes mit der Botschaft vom 20. November 2013¹³ über die

¹¹ SR **510.10**

¹² SR **616.1**

¹³ BBl **2014** 767

Weiterentwicklung der ziel- und ergebnisorientierten Verwaltungsführung – Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB) nochmals beantragt. Es obliegt dem Parlament, die Beschlussfassung in diesen beiden Geschäften zu koordinieren.

Bundesgesetz vom 15. Juni 2012¹⁴ über die internationale Quellenbesteuerung

Mit der Botschaft zum KAP 2014 beantragte der Bundesrat eine Änderung des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012¹⁵ über die internationale Quellenbesteuerung (IQG), die es ermöglicht hätte, Überweisungen der schweizerischen Zahlstellen und der Abwicklungsgesellschaft an die ESTV sowie deren Überweisung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten ausserhalb der Erfolgsrechnung auf Bilanzkonten zu verbuchen. Weil das KAP 2014 zurückgewiesen wurde, wird der Bundesrat diese Bestimmung mit der im Herbst 2014 zu verabschiedenden Botschaft zur Optimierung des neuen Rechnungsmodells erneut beantragen. Auch hier obliegt es dem Parlament, die Beschlussfassung in diesen beiden Geschäften zu koordinieren.

1.5 Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung zur vorliegenden Zusatzbotschaft hat der Bundesrat verzichtet. Zum einen wäre es in der kurzen Zeit seit der Rückweisung des KAP 2014 nicht realistisch gewesen, drei verschiedene Varianten des ausgabenseitigen Szenarios so auszuarbeiten, dass sie in eine Vernehmlassung gegeben werden können. Zum andern will der Bundesrat keine der drei Varianten umsetzen; er beantragt deshalb auch keine entsprechenden Gesetzesänderungen. Sollte das Parlament aber die Umsetzung einzelner Massnahmen oder gar einer ganzen Variante wünschen, wäre zu gegebener Zeit eine Vernehmlassung durchzuführen.

2 Auswirkungen

Die Auswirkungen der in der vorliegenden Zusatzbotschaft beschriebenen Szenarien müssten dereinst, wenn das Parlament deren ganze oder teilweise Umsetzung wünscht, detailliert geprüft und beschrieben werden.

3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

Die vorliegende Zusatzbotschaft ist weder in der Botschaft vom 25. Januar 2012¹⁶ zur Legislaturplanung 2011–2015 noch im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Legislaturplanung 2011–2015 angekündigt. Der Nationalrat hat dem Bundesrat mit der Rückweisung des KAP 2014 den Auftrag zu dieser Zusatzbotschaft gegeben.

¹⁴ SR 672.4

¹⁵ SR 672.4

¹⁶ BBl 2012 481

4 Rechtliche Aspekte

Mit der Vorlage werden keine neuen Gesetzesänderungen beantragt.

5 Erläuterungen zum ausgabenseitigen Szenario nach Departementen und Varianten

Nachfolgend werden die Massnahmen aus dem ausgabenseitigen Szenario in der Reihenfolge der Departemente und der Varianten dargestellt. Im Sinne einer Lesehilfe werden diesem Anhang drei Vorbemerkungen vorangestellt:

- Verschiedene Massnahmen kommen in mehr als nur einer Variante vor. Sind sie in allen Varianten genau gleich ausgeprägt, werden sie nur einmal aufgeführt; gibt es aber verschiedene Ausprägungen, so werden alle Ausprägungen dargestellt.
- Entlastungen werden ohne Vorzeichen angegeben, allfällige Mehrbelastungen mit einem negativen Vorzeichen (–).
- Zu jeder Massnahme wird eine Skizze der nötigen Rechtsänderungen gemacht. Es werden ausschliesslich Verfassungs- und Gesetzesänderungen aufgeführt. Änderungen von Verordnungen werden nicht ausgewiesen, weil diese vom Bundesrat in relativ kurzer Zeit und im Regelfall ohne Einbezug des Parlaments beschlossen werden könnten.

5.1 Bundeskanzlei

5.1.1 Massnahme Variante 3

BK	104	BK	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Aufgabenverzicht und Leistungsabbau bei der Bundeskanzlei			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,8	4,6
Beschreibung der Massnahme:				
Durch Leistungsabbau in allen Bereichen der Bundeskanzlei werden insgesamt 4,6 Stellen abgebaut. Bei der Geschäftsplanung und -berichterstattung des Bundesrates, bei den Übersetzungen, bei der Kommunikation wie auch in den Supportbereichen werden Leistungen abgebaut.				
Die Berichterstattung des Bundesrates an das Parlament (Jahresziele, Geschäftsbericht) erfolgt in reduzierter Form. Die BK übersetzt und publiziert weniger Dokumente und würde einzelne Publikationen ganz einstellen. Sie reduziert auch bundesverwaltungsinterne Koordinationsdienstleistungen (u. a. Geschäftsverwaltung).				

Weiter werden die Dienstleistungen im Bereich der Amtssprachenpolitik nicht weitergeführt (Koordination und Ausbildung der Sprachdienste der Bundesverwaltung). In den Supportbereichen werden die Controlling- und Reportingaufgaben und das Berichtswesen reduziert.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

5.1.2 Massnahmen in mehreren Varianten

BK	104	BK	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Aufgabenverzicht und Leistungsabbau bei der Bundeskanzlei			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		2,0	11,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		0,4	–
Auswirkungen insgesamt:			2,4	11,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Durch Leistungsabbau in allen Bereichen der Bundeskanzlei werden insgesamt 11 Stellen abgebaut. Bei der Geschäftsplanung und -berichterstattung des Bundesrates, bei den Übersetzungen, bei der Kommunikation wie auch in den Supportbereichen werden Leistungen abgebaut. Die Folgeeinsparungen betreffen Arbeitsplätze und Arbeitsplatzinfrastrukturen.</p> <p>Die Berichterstattung des Bundesrates an das Parlament erfolgt in reduzierter Form. Die im Zusammenhang mit den hängigen parlamentarischen Vorstössen gewünschten Dienstleistungen können nur noch im gesetzlich zwingenden Ausmass erbracht werden.</p> <p>Die BK übersetzt und publiziert deutlich weniger Dokumente. So würde sie namentlich darauf verzichten, den Staatskalender im pdf-Format und Organigramme der Bundesverwaltung zu veröffentlichen und würde diverse Publikationen einstellen. Möglicherweise können deshalb die Vorgaben des Sprachengesetzes¹⁷, wonach wichtige Dokumente in allen Amtssprachen zu veröffentlichen sind, nicht mehr eingehalten werden. Die BK baut auch ihre Koordinationsdienstleistungen gegenüber der Bundesverwaltung ab (Medianfragen, Geschäftsverwaltung).</p>				

¹⁷ Sprachengesetz vom 5. Okt. 2007, SR 441.1

Weiter werden die Dienstleistungen im Bereich der Amtssprachenpolitik nicht weitergeführt (Koordination und Ausbildung der Sprachdienste der Bundesverwaltung). In den Supportbereichen können die Controlling- und Reportingaufgaben und das Berichtswesen nur noch rudimentär wahrgenommen werden. Schliesslich können wichtige IT-Projekte nicht mehr umgesetzt werden.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

BK	104	BK/EDÖB	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Leistungsabbau EDÖB			Varianten 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0003	Personalbezüge und AGB		0,3	1,9
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Beratungsaktivitäten, die der EDÖB zugunsten der Bundesverwaltung, der kantonalen Verwaltungen und von Privatpersonen erbringt, werden abgebaut. Allenfalls müsste auch das Schlichtungsverfahren, das im Öffentlichkeitsgesetz vorgesehen ist, abgeschafft werden.</p> <p>Im Bereich Datenschutz betrifft die Reduktion der Beratung primär Privatpersonen, womit das Risiko bestünde, dass diese v. a. im Konfliktfall nicht mehr über Informationen und Beratung zur Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte verfügen. Die Internetseite würde weniger oft und umfangreich aktualisiert. Die Reduktion der Beratungsaktivitäten würde für den EDÖB einen Verlust von Informationsquellen nach sich ziehen, welche seine Aufsichtstätigkeit im Bereich Datenschutz beeinträchtigen könnte. Das Sensibilisierungs- und Wissensniveau in Sachen Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetz würde abnehmen, mit dem Risiko, dass die Anzahl Persönlichkeitsverletzungen und die Anzahl Anfragen betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten steigen würde. Dabei würde auch die Einhaltung internationaler Abkommen in Frage gestellt und dadurch der internationale Informationsaustausch gefährdet.</p> <p>Falls die Existenz des Schlichtungsverfahrens in Frage gestellt würde, müssten die zuständigen Organe sofort einen Entscheid fällen betreffend einer beschwerdefähigen Verfügung im Fall der Ablehnung oder des beschränkten Zugangs. Der Wegfall des Schlichtungsverfahrens würde eine Zunahme des Aufwands für die Verwaltung und der Rekursfälle für das Bundesverwaltungsgericht bedeuten.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Revision Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) und Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3).				

5.2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

5.2.1 Massnahmen Variante 1

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Schliessungen im Vertretungsnetz			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		14,0	130,0*
A2310.0547	Bestimmte Aktionen der EZA		2,0	8,0
A2310.0550	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen		0,8	4,0
A2310.0554	Osthilfe		0,5	2,0
Total Einsparungen Personal:			17,3	144,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		3,0	
Diverse	Kredite im Transferaufwand DEZA		6,5	
Total Folgeauswirkungen:			9,5	
Auswirkungen insgesamt:			26,8	144,0
* inkl. Lokalpersonal				
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Bund schliesst rund 10 Botschaften und Generalkonsulate. Dies ist in der klassischen Interessenwahrung beispielsweise gleichbedeutend mit einem Rückzug aus Südamerika. Würde die Massnahme nur bei den Generalkonsulaten umgesetzt, entspräche dies einer Schliessung aller Generalkonsulate in Europa, Südafrika und Australien (12 Schliessungen), d. h. zwei Fünftel aller Generalkonsulate.</p> <p>In der DEZA entspricht das Kürzungsvolumen dem Rückzug aus ca. 6 von 27 Schwerpunktprogrammen der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit und ca. 3 Vertretungen der Humanitären Hilfe. Dies bedeutet zum Beispiel die Schliessung der Entwicklungsprogramme in Nordafrika / Naher Osten sowie den Rückzug der Humanitären Hilfe aus dem Südsudan, Jemen und Kolumbien. In der Ostzusammenarbeit stiege die Schweiz aus ein oder zwei Ländern aus. Die Massnahmen könnten durch Umlagerung der eingesparten Mittel in die multilaterale Zusammenarbeit oder die Budgethilfe ohne Auswirkungen auf die APD-Quote umgesetzt werden.</p>				

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Aufgabenverzicht bei der internationalen Zusammenarbeit			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2310.0547	Bestimmte Aktionen der EZA		2,6	15,0
A2310.0550	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen		0,4	2,0
A2310.0554	Osthilfe		0,4	2,0
Auswirkungen insgesamt:			3,4	19,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Neben dem Abbau von Stellen in den geografischen Abteilungen wird die Anzahl der Schweizer Vertreterinnen und Vertreter in den multilateralen Organisationen (Bretton Woods Gruppe/ UN-Organisationen) reduziert. Zusätzlich werden zwei bis drei Themen von strategischer Bedeutung wie z. B. Bildung, Migration und Entwicklung sowie Dezentralisierung nicht mehr bearbeitet. Die Kürzungsmassnahmen könnten durch eine Umlagerung der eingesparten Mittel in die multilaterale Zusammenarbeit oder die Budgethilfe ohne Auswirkungen auf die APD-Quote umgesetzt werden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Aufgabenverzicht bei der Supportorganisation im EDA			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		9,2	64,5
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		–2,7	

Auswirkungen insgesamt:	6,5	64,5
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Die Aktivitäten der Logistikbereiche Bundesreisezentrale und Kurierdienst werden an bundesexterne Dienstleister ausgelagert. Die ausgelagerten Dienstleistungen der Bundesreisezentrale werden für andere Bundesstellen kostenpflichtig.</p> <p>Das zentrale Geschäftsprozessmanagement wird an die Linie delegiert. Weitere Einsparungen können durch die Harmonisierung der Buchhaltungen im Aussen-netz und die Zusammenlegung der Buchungskreise im EDA zu einem einzigen Buchungskreis vorgenommen werden. Ebenso leisten die Bildung eines einzigen Arbeitgebers im EDA und die Vereinheitlichung von verschiedenen Informatik-lösungen einen Beitrag zu den Sparmassnahmen. Bei der Direktion für Ressourcen werden zudem zusätzliche administrative Massnahmen mit Stellenabbau zur Erreichung der Sparvorgaben ergriffen.</p> <p>Im Übrigen Betriebsaufwand entsteht ein Mehraufwand für den Einkauf der künf-tig nicht mehr selbst erbrachten Leistungen, namentlich Reisedienstleistungen und Kurierdienste.</p>		
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>		

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Verschiedene Aufgabenverzichtete bei der politi-schen Interessenwahrung			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		3,4	18,5
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:			3,4	18,5
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>In den Organisationseinheiten des Generalsekretariats (Präsenz Schweiz, Kommu-nikation, Information EDA), bei der «Helpline EDA» (Konsularische Direktion) und im Interessenwahrungsbereich (Direktion für Europäische Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht) werden Aufgabenverzichtete mit entsprechendem Stel-lenabbau vorgenommen.</p> <p>Die Folgeauswirkungen auf den Haushalt sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht quan-tifizierbar, aber gering.</p>				

Nötige Gesetzesänderungen:

–

5.2.2 Massnahmen Variante 2

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Schliessungen im Vertretungsnetz			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		21,0	180,0*
A2310.0547	Bestimmte Aktionen der EZA		1,0	4,0
A2310.0550	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen		0,2	1,0
Total Einsparungen Personal:			22,2	185,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		4,2	
Diverse	Kredite im Transferaufwand DEZA		2,5	–
Total Folgeauswirkungen:			6,7	–
Auswirkungen insgesamt:			28,9	185,0
* inkl. Lokalpersonal				
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Bund schliesst rund 14 Botschaften und Generalkonsulate. Dies ist in der klassischen Interessenwahrung beispielsweise gleichbedeutend mit einem Rückzug aus Lateinamerika. Würde die Massnahme ausschliesslich bei den Generalkonsulaten umgesetzt, entspräche dies einer Schliessung aller Generalkonsulate in Europa sowie in Nordamerika oder Asien (18 Schliessungen), d. h. zwei Drittel aller Generalkonsulate.</p> <p>In der DEZA entspricht das Kürzungsvolumen dem Rückzug aus einer Schwerpunktregion, zum Beispiel Nordafrika oder Lateinamerika/Karibik. Die Schweiz verzichtet zudem in mindestens einem Kontext mit humanitärer Krise wie z. B. Südsudan auf eine Präsenz. Die Kürzungsmassnahmen in der DEZA könnten durch eine Umlagerung der eingesparten Mittel in die multilaterale Zusammenarbeit oder die Budgethilfe ohne Auswirkungen auf die APD-Quote umgesetzt werden.</p>				

Nötige Gesetzesänderungen:
–

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Aufgabenverzicht bei der Internationalen Zusammenarbeit			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2310.0547	Bestimmte Aktionen der EZA		1,3	8,0
A2310.0550	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen		0,2	1,0
Total Einsparungen Personal:			1,5	9,0
Beschreibung der Massnahme:				
Neben dem Abbau von Stellen in den geografischen Abteilungen wird ein globales Programm wie z. B. Migration und Entwicklung nicht mehr bearbeitet. Die Kürzungsmassnahmen könnten durch eine Umlagerung der eingesparten Mittel in die multilaterale Zusammenarbeit oder in die Budgethilfe ohne Auswirkungen auf die APD-Quote umgesetzt werden.				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Aufgabenverzicht bei der Supportorganisation im EDA			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		6,7	44,5
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		-1,3	–
Auswirkungen insgesamt:			5,4	44,5

Beschreibung der Massnahme:

Variante 2 der Aufgabenverzichte bei der Supportorganisation im EDA beinhaltet weitgehend dieselben Massnahmen wie Variante 1, d. h. die Auslagerung der Kurierdienste, die Delegation des zentralen Geschäftsprozessmanagements an die Linie, Einsparungen durch diverse Harmonisierungen in den Bereichen Buchhaltung, Personal und Informatik sowie administrative Massnahmen in der Direktion für Ressourcen. Die einzige Ausnahme bildet die Auslagerung der Bundesreisezentrale, auf die in Variante 2 verzichtet werden kann.

Im übrigen Betriebsaufwand entsteht ein Mehraufwand für den Einkauf der nicht mehr selbst erbrachten Leistungen, namentlich der Kurierdienste.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Verschiedene Aufgabenverzichte bei der politischen Interessenwahrung			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		3,6	19,5
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:			3,6	19,5
Beschreibung der Massnahme:				
<p>In den Organisationseinheiten des Generalsekretariats (Präsenz Schweiz, Kommunikation und Information EDA), bei der «Helpline EDA» (Konsularische Direktion) und im Interessenwahrungsbereich (Direktion für Europäische Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht) werden Aufgabenverzichte mit entsprechendem Stellenabbau vorgenommen.</p> <p>Die Folgeauswirkungen auf den Haushalt sind nicht quantifizierbar, aber gering.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

5.2.3

Massnahmen Variante 3

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Schliessungen im Vertretungsnetz			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		7,9	65,0*
A2310.0547	Bestimmte Aktionen der EZA		8,0	32,0
A2310.0550	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen		1,5	8,0
A2310.0554	Osthilfe		1,0	4,0
Total Einsparungen Personal:			18,4	109
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		1,5	
Diverse	Kredite im Bereich Internationale Zusammenarbeit DEZA		13,0	–
Total Folgeauswirkungen:			14,5	–
Auswirkungen insgesamt:			32,9	109,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Bund schliesst rund 5 Botschaften und Generalkonsulate. Dies ist in der klassischen Interessenwahrung beispielsweise gleichbedeutend mit einem Rückzug aus Zentralasien. Würde die Massnahme ausschliesslich bei den Generalkonsulaten umgesetzt, entspräche dies einer Schliessung aller Generalkonsulate in Nordamerika oder Asien (7 Schliessungen), d. h. eines Viertels aller Generalkonsulate.</p> <p>In der DEZA entspricht das Kürzungsvolumen dem Rückzug aus 12 von 27 Schwerpunktprogrammen der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit und ca. 6 Vertretungen der Humanitären Hilfe. Dies bedeutet z. B. die Schliessung der Programme in Nordafrika / Naher Osten, Lateinamerika, Westafrika sowie den Rückzug der Humanitären Hilfe aus Zimbabwe, Südsudan, Jemen, Sri Lanka, Libyen und Kolumbien. In der Osthilfe steigt die Schweiz z. B. aus Serbien, Moldawien, Armenien und Usbekistan aus. Die Kürzungsmassnahmen in der DEZA könnten durch eine Umlagerung der eingesparten Mittel in die multilaterale Zusammenarbeit oder die Budgethilfe ohne Auswirkungen auf die APD-Quote umgesetzt werden.</p> <p>* inkl. Lokalpersonal</p>				

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Aufgabenverzicht bei der Internationalen Zusammenarbeit			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2310.0547	Bestimmte Aktionen der EZA		5,9	34,0
A2310.0550	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen		1,5	8,0
A2310.0554	Osthilfe		0,5	3,0
Total Einsparungen Personal:			7,9	45,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Neben dem Abbau von Stellen in den geografischen Abteilungen wird die Anzahl der Schweizer Vertreter in den multilateralen Organisationen (Bretton Woods Gruppe / UN-Organisationen) stark reduziert. Zusätzlich werden mehrere Themen von strategischer Bedeutung wie zum Beispiel Bildung, Migration und Entwicklung, Disaster Risk Reduction sowie Dezentralisierung nicht mehr bearbeitet. Die Kürzungsmassnahmen könnten durch eine Umlagerung der eingesparten Mittel in die multilaterale Zusammenarbeit oder die Budgethilfe ohne Auswirkungen auf die APD-Quote umgesetzt werden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Aufgabenverzicht bei der Supportorganisation im EDA			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		3,3	21,8
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		–0,5	-

Auswirkungen insgesamt:	2,8	21,8
Beschreibung der Massnahme:		
<p>Variante 3 der Aufgabenverzichte bei der Supportorganisation im EDA nimmt mit der Auslagerung der Kurierdienste, der Delegation des zentralen Geschäftsprozessmanagements an die Linie sowie Einsparungen durch diverse Harmonisierungen in den Bereichen Buchhaltung, Personal und Informatik einen Teil der Massnahmen auf, die bereits in Variante 1 vorgesehen sind. Verzichtet wird hingegen auf die administrativen Massnahmen in der Direktion für Ressourcen und – wie bereits in Variante 2 – auf die Auslagerung der Bundesreisezentrale.</p> <p>Im Übrigen Betriebsaufwand entsteht ein Mehraufwand für den Einkauf der nicht mehr selbst erbrachten Leistungen, namentlich der Kurierdienste.</p>		
Nötige Gesetzesänderungen:		
–		

EDA	202	EDA	Beziehungen zum Ausland	
Verschiedene Aufgabenverzichte bei der politischen Interessenwahrung			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,3	7,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:			1,3	7,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>In den Organisationseinheiten des Generalsekretariats (Präsenz Schweiz, Kommunikation und Information EDA) sowie im Interessenwahrungsbereich (Direktion für Europäische Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht und Konsularische Direktion) werden Aufgabenverzichte mit entsprechendem Stellenabbau vorgenommen.</p> <p>Die Folgeauswirkungen auf den Haushalt sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, aber gering.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

5.3

Eidgenössisches Departement des Innern

5.3.1

Massnahme Variante 1

EDI	317	BFS	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzicht auf verschiedene Statistiken			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Personalbezüge und AGB		1,8	12,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		0,5	–
Auswirkungen insgesamt:			2,3	12,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das BFS verzichtet auf die Erhebung und damit auf die Publikation folgender Statistiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzen und Kosten / öffentliche Bildungsausgaben, Stipendien und Darlehen, Finanzen der Hochschulen – Zählung der leerstehenden Wohnungen – Finanzielle Situation der privaten Haushalte (Einkommen und Vermögen), OECD – Integrierter Rahmen «Messung des Einkommens, des Konsums und des Vermögens der Haushalte» – Analysen und Synthesen des Primärsektors – Gesamtrechnungen und Satellitenkonten des Primärsektors – Statistik zum Ferien- und Reiseverhalten <p>Werden diese Statistiken nicht mehr realisiert, sind neben Entlastungen im Personalbereich auch Einsparungen im Eigenbereich zu verzeichnen (Kosten für Erhebungen, IT-Sachaufwand, Beratungsaufwand sowie übriger Betriebsaufwand).</p> <p>Durch den Verzicht entstehen Informationslücken, die für verschiedene Anwendungsbereiche negative Konsequenzen haben können. Statistische Daten stellen für andere Bundesstellen, die Kantone, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit wichtige Informationsgrundlagen für ihre Steuerungs-, Planungs-, Monitoring- und Evaluationstätigkeiten dar. Zudem dienen die vom BFS erhobenen Daten als Inputinformationen für Sekundär- oder Synthesestatistiken.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Revision des Bundesstatistikgesetzes (SR 431.01) und weiterer Spezialgesetze				

5.3.2

Massnahme Variante 2

EDI	307	NB	Kultur und Freizeit	
Einschränkung Zugang und Nutzungsmöglichkeiten der Nationalbibliothek			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,1	1,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,3	–
Auswirkungen insgesamt:			0,4	1,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Personalbestand der Nationalbibliothek kann durch eine Einschränkung des Zugangs und der Nutzung um einen Mitarbeitenden gesenkt werden. Die Bibliothek bleibt samstags, zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie zwischen Weihnachten und dem 3. Januar geschlossen. Ausserdem wird die Heimausleihe aufgehoben. Die neuen Öffnungszeiten führen zu Einsparungen im Funktionsaufwand der Nationalbibliothek.</p> <p>Die Kundenfreundlichkeit der Nationalbibliothek erfährt mit dieser Massnahme eine Abnahme. Die geringere Nutzung der Bestände könnte auch mit einem etwas geringeren Auftragsvolumen an Schweizer Buchbindereien verbunden sein.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

5.3.3

Massnahmen Variante 3

EDI	307	NB	Kultur und Freizeit	
Schliessung des Schweizerischen Literaturarchivs			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		1,8	13,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		1,7	-
Auswirkungen insgesamt:			3,5	13,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Bund schliesst das zur Schweizerischen Nationalbibliothek gehörende Schweizerische Literaturarchiv und verzichtet auf die Bearbeitung und Erweiterung der Sammlung sowie auf verschiedene kulturelle Rahmenveranstaltungen. Zusätzlich zu den Entlastungen im Personalbereich werden Einsparungen im Eigenbereich der Nationalbibliothek in etwa gleicher Höhe realisiert.</p> <p>Mit mehr als 320 Nachlässen und Archiven von Autorinnen und Autoren der vier Landessprachen stellt die Sammlung einen wichtigen Teil des kulturellen Erbes des 20. und 21. Jahrhunderts dar, das für die Öffentlichkeit und insbesondere auch für die Literaturforschung nicht mehr frei zugänglich ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass damit Erb- und Nachlassverträge (z. B. Friedrich Dürrenmatt – Bund) verletzt werden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Revision des Nationalbibliotheksgesetzes (SR 432.21)				

EDI	307	NB	Kultur und Freizeit	
Schliessung Graphische Sammlung und Eidg. Archiv für Denkmalpflege			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,8	6,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen

A6100.0001	Funktionsaufwand	1,4	–
Auswirkungen insgesamt:		2,2	6,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Der Bund schliesst die Graphische Sammlung (Druckgrafiken und Fotografien mit Akzent auf Schweizer Ansichten und Porträts, aktuelle Schweizer Kunst, Werbe- grafiken, Plakate etc.) und das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege (ikonografische Dokumente zur Geografie, zum Brauchtum und zu kulturellen und politischen Themen der Schweiz). Zusätzlich zum Personalaufwand werden Ein- sparungen im Eigenaufwand der Nationalbibliothek in ähnlichem Umfang reali- siert.</p> <p>Damit werden wichtige Teile des Schweizer Kulturgutes für Öffentlichkeit und Wissenschaft nicht mehr frei zugänglich sein. Die Schliessung des Archivs für Denkmalpflege hat zudem Auswirkungen auf die denkmalpflegerischen Tätigkei- ten des Bundes und der Kantone, da eine wichtige Informationsquelle entfällt.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Revision des Nationalbibliotheksgesetzes (SR 432.21)			

EDI	318	BSV	Soziale Wohlfahrt	
Verzicht auf Subventionen an Organisationen zu Gunsten von Betagten, Behinderten, Familien sowie Kindern- und Jugendlichen			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		2,0	12,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2310.0411	Kinderschutz / Kinderrechte		1,2	
A2310.0333	Dachverbände der Familienorgani- sationen		1,1	
A2310.0385	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung		10,3	
A2310.0489	Befristete Anschubfinanzierung zugunsten kant. Kinder- und Ju- gendpolitik		ca. 1,5	1
Total Folgeauswirkungen:			ca. 14,1	1
Auswirkungen insgesamt:			ca. 16,1	13,0

Beschreibung der Massnahme:

Sämtliche durch das BSV ausbezahlten Subventionen an Organisationen im Bereich Familie sowie Kinder- und Jugendförderung werden abgeschafft. Ebenso muss die Ausrichtung der Beiträge an zahlreiche Betagten- und Behindertenorganisationen stark vereinfacht und betragsmässig reduziert werden, um den aufgeführten Personalabbau beim BSV zu erzielen. Diese Beiträge an Betagten- und Behindertenorganisationen in der Grössenordnung von je knapp 100 Millionen pro Jahr werden zu Lasten der AHV bzw. der IV finanziert; eine Reduktion käme daher den Sozialversicherungen und nicht dem Bundeshaushalt zu Gute.

Der Personalabbau entspricht den Stellen, die beim Wegfall der Subventionen eingespart werden können inkl. eines Anteils an Overhead-Stellen (1 Stelle) sowie 1 Stelle für die Kommission für Kinder- und Jugendfragen infolge Aufhebung wesentlicher Teile des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG).

Durch die Aufhebung der Subventionen fehlt bei den Verbänden mit dem Ziel der Eingliederung Behinderter (z.B. Infirmis, Insieme, Cerebral) und der Unterstützung Betagter (Pro Senectute, Rotes Kreuz) sowie bei den 149 Kinder- und Jugendorganisationen (Pfadfinder, Jungwacht, etc.) und bei den Dachverbänden der Familienhilfe (Pro Familia, etc.) ein wesentlicher Teil der Einnahmen. Dieser Einnahmeausfall müsste durch Reduktion des Angebots der betroffenen Organisationen oder durch höhere Spendeneinnahmen kompensiert werden.

Nötige Gesetzesänderungen:

Aufhebung wesentlicher Teile des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1), Anpassung von Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), Anpassung von Artikel 74 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20). Inwieweit die Massnahmen im Bereich der Behinderten- und Betagtenhilfe eine Verfassungsänderung (Art. 112c BV) nötig machen, müsste in Kenntnis der konkreten Umsetzung näher geprüft werden.

5.3.4 Massnahmen in mehreren Varianten

EDI	301	GS EDI	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzichtsplanung Generalsekretariat EDI			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,9	5,0
Beschreibung der Massnahme:				
Durch eine Einschränkung der Aufgaben des Generalsekretariates in den Bereichen Rechtsdienst, juristische Führungsunterstützung, Stiftungsaufsicht und Perso-				

nalwesen kann der Personalaufwand reduziert werden. Zur Bewältigung des Stiftungszuwachses von rund 150 Stiftungen p. a. und zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen in Bezug auf die finanzielle Aufsicht beschloss der Bundesrat im Jahr 2012, die personellen Ressourcen der Stiftungsaufsicht um 6,5 Stellen auf 13 Stellen zu erhöhen. Durch die Verzichtsmassnahme werden 2 Stellen weniger geschaffen. Verzögerungen in den Beurteilungs- und Entscheidungsverfahren sind in der Folge nicht auszuschliessen. Dies würde sich auch auf die Gebührenerträge der Stiftungsaufsicht auswirken. Die anderen Verzichte wirken sich primär departementsintern aus.

Die Stellenreduktionen können dazu führen, dass bei arbeitsanfallbedingten Engpässen externe Dienstleistungen beigezogen werden müssen.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EDI	307	NB	Kultur und Freizeit	
Einschränkung des Zugangs zum Centre Dürrenmatt Neuchâtel			Varianten 1, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,3	2,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,3	–
Auswirkungen insgesamt:			0,6	2,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Durch einen eingeschränkten Zugang zum Centre Dürrenmatt in Neuenburg, das den literarischen und bildnerischen Nachlass von Friedrich Dürrenmatt verwaltet, sowie durch einen teilweisen Verzicht auf kulturelle Veranstaltungen, die vor Ort durchgeführt werden, wird der Personalbestand der Nationalbibliothek reduziert. Neben Entlastungen im Personalbereich werden dabei verschiedene Einsparungen im Eigenbereich der Nationalbibliothek realisiert; gleichzeitig fallen indes auch die Erlöse aus Eintritten und Shopverkäufen tiefer aus. Eine allfällige gänzliche Schliessung des Centre Dürrenmatt würde zu einer Einsparung von 4 Stellen führen.</p> <p>Kanton und Stadt Neuenburg beteiligen sich heute finanziell am Centre Dürrenmatt, welches in der Region ein hohes Ansehen geniesst und mit rund 8000 Besuchenden jährlich ein wichtiges Ausflugsziel darstellt. In die Umsetzung der Massnahme sind Kanton und Stadt Neuenburg sowie die Erbverwalter Dürrenmatts einzubeziehen.</p>				

Nötige Gesetzesänderungen:

—

EDI	311	MeteoSchweiz	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzicht auf Pollenmessungen und Pollenflugprognosen			Varianten 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,5	3,5
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,1	-
Auswirkungen insgesamt:			0,6	3,5
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Bund zieht sich aus der Biometeorologie zurück. Es werden keine Pollenmessungen und Laboranalysen mehr durchgeführt. Dadurch kann das Pollenmessnetz abgebaut und die Laborinfrastruktur reduziert werden. Als Folge der fehlenden Datengrundlage wird auch auf die Pollenflugprognose verzichtet.</p> <p>Die Massnahme wirkt sich insbesondere auf Pollenallergiker und auf Ärztinnen und Ärzte aus. Die Allergiker können der Pollenbelastung aufgrund der fehlenden Prognosen schlechter ausweichen und für die Ärzte wird die Dosierung der Medikamente schwieriger.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
—				

EDI	316	BAG	Gesundheit	
Verzicht im Bereich Verbraucherschutz			Varianten 1, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		5,0	27,7
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		1,4	–
Diverse	Personalbezüge und AGB bei SECO, BAFU, BLW		n.q.	n.q.
Auswirkungen insgesamt:			>6,4	>27,7
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Im Bereich der Chemikalien und Biozidprodukte wird auf alle Aufgaben verzichtet. Einerseits werden die Bewilligungen und Risikobeurteilungen, aber auch das Produktregister für Chemikalien abgeschafft. Andererseits wird auf die Erarbeitung und Umsetzung der Strategie für die Anerkennung von EU-Zulassungen für Biozidprodukte verzichtet.</p> <p>Dadurch können beim BAG Personalkosten von rund 5,0 Millionen (entspricht 28 Stellen) und Sachkosten von knapp 1,4 Millionen eingespart werden. Neben dem BAG sind auch beim SECO, BAFU und BLW insgesamt gut 25 Stellen in die Verfahren zur Beurteilung und Bewilligung von Chemikalien involviert. Die Aufgabenverzicht beim BAG haben deshalb auch eine Reduktion des Personalaufwands in diesen Verwaltungseinheiten zur Folge.</p> <p>Der Verzicht auf Zulassungs- und Bewilligungsverfahren wäre mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft verbunden: Während für den Import eine Regelung gefunden werden könnte, wonach im Ausland zugelassene Produkte automatisch auch in der Schweiz zugelassen sind, müssten Schweizer Firmen, die nach Europa exportieren wollen, für ihre Produkte zunächst eine ausländische Bewilligung beantragen. Das Diskriminierungspotenzial wäre dabei hoch; beträchtliche Verzögerungen oder gar die Verhinderung der Markteinführung von neuen Produkten könnten dazu führen, dass vermehrt Schweizer Firmen ihre Sitze ins Ausland verlegen. Ebenso wäre die Massnahme mit deutlichen Abstrichen im Konsumentenschutz verbunden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Anpassung des Chemikaliengesetzes (SR 813.1). Zudem müssten auch Vereinbarungen mit der OECD und der EU angepasst bzw. aufgehoben werden.				

EDI	316	BAG	Gesundheit	
Leistungsverzicht in den Bereichen Gesundheitsstrategien, Übertragbare Krankheiten und Biomedizin			Varianten 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		6,3	34,7
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		8,9	–
Diverse	Kredite im Transferaufwand		5,5	
Total Folgeauswirkungen:			14,4	–
Auswirkungen insgesamt:			20,7	34,7
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Im Bereich der Gesundheitsstrategien wird namentlich auf die Vorbereitung des Krebsregistrierungsgesetzes und auf das elektronische Patientendossier verzichtet. Im Bereich der übertragbaren Krankheiten wird die epidemiologische Überwachung und Berichterstattung abgebaut, ebenso werden die Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Krisenvorbereitung/-bewältigung und die internationale Zusammenarbeit nicht weitergeführt. Im Bereich der Biomedizin wird auf die Betreuung und den Vollzug des Transplantationsgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes verzichtet.</p> <p>Dadurch können Personalkosten von knapp 6,3 Millionen (entspricht 35 Stellen) und Sachkosten von rund 14,4 Millionen (inkl. Transferzahlungen an nationale Referenzzentren) eingespart werden.</p> <p>Zentrale Zielsetzungen des Bundesrates im Rahmen der Agenda Gesundheit 2020 könnten nicht in Angriff genommen oder realisiert werden. Im Bereich der epidemiologischen Überwachung wäre im Falle einer Epidemie oder Pandemie die öffentliche Gesundheit akut gefährdet.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Das Epidemienengesetz (SR 818.101) und das Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) müssten angepasst bzw. aufgehoben werden.				

EDI	316	BAG	Gesundheit	
Verzicht auf die internationale Gesundheitspolitik			Varianten 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,0	5,3
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		0,3	–
Diverse	Kredite im Transferaufwand		6,4	
Total Folgeauswirkungen:			6,7	–
Auswirkungen insgesamt:			7,7	5,3
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitspolitik, d. h. auf die Stärkung der Kohärenz der Gesundheitsausserpolitik und auf die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Akteuren, wird verzichtet. Dabei entfallen namentlich auch die für die Gesundheitspolitik wichtigen Vergleiche im Rahmen der OECD und des Commonwealth Fund. Ebenso ist die Massnahme mit dem Austritt der Schweiz aus der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verbunden.</p> <p>Durch den Verzicht auf diese Aufgaben können Personalkosten von knapp 1 Million (entspricht 5 Stellen) sowie Sach- und Transferaufwand von rund 6,7 Millionen (inkl. Beitrag an die WHO) eingespart werden.</p> <p>Durch die einschneidende Reduktion der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf diesen Sektoren wäre die öffentliche Gesundheit bei länderübergreifenden Krisen gefährdet.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1946 über die Genehmigung der Verfassung der WHO (AS 1948 1013) muss aufgehoben werden.				

EDI	317	BFS	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzicht auf verschiedene Statistiken			Varianten 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Personalbezüge und AGB		4,1	27,1

Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	1,0	–
Auswirkungen insgesamt:		5,1	27,1
Beschreibung der Massnahme:			
Das BFS verzichtet neben den in Variante 1 beschriebenen Statistiken auf:			
<ul style="list-style-type: none"> – Informationssystem: Ergänzungen des BIP – Kontrollerhebung VZ-System – Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen» (DLU) – Schweizerische Forststatistik Vollerhebung (FSv), Landwirtschaftliche Strukturhebung – Landwirtschaftliche Betriebszählung: Zusatzerhebung Herbst – Schweiz. Holzverarbeitungserhebung – Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens 			
Werden diese Statistiken nicht mehr realisiert, sind neben Entlastungen im Personalbereich auch Einsparungen im Eigenbereich zu verzeichnen (Kosten für Erhebungen, IT-Sachaufwand, Beratungsaufwand sowie übriger Betriebsaufwand).			
Durch den Verzicht entstehen Informationslücken, die für verschiedene Anwendungsbereiche negative Konsequenzen haben können. Statistische Daten stellen für andere Bundesstellen, die Kantone, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit wichtige Informationsgrundlagen für ihre Steuerungs-, Planungs-, Monitoring- und Evaluationstätigkeiten dar. Zudem dienen die vom BFS erhobenen Daten als Inputinformationen für Sekundär- oder Synthesestatistiken. Betroffen sind dabei insbesondere die Bereiche «konjunkturelle Entwicklung des Dienstleistungssektors», «Landwirtschaft» sowie «Informationen zur Finanzierung» in den Themenfeldern Bildung und Gesundheit.			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Revision des Bundesstatistikgesetzes (SR 431.01) und weiterer Spezialgesetze			

EDI	318	BSV	Soziale Wohlfahrt
Dienstleistungsverzicht im BSV			Varianten 1, 2, 3
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	3,1	18,0

Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:		> 3,1	18,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Die Massnahme besteht in einem Abbau diverser interner Leistungen, dem Verzicht auf Publikationen, Berichterstattungen und externe Dienstleistungen und der Aufhebung von Kommissionen und ihren Sekretariaten. Ebenso umfasst sie den Verzicht auf die Prüfung von Aufgaben, die an die Kantone oder die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen übertragen worden sind sowie den Verzicht auf die Genehmigung von kantonalen Einführungsgesetzen.</p> <p>Der Aufgabenverzicht führt zu einem Personalabbau in sämtlichen Bereichen des BSV. Damit verbunden sind auch gewisse Einsparungen im Sach- und Betriebsaufwand, die sich nicht genau quantifizieren lassen.</p> <p>Folgen dieser Massnahme wären in erster Linie eine Reduktion des Informations- und Beratungsangebots, eine Reduktion der Rechtssicherheit, eine höhere Fehleranfälligkeit des Systems sowie ein Abbau der Governance.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Anpassung folgender Gesetzesartikel: Artikel 63 Absatz 3 und 4 AHVG(SR 831.10), Artikel 29 ELG (SR 831.30), Artikel 54 Absatz 1 IVG (SR 831.20), Artikel 77 ATSG (SR 830.1), Artikel 12 Absatz 2 KJFG (SR 446.1).			

EDI	318	BSV	Soziale Wohlfahrt	
Auslagerung der IV			Varianten 1, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	5,1	28,0	
A2100.0120	Personalaufwand Regress/ AHV, IV/BV	6,0	37,0	
Total Einsparungen Personal:		11,1	65,0	
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
E1300.0010	Entgelte	-6,0	–	
Auswirkungen insgesamt:		5,1	65,0	

Beschreibung der Massnahme:

Die Massnahme besteht in einer Effizienzsteigerung durch die Umstrukturierung der IV. Die heute dem BSV angegliederten Bereiche «Durchführung, Aufsicht und Controlling» sowie die entsprechenden zentralen Dienste (Leitung, Personalwesen, Logistik, Querschnittsaufgaben) werden aus dem BSV ausgelagert und in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt.

Von der Auslagerung wären 65 Stellen im BSV betroffen. Davon umfassen die Aufgaben Aufsicht und Durchführung 48 Stellen. 17 Stellen entfallen auf Querschnittsaufgaben und das Management. Im BSV verbleiben die Vorbereitung von Gesetzgebung und Parlamentsgeschäften sowie die Oberaufsicht. Zu prüfen wären ferner die Integration der bei der zentralen Ausgleichsstelle ZAS angesiedelten IV-Stelle für Versicherte im Ausland sowie die Auswirkungen auf die kantonalen IV-Stellen; diese würden grundsätzlich als Durchführungs- und Ansprechstellen für die Versicherten und die Arbeitgeber bestehen bleiben.

Von den betroffenen Stellen werden heute 37 durch den IV-Fonds finanziert. 28 Stellen werden dem Personalkredit des BSV belastet. Nach der Umstrukturierung werden sämtliche der 65 Stellen durch den IV-Fonds finanziert (11,1 Mio.). Die Mehrbelastung des Fonds resp. die Entlastung des Bundes beträgt somit 5,1 Millionen. In dieser Zahl nicht enthalten sind die Kosten eines Verwaltungsrats. Auch wären mögliche Synergiegewinne noch zu quantifizieren, die sich durch Skaleneffekte, den Abbau von Gemeinkosten, eine schlankere Steuerung der Versicherung sowie eine direktere Führung und Aufsicht der IV-Stellen ergeben.

Die Auslagerung würde zu einer Optimierung der Durchführung der IV führen. Für Wirtschaft und Öffentlichkeit wäre sie mit neuen Verfahren und teilweise mit neuen Ansprechstellen verbunden.

Nötige Gesetzesänderungen:

Die Massnahme bedingt eine Totalrevision der organisatorischen Bestimmungen des IVG (SR 831.20).

EDI	341	BLV	Gesundheit	
Verzicht auf Bewilligungen für gentechnisch veränderte Lebensmittel			Varianten 1,2,3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,5	3,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		0,2	–
Auswirkungen insgesamt:			0,7	3,0

Beschreibung der Massnahme:

Es wird darauf verzichtet, für gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten Bewilligungen zu vergeben. Dies wird umgesetzt, indem alle in der EU (oder in der Welt) zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten ohne weitere Bewilligung auch in der Schweiz zulässig sind.

Mit dem Personalabbau einher geht auch eine leichte Reduktion des Materialaufwands in den Labors des BLV.

Anders als bei einem generellen Verbot des Imports und des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten führt die Massnahme nicht zu Handelshemmnissen für Schweizer Unternehmen. Der Verzicht auf nationale Zulassungsregelungen dürfte jedoch in der Öffentlichkeit auf starken Widerstand stossen.

Nötige Gesetzesänderungen:

Anpassungen im Lebensmittelgesetz (SR 817.0; Art. 9) und im Gentechnikgesetz (SR 814.91; Art 12, Art 13).

EDI	341	BLV	Gesundheit	
Aufgabenabbau im Lebensmittelrecht			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,0	6,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		0,1	–
Auswirkungen insgesamt:			1,1	6,0
Beschreibung der Massnahme:				
Gebrauchsgegenstände (Kosmetika, Spielzeuge, Lebensmittelverpackungen etc.) werden nicht mehr dem Lebensmittelgesetz unterstellt. Die Sicherheit der Produkte wird einzig durch die Selbstverantwortung der Produzenten gewährleistet.				
Die Massnahme führt zu einem Personalabbau im BLV. Als Folgeeinsparungen würde in den Labors des BLV weniger Material benötigt.				
Die Kantone könnten ihrerseits bei den kantonalen Vollzugsstellen Ressourcen abbauen, da viele Inspektionen und Laborkontrollen nicht mehr notwendig wären. Der Konsumentenschutz würde massiv reduziert und es wäre mit Widerstand der Öffentlichkeit zu rechnen.				

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung mehrerer Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0)

EDI	341	BLV	Gesundheit	
Aufhebung der Bewilligungspflicht für Stalleinrichtungen			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,5	3,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand und Ertragspositionen		0,2	–
Auswirkungen insgesamt:			0,7	3,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen von serienmässigen Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen wird aufgehoben. Mit der Bewilligungspflicht wird die Tiergerechtigkeit von Stalleinrichtungen sichergestellt. Gleichzeitig handelt es sich um ein Instrument des Investitionsschutzes für die Landwirtschaft. Die Massnahme führt zu einem Personalabbau im Zentrum für tiergerechte Haltung Tänikon sowie im Zentrum für tiergerechte Haltung von Geflügel und Kaninchen in Zollikofen.</p> <p>Zusätzlich fallen Einsparungen bei den Investitionen in Forschungseinrichtungen, beim Forschungskredit, beim Sachaufwand und beim Beratungsaufwand an (inkl. Ausgaben für die Kommission für Stalleinrichtungen). Daneben ist eine Reduktion der Gebäude- und Unterhaltskosten zu erwarten.</p> <p>Es muss von einem Abbau des Tierschutzes und einem erhöhten Kontrollaufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden ausgegangen werden. Zudem verliert die Landwirtschaft die Sicherheit, dass sie Investitionen während der ordentlichen Abschreibungsfrist nutzen kann.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Aufhebung von Artikel 7 Absatz 2 Tierschutzgesetz (SR 455)				

5.4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

5.4.1 Massnahmen Variante 1

EJPD	420	BFM	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Abbau Vollzugsunterstützung der Kantone im Asylbereich			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,8	5,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die für den Vollzug von Wegweisungen zuständigen Kantone können bei Bedarf ein Gesuch um Vollzugsunterstützung beim Bundesamt für Migration einreichen. Dieses hilft den Kantonen bei der Papierbeschaffung für abgewiesene und ausreisepflichtige Asylsuchende und bei der Organisation der Rückkehr. In diesen Bereichen soll auf die Erfüllung von Aufgaben verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Aufwände im Rückkehrbereich bei den Fällen, die gemäss Prioritäten strategisch am wenigsten wichtig sind; – Verzögerung oder Verzicht auf Papierbeschaffungen; – Schliessung einer von vier Sektionen der Abteilung Rückkehr. <p>Rund 500 Gesuche um Vollzugsunterstützung der Kantone könnten nicht oder nur verspätet behandelt werden. Als Folge könnten bei den Kantonen Schwierigkeiten beim Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden entstehen. Auch ist damit zu rechnen, dass Nothilfestrukturen der Kantone vermehrt beansprucht werden, was bei diesen zu zusätzlichen Nothilfekosten führen würde.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

EJPD	420	BFM	Soziale Wohlfahrt	
Aufgabenreduktion Zuwanderung und Integration			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		2,6	17,0

Beschreibung der Massnahme:

Beim BFM werden im Visum- und Einbürgerungsverfahren, beim Erlass von Einreisebewilligungen, beim ausländerrechtlichen Zustimmungsverfahren und im Zulassungsprozess zum Arbeitsmarkt durch Reduktion von Abklärungsstandards Aufgaben reduziert. Zudem wird auf die Missbrauchsbekämpfung verzichtet. In Bereichen wie der Bürgerauskunft und Beratung sowie im Bereich der Konsultation internationaler Datenbanken wird die Aufgabenerfüllung reduziert. Zwischen dem BFM und den Polizei- und Grenzschutzbehörden wird der Informationsaustausch minimiert. Dadurch können 17 Stellen eingespart werden.

Die Risiken bei der Bearbeitung (Qualitätseinbussen, Verzögerungen in den entsprechenden Verfahren, Reputationsschäden bei allfälligen Fehlentscheiden) würden zunehmen. Der Leistungsabbau im *Visum- und Einreiseverfahren* sowie im ausländerrechtlichen *Kontrollverfahren* würde die Verfahren erschweren; dadurch könnten Sicherheitslücken entstehen. Die den Einreise- und Zulassungsprozess unterstützenden IT-Systeme könnten nicht mehr im erforderlichen Mass weiterentwickelt werden; damit stünden insbesondere für den Visaprozess wichtige Informationen nicht oder nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung. Die Folgen würden einerseits andere Bundesstellen (erhöhter Personalaufwand an den Aussenstellen [EDA/KD]) und die Migrationsämter der Kantone betreffen, andererseits aber auch die Öffentlichkeit (insb. Wirtschaft, Tourismus), die längere Wartezeiten in Kauf nehmen müsste. Eine Verlängerung der Behandlungsdauer beim *Einbürgerungsverfahren*, das in der Öffentlichkeit und bei den unmittelbar Betroffenen bereits heute als zu langwierig betrachtet wird, würde teilweise zu einem Reputationsverlust führen. Das Verhältnis mit den kantonalen Einbürgerungsbehörden könnte Schaden nehmen, wenn die vom Bund zu erledigenden Prozessschritte, namentlich im ordentlichen Verfahren, künftig länger dauern. Die Folgekosten von Verzögerungen im *Zulassungsprozess im Arbeitsmarkt* wären durch die Wirtschaft und die Kantone zu tragen.

Nötige Gesetzesänderungen:

—

EJPD	485	ISC-EJPD	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen, Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Leistungsabbau Betrieb ISC-EJPD			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		2,0	8,6

Beschreibung der Massnahme:

In den Abteilungen Projekte (1,8), Technologie (3,4), Betrieb und Support (1,3) sowie Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (2,1) werden insgesamt 8,6 Stellen abgebaut und auf den 7 x 24 Stunden Betrieb wird im ISC-EJPD verzichtet. Davon sind auch die Systeme des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) betroffen.

Durch die Verminderung der Entwicklungskapazitäten im ISC-EJPD resultieren bei gleichbleibender Auftragslage längere und dadurch teurere Durchlaufzeiten bei Projektabwicklungen, welche durch die Leistungsbezüger getragen werden müssen. Auch müssen die Leistungsbezüger bestimmte nicht-strategische Kleinanwendungen bei anderen Leistungserbringern betreiben lassen, weil das ISC-EJPD diese aufgibt. Durch die Verminderung der Kapazitäten im Dienst ÜPF resultieren ferner bei gleichbleibender Auftragslage längere Durchlaufzeiten bei Überwachungsmassnahmen. Es können Überwachungslücken bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen. Auch bei Notsuchen resultieren längere Durchlaufzeiten, was für die Betroffenen bedrohliche Konsequenzen haben kann.

Durch den Verzicht auf einen 7 x 24 Stunden Betrieb stehen die sicherheitskritischen Anwendungen wie Schengensystem, Fahndungssystem, VISA-System, zentrales Migrationsinformationssystem, Überwachungssysteme usw. bei einem Störfall in der Nacht und am Wochenende nicht mehr zur Verfügung. Betroffen sind Untersuchungsbehörden, die Polizei, das EDA (Botschaften), die Grenzposten, Flughäfen usw.

Nötige Gesetzesänderungen:

Revision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) sowie Staatsverträge im Bereich Schengen.

5.4.2 Massnahmen Variante 2

EJPD	402	BJ	Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Verzicht auf die Gewährleistung von Kantonsverfassungen durch das Eidg. Parlament			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,1	1,0

Beschreibung der Massnahme:

Gegenwärtig werden die Botschaften zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen vom BJ erarbeitet. Mit dem Verzicht auf die Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch die Eidg. Räte entfallen die im BJ zu leistenden Vorarbeiten für diesen Parlamentsentscheid. Dies erlaubt den Abbau von einer Stelle.

Die Konformität von Kantonsverfassungen mit dem Bundesrecht könnte auch inskünftig im Rahmen von konkreten Rechtsverfahren mit Entscheid durch das Bundesgericht sichergestellt werden. Dies wird bereits heute praktiziert.

Nötige Gesetzesänderungen:

Revision von Artikel 51 Absatz 2 und 172 Absatz 2 der Bundesverfassung.

Diese Massnahme rechtfertigt für sich alleine keine Verfassungsänderung, d.h. sie könnte nur umgesetzt werden, wenn auch andere Verfassungsänderungen notwendig wären.

EJPD	413	SIR	Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Verzicht lokale Koordination RERO / Fusion der beiden SIR-Dienste			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,4	2,7
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) erstellt Rechtsgutachten über ausländisches Recht für die Bundesbehörden, Gerichte und Private und stellt seine Bibliothek zum ausländischen und internationalen Recht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus aller Welt zur Verfügung. Die Bibliothek umfasst rund 360'000 Bücher und gegen 2'000 Zeitschriften.</p> <p>Die beiden Fachbibliothekarsstellen (150 %) sowie 20 Prozent der Bibliothekleiterstelle werden eingespart. Die beiden Verwaltungsbereiche (Ausbau der Bestände sowie Verwaltung und Finanzen) werden zusammengeführt, mit nur noch einem Leiter (90 %) an der Spitze. Die Zuständigkeit (strategische Führung, bibliografische Kontrolle und technischer Unterhalt) für die lokale Koordination RERO (Westschweizer Bibliotheksverbund) wird durch einen anderen Partner der Bundesinstitutionen sicherzustellen sein. Bei Abwesenheiten des Bibliothekars des Bundesamtes für Justiz wäre die Präsenz in Bern nicht mehr gewährleistet.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
—				

EJPD	485	ISC-EJPD	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen, Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Verzicht auf eigene Software-Entwicklung beim ISC-EJPD			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		4,2	25,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,8	–
Auswirkungen insgesamt:			5,0	25,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das ISC-EJPD verzichtet auf die Entwicklung von Software und auf die Rolle als Generalunternehmer bei der Softwarebeschaffung für seine Kunden (fedpol, Bundesamt für Migration, Bundesamt für Justiz sowie kantonale Strafbehörden, Fremdenpolizeien und Registerbehörden). Damit können beim ISC-EJPD 25 Vollzeitstellen eingespart werden.</p> <p>Die Kunden kaufen die Projekt- und Entwicklungsleistungen selber WTO-konform in der Privatwirtschaft ein. Das ISC-EJPD ist nur noch für die Integration und den Betrieb der Anwendungen zuständig.</p> <p>Beim Verzicht auf die eigene Software-Entwicklung können Folgeeinsparungen bei der Aus- und Weiterbildung, bei der Entwicklungsinfrastruktur und bei den Gebäudemieten realisiert werden.</p> <p>Der Verzicht auf eigene Software-Entwicklung beim ISC-EJPD kann, namentlich aufgrund des höheren Koordinationsaufwands, zu höheren Kosten für die Projektabwicklung führen. Dieser Mehraufwand muss durch die Leistungsbezüger aufgefangen werden, entweder durch Verzichte oder durch die Ausschöpfung der Vorteile einer WTO-Ausschreibung (Wettbewerb). Darüber hinaus geht fachliches Know-how, das in den letzten Jahren aufgebaut wurde, verloren. Sicherheitskritische Fachanwendungen müssen ausserhalb der Bundesverwaltung eingekauft werden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

5.4.3

Massnahmen in mehreren Varianten

EJPD	401	GS EJPD	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzicht auf die interne Revisionsstelle im EJPD (FISP) sowie Auflösung des Stellenpools			Variante 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,4	2,0
A2100.0101	Personalaufwand; Stellenpool		1,2	–
Total Einsparungen Personal:			1,6	2,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das EJPD verfügt heute über eine interne Revisionsstelle (Finanzinspektorat FISP), welche zum einen das Departement in seiner Aufsicht unterstützt und zum anderen mit der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) zusammenarbeitet und diese entlastet. Die EFK nimmt periodisch Wirksamkeitsüberprüfungen bei den Finanzinspektoraten vor. Die jährlichen Revisionsprogramme und alle Berichte des FISP müssen der EFK zugestellt werden. Zudem ist diese über Mängelfeststellungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Tragweite ohne Verzug zu unterrichten. Auf die interne Revisionsstelle im EJPD wird verzichtet. Dies hat einen Abbau von zwei Vollzeitstellen zur Folge. Dies könnte dazu führen, dass die Belastung der EFK ansteigt.</p> <p>Der Stellenpool EJPD wird durch die Departementsleitung verwaltet. Sie kann darüber entscheiden, ob neue Stellen über den Stellenpool EJPD finanziert werden (z.B. befristete Stellen im Asylbereich). Diese Möglichkeit wird mit dem Abbau der Mittel des Stellenpools eingeschränkt respektive aufgehoben.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

EJPD	402	BJ	Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Übertragung Betrieb Infostar (elektronisches Zivilstandsregister) an die Kantone			Variante 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,9	6,8

Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	~-0.9	-
Auswirkungen insgesamt:		~0	6,8
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Aktuell betreibt der Bund das elektronische Zivilstandsregister Infostar; die Kantone finanzieren einen Teil der Personal- und Betriebskosten. Zukünftig soll der Bund die Verantwortung sowie die Kosten für Personal und Betrieb von Infostar selber tragen. Die Kantone entrichten dem Bund dafür neu eine Lizenzgebühr von jährlich 600'000 Franken. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 16. April 2014¹⁸ verabschiedet.</p> <p>Der Betrieb von Infostar wird an die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen übertragen. Im BJ fallen dadurch 6,8 Stellen weg. Einsparungen würden auch bei den Betriebskosten anfallen. Demgegenüber würde sich ein Einnahmerückgang aus dem Wegfall der Lizenzgebühr ergeben. Zudem ist davon auszugehen, dass der Bund auch inskünftig darauf angewiesen sein wird, dass er Zivilstandsdaten abfragen kann. Der Umfang der benötigten Daten sowie allfällige von den Kantonen hierfür beim Bund in Rechnung gestellte Kosten können heute nicht quantifiziert werden. Insgesamt ist jedoch nicht von nennenswerten Nettoeinsparungen auszugehen.</p> <p>Die Vernetzung von Infostar mit anderen Registern schreitet stetig voran. Die Nutzung dieser Daten hat entsprechend eine nationale Bedeutung. Durch die Übertragung der Verantwortung von Infostar an die Kantone besteht die Gefahr, dass der Zugang und der Bezug der zivilstandsrechtlichen Daten erschwert wird.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Teilrevision des ZGB (SR 210)			

EJPD	402	BJ	Ordnung und öffentliche Sicherheit
Paradigmenwechsel Auslieferung: Anschluss an den europäischen Haftbefehl			Varianten 1, 2
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	0,7	5,5

Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand	0,5	–
Auswirkungen insgesamt:		1,2	5,5
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Der Europäische Haftbefehl (EHB) ist ein Instrument zur EU-weiten Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls, das auf einem Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 beruht. Er vereinfacht und verkürzt die Auslieferung von Straftätern bzw. Verdächtigen, da das um Auslieferung ersuchte Land die Rechtmässigkeit des Haftbefehls grundsätzlich nicht nachprüfen darf. Mit dem Anschluss an den EHB mittels Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte gleichzeitig die Zuständigkeit zum Vollzug solcher EHB den kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichten übertragen werden. Die Zahl der bislang zentral durch den Bund in eigener Verantwortung geführten Auslieferungsverfahren würde sich damit um ca. 50 Prozent reduzieren; dies würde im EJPD Einsparungen im Personalbereich von 5,5 Stellen erlauben.</p> <p>Dank den verkürzten Auslieferungsverfahren in die EU-Länder würden weniger Auslieferungskosten und somit Folgeeinsparungen in der Höhe von 0,5 Millionen pro Jahr anfallen. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug von Auslieferungen gemäss EHB auf die Kantone hätte bei diesen einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
<p>Abschluss eines Vertrages mit der EU zum Anschluss der Schweiz an den EHB mit anschliessender Volksabstimmung (Voraussetzung wäre, dass die EU akzeptieren würde, dass die Schweiz gemäss Verfassung keine eigenen Staatsangehörigen ausliefern darf); Teilrevision des BG vom 20.3.1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und teilweise Anpassung von bilateralen Staatsverträgen im Bereich Auslieferung. Angesichts der diversen rechtlichen Anpassungen auf verschiedenen Ebenen könnte die Massnahme nur im Rahmen eines Gesamtpakets umgesetzt werden.</p>			

EJPD	402	BJ	Ordnung und öffentliche Sicherheit
Rückzug des Bundes aus der Verbundaufgabe Straf- und Massnahmenvollzug			Varianten 1, 2, 3
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	0,9	7,5

Beschreibung der Massnahme:

Der Bund überträgt seine Koordinationsaufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges an die Kantone, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) oder an eine durch sie bezeichnete Stelle. Dadurch kann das mit dieser Aufgabe betraute Personal im Umfang von 7,5 Stellen eingespart werden.

Die Ausrichtung von Subventionen in diesem Bereich würde angesichts der fehlenden Kontrollmöglichkeit des Bundes keinen Sinn mehr machen. Mittelfristig würde der Bund daher auf die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Erziehungseinrichtungen sowie von Baubeiträgen an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten verzichten. Daraus resultieren Folgeeinsparungen für den Bund in der Höhe von 123 Millionen, die allerdings im Interesse der Kantone eingesetzt werden müssten (Beachtung der NFA-Grundsätze).

Für den Bund würde die Massnahme bedeuten, dass die Planung auf nationaler Ebene aufgrund der fragmentierten Landschaft erschwert würde. Zudem hätte er keine Handhabe mehr, landesweite Standards und Qualitätssicherungen um- und durchzusetzen.

Nötige Gesetzesänderungen:

Revision des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug.

EJPD	403	Bundesamt für Polizei fedpol	Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Leistungsabbau bei den Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Gebäude des Bundes			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,1	10,5
Beschreibung der Massnahme:				
Während der Nacht ist Sicherheitspersonal von fedpol in der Umgebung der Bundeshäuser im Einsatz. Personal des Bundessicherheitsdienstes (BSD) kontrolliert während der Bürozeiten in den Logen der Bundeshäuser den Zutritt und sorgt damit für Sicherheit.				
Auf den Einsatz dieses Sicherheitspersonals im Nachtdienst sowie auf den Sicherheitsdienst an den Logen Taubenstrasse 16 und Medienzentrum wird verzichtet. Die Öffnungszeiten an allen Logen der Bundeshäuser (Bernherhof, West, Ost, Nord, Inselgasse) werden verkürzt. Damit können 10,5 Stellen eingespart werden.				
Die Hausherren müssen die wegfallenden Dienstleistungen entweder selber erbringen oder einen Verzicht in Kauf nehmen.				

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EJPD	403	Bundesamt für Polizei fedpol	Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Verzicht auf alle Zweigstellen der Bundeskriminalpolizei und Anpassung Aufgabenkompetenz			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		5,1	34,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		1,5	–
Auswirkungen insgesamt:			6,6	34,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Vor rund 10 Jahren wurden regionale Zweigstellen der Bundeskriminalpolizei (BKP) eingerichtet. Diese Zweigstellen in Lausanne, Zürich und Lugano werden geschlossen und ein Teil der betroffenen Ermittler in Bern zentralisiert. Dies bei gleichzeitiger Reduktion des Bereichs Wirtschaftskriminalität (komplexe und mehrere Kantone betreffende Vermögensdelikte; fakultative Bundeskompetenz). Damit könnten 34 Stellen und Sachaufwand von rund 1,5 Millionen eingespart werden.</p> <p>In Lausanne, Zürich und Lugano können keine Ermittlungen in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität mehr wahrgenommen werden und die Bundesanwaltschaft hat vor Ort keine Ermittler mehr zur Verfügung. Für Interventionen müssen vermehrt kantonale Strafverfolgungsbehörden beigezogen werden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
<p>Änderungen der Strafprozessordnung (SR 312.0)</p> <p>Neuverhandlungen der Rahmenvereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit Bund – Kantone sowie der Vereinbarung Bundesanwaltschaft – Bundeskriminalpolizei.</p>				

EJPD	403	Bundesamt für Polizei fedpol	Ordnung und öffentliche Sicherheit	
-------------	------------	---	---	--

Verzicht / Abbau Zentralstellen Sprengstoff und Pyrotechnik		Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	1,2	7,7
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2114.0001	Informatik Sachaufwand	0,2	–
A2310.0448	Übrige Abgeltungen an Kantone und nationale Organisationen	1,0	
Total Folgeauswirkungen:		1,2	–
Auswirkungen insgesamt:		2,4	7,7
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Sprengmittel, Schiesspulver und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in der Schweiz hergestellt oder eingeführt werden. Der Bund (fedpol) verzichtet auf die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Sprengstoff und Pyrotechnik, indem die Bundeskontrolle und Aufsicht wegfallen. Auf Bundesebene werden keine Einfuhrkontrollen mehr durchgeführt. Damit können 7,7 Stellen und Folgekosten in der Höhe von 1,2 Millionen eingespart werden. Die Folgeeinsparungen betreffen den Betrieb einer zentralen Datenbank bei fedpol und die Reduktion der Entschädigung an den wissenschaftlichen Forschungsdienst der Stadtpolizei Zürich um 1 Million.</p> <p>Entweder übernehmen die Kantone die Aufgaben oder diese werden vom Staat nicht mehr wahrgenommen. Der Vollzug des Sprengstoffgesetzes liegt bereits heute weitgehend im Kompetenzbereich der Kantone, insbesondere die Aufsicht über den Handel und Erwerb von Sprengmitteln und Feuerwerk.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Änderungen des Sprengstoffgesetzes (SR 941.41). Anpassung der Sprengstoffkonvention.			

EJPD	403	Bundesamt für Polizei fedpol	Ordnung und öffentliche Sicherheit
-------------	------------	-------------------------------------	---

Verzicht Abfragen Visa-Informationssystem Leistungsabbau Schengen-Informations- Austausch		Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	1,5	10,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	0,2	–
Auswirkungen insgesamt:		1,7	10,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Mit den Abfragen im Visa-Informationssystem (VIS) haben die Strafverfolgungsbehörden der Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen von Ermittlungen und polizeilichen Abklärungen Daten und Informationen aus dem VIS einzuholen. Im Rahmen des SIA (Schengen-Informationsaustausch) sind die Polizeibehörden der Schengen Staaten verpflichtet, für den amtshilfweisen Austausch gegenseitig qualitative und quantitative Leistungsvorgaben zu erfüllen.</p> <p>Die Massnahme besteht aus einem Teilabbau beim Schengen-Informationsaustausch (SIA) sowie einem Verzicht auf die Bearbeitung von VIS-Anfragen.</p> <p>Im Bereich VIS könnten die Kantone, der NDB oder die BKP keine Abfragen mehr im Rahmen von Ermittlungen betreffend Visa-Details im VIS durchführen, womit ein Instrument zur Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität wegfallen würde. Abfragen werden nicht mehr zentral vorgenommen, sondern an die Kantone delegiert. Dies hätte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnern, den kantonalen und nationalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem Nachrichtendienst NDB.</p> <p>Der Leistungsabbau im SIA hätte Abstriche hinsichtlich Begründung, Inhalt, qualitative und quantitative Leistungsvorgaben sowie Prüfungsaufwand und Detaillierungsgrad zur Folge. Zudem müssten längere Bearbeitungsfristen und Bearbeitungsrückstände (namentlich bei den Dateneinsichtsgesuchen) in Kauf genommen werden. Weiter könnte die Bereitstellung von Informationen zugunsten der kantonalen Partnerbehörden nicht mehr sichergestellt werden.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

5.5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.5.1 Massnahmen Variante 1

VBS	504	BASPO	Kultur und Freizeit	
Abbau Unterstützungsangebot Sport			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		3,0	27,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,1	–
E5100.0001	Funktionsertrag		-2,5	
Total Folgeauswirkungen:			-2,4	–
Auswirkungen insgesamt:			0,6	27,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Mit einer Reduktion der Unterstützung im Bereich «Konzeption und Umsetzung Schulsport», einer weitreichenden Kürzung des Angebots bei der Kaderbildung von Jugend und Sport, der Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Risikoaktivitäten und einer Einschränkung des Betriebes an den Standorten Magglingen und Tenero (die Anlagen werden am Wochenende geschlossen) können insgesamt 27 Stellen abgebaut werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Massnahme wären vielschichtig. Es müsste eine Verschlechterung des Schulsports in Kauf genommen werden. Bei den Risikoaktivitäten würden staatliche Regelungen durch Branchenstandards ersetzt. Und aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten müssten Sportverbände, -vereine und Athleten auf alternative Infrastrukturen bzw. Standorte ausweichen. Dadurch verlieren Magglingen und Tenero ihre Zentrumsfunktion für den Schweizer Sport. Mit der Konzentration der Aktivitäten auf die Wochentage (Montag-Freitag) wird die ehrenamtliche Tätigkeit zu Gunsten des Sports erschwert. Schliesslich würden die Einnahmen des BASPO um 2,5 Millionen zurückgehen.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Aufhebung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 931.91)				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Verzicht auf Drohnenkommando			Variante 1	

Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	5,1	35,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	7,0	–
Auswirkungen insgesamt:		12,1	35,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Das Drohnenkommando ist verantwortlich für Selektion, Ausbildung und Training von Miliz- und Berufsdrohnenoperatoren. Es plant und führt die täglichen Operationen durch und erbringt Aufklärungsleistungen zugunsten der Armee sowie der zivilen Behörden (Grenzwachkorps, Polizei).</p> <p>Das Drohnenkommando wird aufgehoben. Auf das Aufklärungsdrohnensystem 95 sowie die Beschaffung des Aufklärungsdrohnensystems 15 wird verzichtet. Mitunter würde der Bund auf eine Aufklärungsplattform mit wesentlichen und zukunftsrelevanten Fähigkeiten verzichten und in einem entscheidenden Technologiebereich Kompetenzen verlieren. Auf die Aufklärungsleistungen zugunsten der Armee, der grossen Verbände sowie der zivilen Behörden (Grenzwachkorps, Polizei) würde verzichtet.</p> <p>Insgesamt fallen im Sach- und Betriebsaufwand Folgeeinsparungen von ca. 7 Millionen pro Jahr an.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

5.5.2 Massnahmen Variante 2

VBS	504	BASPO	Kultur und Freizeit
Straffung Unterstützungsangebot Sport		Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	1,2	11,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen

A6100.0001	Funktionsaufwand	0,1	–
E5100.0001	Funktionsertrag	–1,0	–
Total Folgeauswirkungen:		–0,9	–
Auswirkungen insgesamt:		0,3	11,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Durch eine Straffung der Unterstützung im Bereich «Konzeption und Umsetzung Schulsport» und beim Kaderbildungsangebot Jugend und Sport sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten der Sportzentren in Magglingen und Tenero an den Wochenenden können 11 Stellen abgebaut werden.</p> <p>Die Massnahme hat diverse Auswirkungen in den genannten Bereichen. Eine Verschlechterung der Schulsportqualität müsste in Kauf genommen werden. Durch die eingeschränkten Öffnungszeiten wird das Angebot bei den Sportanlagen und Kursräumen knapp. Dadurch können verschiedene Sportverbände und -vereine die Anlagen in Magglingen und Tenero nur noch beschränkt nutzen. Ebenfalls als Folge der reduzierten Öffnungszeiten an den Wochenenden verlagern sich zusätzliche Aktivitäten auf die Werktage, was die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erschwert. Zudem würden die Einnahmen um 1 Million zurückgehen.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Massnahme im Bereich FUB			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		10,2	70,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		18,0	–
Auswirkungen insgesamt:			28,2	70,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>In verschiedenen Bereichen der FUB wird auf Analysten und Techniker verzichtet. Dies führt zu Einbussen im Bereich der Informationsbeschaffung – unter anderem auch in politisch sensiblen Bereichen. Aus Sicherheitsgründen können zu dieser Massnahme zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Angaben gemacht werden.</p>				

Nötige Gesetzesänderungen:

Es müssten insbesondere das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und das Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG; SR 121) angepasst werden.

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Teilverzicht Kommando Spezialkräfte (KSK)		Variante 2		
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		5,8	40,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		0,3	–
Auswirkungen insgesamt:			6,1	40,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das Kommando Spezialkräfte (KSK) ist ein strategisches Instrument der Landesregierung. Es kann zur Wahrung der sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz im In- und Ausland in allen geografischen Lagen, entweder in Zusammenarbeit mit zivilen Kräften, Organisationen und Behörden oder in militärischem Rahmen eingesetzt werden. Im Falle eines möglichen Einsatzes des KSK entscheidet der Bundesrat über ein Gesuch, das von einem eidgenössischen Departement eingereicht wird und erteilt damit den Auftrag für den Einsatz.</p> <p>Auf das Kommando Spezialkräfte wird teilweise verzichtet und die Berufsformation Armee-Aufklärungs-Detachement 10 (AAD10) wird aufgelöst. Der Bundesrat verzichtet damit auf ein wesentliches Mittel der ersten Stunde.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Militärische Sicherheit: Teilverzicht auf die Mobile Militärpolizei		Variante 2		

Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	11,6	80,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:		~11,6	80,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Die Mobile Militärpolizei (Mob MP) erbringt sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeiliche Dienstleistungen für die Truppen der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse.</p> <p>Der tiefere Stellenbestand bei der Mobilien Militärpolizei hat Auswirkungen auf den Schutz der Objekte der Armee (SODA), die subsidiären Sicherungseinsätze (SSE), den allgemeinen Sicherheitsdienst und Teile der Stäbe der Militärpolizei. Die betroffenen Leistungen der SODA werden bei zivilen Anbietern eingekauft. Im Bereich der SSE wird insbesondere auf Unterstützungsleistungen zu Gunsten der zivilen Behörden im Rahmen von AMBA CENTRO (Botschaftsschutz) sowie zu Gunsten von Bund und Kantonen (z.B. WEF, OSZE-Konferenz usw.) verzichtet. Beim allgemeinen Sicherheitsdienst werden namentlich die Sicherheitstransporte, der Veranstaltungsschutz und die Unterstützung im Friedensförderungsdienst nicht mehr erbracht.</p> <p>Auf der einen Seite entstehen gewisse Folgeeinsparungen beim Unterhalt und Betrieb. Auf der anderen Seite sind aber auch Folgekosten zu erwarten, da ein Teil Leistungen nicht durch andere Angehörige der Armee erbracht werden könnte und daher extern bezogen werden müsste.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

5.5.3

Massnahmen Variante 3

VBS	504	BASPO	Kultur und Freizeit
------------	------------	--------------	----------------------------

Leistungsabbau Sport		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	8,3	70,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	n.q. (positiv)	–
E5100.0001	Funktionsertrag	n.q. (negativ)	–
Total Folgeauswirkungen		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt		<8,3	70,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Durch eine vollständige Auslagerung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Jugend und Sport, den Verzicht auf die Leistungsdiagnostik und die medizinischen Dienstleistungen zu Gunsten der Athleten und Sportverbände, die Aufhebung des Risikoaktivitätengesetzes und die Einschränkung des Betriebes an den Standorten Magglingen und Tenero (5-Tage-Woche sowie unter der Woche ab 18 Uhr Beschränkung auf interne Ausbildungsaktivitäten) können 70 Stellen eingespart werden.</p> <p>Die Massnahme hat weitreichende Auswirkungen. Beim BASPO werden rund 20 Prozent der Stellen abgebaut. Dieser Abbau hat qualitative Einbussen bei der Ausbildung von Jugend und Sport zur Folge. Bei den Risikoaktivitäten werden staatliche Regelungen durch Branchenstandards ersetzt. Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten müssen Sportverbände, -vereine und Athleten auf alternative Infrastrukturen bzw. Standorte ausweichen. Magglingen und Tenero verlieren ihre Zentrumsfunktion für den Schweizer Sport und infolge des Verzichts auf die Leistungsdiagnostik und die medizinischen Dienstleistungen auch deren Status als nationale Leistungszentren. Durch die Einschränkung der Öffnungszeiten wird an den beiden Standorten zudem die ehrenamtliche Tätigkeit zu Gunsten des Spitzen- und Breitensports erheblich erschwert. Die Einnahmen des BASPO würden deutlich zurückgehen, doch wären auch noch nicht im einzelnen quantifizierbare Folgeeinsparungen im Funktionsaufwand zu erwarten.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
<p>Aufhebung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) sowie Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0).</p>			

VBS	543	ar Beschaffung	Landesverteidigung	
Leistungsabbau bei armasuisse Beschaffung			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		2,4	15,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		n.q. (negativ)	–
Auswirkungen insgesamt			<2,4	15,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Bereich Beschaffung ist zuständig für Beschaffungen zugunsten der Schweizer Armee, des Bundes und weiterer Kunden. Er besteht aus den vier Kompetenzbereichen «Führungs- und Aufklärungssysteme», «Luftfahrtsysteme», «Landsysteme» sowie «Einkauf und Kooperationen». Die Kompetenzbereiche sind für die aktive Mitwirkung im Planungsprozess der Auftraggeber, das strategische Beschaffungs- und Verkaufsmanagement, die operative Durchführung von Evaluation, Beschaffung, Verkauf und Entsorgung sowie die Unterstützung der Phasen Nutzung und Betreuung verantwortlich.</p> <p>Mit dem Verzicht auf die Realisierung von Projektvorhaben des Bereichs Verteidigung, die Durchführung von Einkäufen und Beschaffungen für Dritte und die Erstellung der Dienstleistungsverträge für das VBS, sowie mit der Auflösung des Kompetenzzentrums öffentliche Ausschreibungen werden insgesamt 15 Stellen abgebaut.</p> <p>Die Auflösung des Kompetenzzentrums öffentliche Ausschreibungen und der Verzicht auf die Erstellung von Dienstleistungsaufträgen für das VBS führen zu Aufgabenverschiebungen zu anderen Bundesstellen und insgesamt zu Mehraufwänden und mehr Schnittstellen. Auch dürften Bündelungserfolge abnehmen und die Beschaffungsrisiken zunehmen.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	543	ar Immo	Landesverteidigung	
------------	------------	----------------	---------------------------	--

Abbau von Immobilienleistungen bei der Armee		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	3,0	20,0
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Armasuisse Immobilien, das Immobilienkompetenzzentrum des VBS, ist für das Management von Land, Gebäuden und Anlagen des VBS zuständig. Sie ist namentlich verantwortlich für die Planung und Umsetzung bestehender und künftiger Kundenbedürfnisse, die Bewirtschaftung der militärisch genutzten Objekte, die Realisierung von Neu- und Umbauten sowie für den Verkauf und die Liquidation von nicht mehr benötigten Infrastrukturen.</p> <p>Bei einem Abbau von 20 Stellen müssen Immobilienleistungen abgebaut werden: Im Einzelnen werden die Verkaufs- und neuen Vermietungsanfragen nur verzögert behandelt. Auch verzögert sich die Umsetzung des neuen Stationierungskonzepts. In der Konsequenz sinken mittelfristig die Mieterträge um rund 6 Millionen und die Verkaufserträge um rund 5 Millionen pro Jahr. Aufgrund des tieferen Personalbestandes kann ferner nur noch ein Investitionsvolumen von rund 250 Millionen pro Jahr bewirtschaftet werden (ca. 125 Millionen weniger als bisher geplant). Die frei werdenden Mittel können bei Bedarf innerhalb des Ausgabenplafonds der Armee für andere Zwecke eingesetzt werden.</p> <p>Das Immobilienportfolio würde durch diese Massnahme weniger wirtschaftlich verwaltet und der bestehende Nachholbedarf bei den Investitionen in Immobilien des VBS dürfte sich dadurch vergrössern.</p>			
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>			

5.5.4 Massnahmen in mehreren Varianten

VBS	500	GS VBS	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzicht auf die Bibliothek am Guisanplatz			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	3,5	29,0	
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				

Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2113.0001	Raummiete	1,3	–
Auswirkungen insgesamt:		4,8	29,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Seit 1. Januar 2009 koordiniert die Bibliothek am Guisanplatz (BiG) die Bibliotheken der ganzen Bundesverwaltung, sorgt für eine enge Zusammenarbeit im Informations- und Dokumentationsbereich, leitet die Dokumentationskonferenz Bund (DKB) und ist für den Bibliotheksverbund Alexandria verantwortlich. Die BiG ist öffentlich zugänglich. Sie stellt die Versorgung mit internationaler Fachliteratur in mehreren Fachbereichen sicher, wie z.B. Geschichte, Politik, Armee, Bevölkerungsschutz, Verkehr, Energie, Migration, Architektur, Umwelt, Landwirtschaft, Finanzen und Wirtschaft.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die BiG stünden ihre Dienstleistungen nicht mehr zur Verfügung. Ein Teil der Leistungen müsste mit entsprechenden Folgekosten extern eingekauft werden.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

VBS	503	NDB	Ordnung und öffentliche Sicherheit
Verzicht auf einen bestehenden gesetzlichen Auftrag im Nachrichtendienst			Varianten 1, 2
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	3,3	20,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2111.0266	Sach- und Betriebsaufwand	0,7	–
Auswirkungen insgesamt:		4,0	20,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Mit dieser Massnahme wird auf die nachrichtendienstliche Bearbeitung eines bestehenden gesetzlichen Auftrags verzichtet. Dadurch können die hierfür eingesetzten Personen zur Informationsbeschaffung, Datenerfassung und Triage sowie Analyse und Qualitätskontrolle eingespart werden. Ebenso kann anteilmässig das IT-Personal reduziert werden. Folgeeinsparungen entstehen durch den Wegfall der Arbeitsplatzkosten.</p>			

Durch die Einsparungen wird der gesetzliche Auftrag im fraglichen Bereich, der aus Sicherheitsgründen nicht genannt werden kann, ausschliesslich durch die Kantone und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes bearbeitet. Auf die frühzeitige Erkennung gewisser Gefährdungen, die Beurteilung der Bedrohungslage und die damit verbundene Unterstützung der Kantone wird verzichtet.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Zuständigkeit im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG; SR 121).

VBS	506	BABS	Landesverteidigung	
Leistungsabbau Labor Spiez im Bevölkerungsschutz			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		1,5	10,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das Labor Spiez ist das schweizerische Fachinstitut für den Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen (ABC) Bedrohungen und Gefahren. Es erbringt Dienstleistungen zur Prävention, Vorbereitung von Schutzmassnahmen und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. In den Bereichen des ABC-Schutzes und der Rüstungskontrolle von Massenvernichtungswaffen zählt es heute zu den weltweit führenden Institutionen. Durch die Reduktion der Leistungen zu Gunsten internationaler Partner (z.B. Nachweis Einsatz chemischer Waffen in Syrien) und den Abbau der Forschungs- und Analysetätigkeiten lassen sich insgesamt 10 Stellen einsparen.</p> <p>Vom Abbau sind sämtliche Aufgaben (Messung Radioaktivität, Analysekapazitäten toxische Verbindungen, Diagnose pathogener Krankheitserreger, Rüstungskontrolle und Bedrohungsanalyse sowie Technologieprüfungen von ABC-Schutzmaterial) betroffen; sie müssten entweder reduziert oder ganz aufgegeben werden. Das Labor Spiez verliert national und international an Reputation und Einflussmöglichkeiten, die Schweiz verzichtet auf ein zentrales Element ihrer Rüstungskontrollpolitik.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
—				

VBS	506	BABS	Landesverteidigung	
Ersatzloser Abbau von diversen Ausbildungsmodulen im Bevölkerungsschutz			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		1,5	10,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz werden diverse Ausbildungsmodule nicht mehr durchgeführt und auf die Ausbildung «psychologische Nothilfe» wird ganz verzichtet. Diese stellt heute sicher, dass bei Grossereignissen (z.B. Amoklauf im Zuger Parlament, Swissair Absturz in Halifax, Carunfall im Tunnel von Siders usw.) gut ausgebildetes Personal zur psychologischen Betreuung bereit steht. Mit dem Abbau bei der Ausbildung im Bevölkerungs- und Zivilschutz können insgesamt 10 Stellen eingespart werden.</p> <p>Infolge des Abbaus müssten die Kantone bei Bedarf Ersatzangebote anderweitig einkaufen. Bei den übrigen Ausbildungsmodulen, bei denen die Anzahl der Kurse reduziert wird, erhöhen sich die Teilnehmerzahlen bei den verbleibenden Veranstaltungen deutlich und Module in französischer und italienischer Sprache werden nur noch eingeschränkt angeboten.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Änderung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1).				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Verzicht auf den Bereich Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung (MIKA) der Armee			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,7	12,0
Folgauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		n.q. (negativ)	–
Auswirkungen insgesamt:			< 1,7	12,0

Beschreibung der Massnahme:

Hauptauftrag des Kommandos MIKA ist die Kommunikations- und Medienausbildung in den Führungs- und Stabslehrgängen der Armee. Das zweite Standbein sind die TRANSFER-Kurse für zivile Führungskräfte aus der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Die militärische Art der Problemerkennung bis hin zur Entscheidungsfindung unter erschwerten Bedingungen und Zeitdruck bildet dabei die Kernkompetenz des praktischen Trainings.

Das Zentrum Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung (MIKA) wird geschlossen. Damit werden ausgewiesene Kompetenzen der Armee abgebaut und die interne Kommunikationsausbildung zu Gunsten der Kader der Schweizer Armee muss zumindest teilweise extern eingekauft werden. Dadurch entstehen Folgekosten, die allerdings schwer quantifizierbar sind.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Outsourcing der Fachstelle Personenwagen (FSPW) der Armee			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,7	5,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		~ -0,7	–
Auswirkungen insgesamt:			~0	5,0
Beschreibung der Massnahme:				
Die Fachstelle Personenwagen verwaltet die persönlichen Dienstfahrzeuge des Berufskaders. Sie regelt insbesondere den Kauf, die Nutzungsvereinbarung, die Auslieferung und den Verkauf der entsprechenden Fahrzeuge.				
Die von der FSPW wahrgenommenen Aufgaben werden an zivile Anbieter vergeben. Die Nettoeinsparung dürfte demnach gering sein.				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Outsourcing Lufttransportdienst des Bundes			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		2,5	17,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		n.q. (negativ)	–
Auswirkungen insgesamt:			>0	17
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Der Lufttransportdienst des Bundes (LTDB) führt Flüge zugunsten der eidgenössischen Departemente durch. Er fliegt ausserdem militärische Einsätze, zum Beispiel zugunsten der Kontingente der Peace Support Operations (PSO) von SWISSINT und der Luftwaffe im Balkan. Auch werden Vermessungsflüge für swisstopo getätigt. Er betreibt eine gemischte Flotte aus Businessjets, Propellerflugzeugen und Helikoptern. Beim Lufttransportdienst bestehen temporäre Auslastungsprobleme. Durch ein Outsourcing liessen sich somit Fixkosten einsparen.</p> <p>Der LTDB wird eingestellt. Der Landesregierung und berechtigten Personen stehen keine staatlichen Luftfahrzeuge mehr zur Verfügung. Die entsprechenden Transportbedürfnisse müssen mit dem Angebot ziviler Fluggesellschaften abgedeckt werden. Für spezielle Bedürfnisse müssen Privatflugzeuge bei zivilen Anbietern eingemietet werden. Unter Umständen erhalten die zivilen Anbieter nicht die gleichen Lande- und Startrechte, wie sie für hoheitliche Luftfahrzeuge (staatlich immatrikuliert) erteilt werden. Insofern könnte sich die Massnahme auf die Reputation der Schweiz auswirken.</p> <p>Es entstehen Folgekosten für alle Leistungsbezüger, weil die Leistungen extern eingekauft werden müssen. Der Bund muss indes keine Leerstandszeiten mehr finanzieren, so dass in der Summe dennoch Einsparungen resultieren dürften.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Outsourcing Repräsentationstransporte für die Bundesverwaltung		Varianten 1, 2, 3		
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,2	8,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		n.q. (negativ)	–
Auswirkungen insgesamt:			>0	8
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das VBS betreibt eine Flotte von repräsentativen Fahrzeugen, die namentlich den Mitgliedern der Landesregierung und weiteren berechtigten Personen zur Verfügung steht.</p> <p>Auf diesen Dienst, der heute an Auslastungsproblemen leidet, wird verzichtet. Dadurch lassen sich die Personalausgaben sowie die Fixkosten einsparen, so dass in der Summe Nettoeinsparungen resultieren dürften. Bei den Leistungsbezügern entstehen Folgekosten, weil die Leistungen künftig extern eingekauft werden müssen. Auch steht insbesondere bei Staatsempfängen keine eigener Dienst für geschützte Transporte mehr zur Verfügung. Dies dürfte sich auf die Reputation der Schweiz auswirken.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Teilverzicht Internationales Armees		Varianten 1, 2, 3		
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		4,4	30,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		65,0	–
Auswirkungen insgesamt:			69,4	30,0

Beschreibung der Massnahme:

Im Bereich der internationalen Friedensförderung leistet die Schweiz unter anderem einen Beitrag an verschiedene multilaterale Einsatzkräfte, welche unter der Leitung der NATO, der EU oder der OSZE operieren. Der wichtigste Beitrag dieser Art ist die SWISSCOY, die sich seit 1999 an der internationalen friedensfördernden Mission in Kosovo (KFOR) beteiligt.

Das Kompetenzzentrum und vorgesetzte Stelle für diese Einsätze ist die SWISSINT (Swiss Armed Forces International Command). Es ist für die Planung, Bereitstellung und Führung aller schweizerischen Kontingente und Einzelpersonen im Auslandseinsatz verantwortlich.

Die Armee verzichtet auf das Kommando SWISSINT und nimmt an keinen internationalen Friedensförderungseinsätzen mehr teil. Das Auslandengagement der Schweiz im Bereich Sicherheit reduziert sich auf die Genfer Zentren und die Grundbedürfnisse der Armee. Daneben wird ein Teil der Verteidigungsattaché-Stellen abgebaut (Reduktion der Anzahl Standorte).

Der Verzicht hat auch aussenpolitische Auswirkungen. Der Rückzug aus dem Kosovo und aus den anderen Friedensförderungsdiensten wirkt sich negativ auf das Bild der Schweiz im Ausland aus. Die Folgeeinsparungen von 65 Millionen ergeben sich vor allem durch den Verzicht auf den SWISSCOY-Einsatz im Kosovo.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Teilverzicht Kompetenzzentrum Armeetiere			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		3,1	21,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		0,5	–
Auswirkungen insgesamt:			3,6	21,0

Beschreibung der Massnahme:

Das Kompetenzzentrum Armeetiere stellt die Ausbildung und den Einsatz der Train-, der Veterinär- und der Hundeführer-Formationen sicher. Als Mittel der ersten Stunde stehen für Einsätze in der Spontan- oder militärischen Katastrophenhilfe und zugunsten der militärischen Sicherheit permanent Teile der Hundeführer-Kompanie sowie Berufshundeführer in Bereitschaft. Das Kompetenzzentrum bietet militärische Vorkurse für angehende Rekruten des Train, des Veterinärdienstes, der Hufschmiede und des Hundewesens an. Die militärische Fachausbildung «Hufschmied» ist eine Ergänzung und Weiterausbildung der zivilen Berufslehre Hufschmied/in EFZ. In Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst der Armee stellt das Kompetenzzentrum die Beschaffung und Ausbildung von Armeetieren sicher.

Das Kompetenzzentrum Armeetiere beschränkt sich auf das Hundewesen. Auf den Train, die entsprechende Unterstützung des nationalen Pferdeentrums (NPZ) in Bern sowie auf die subventionierte Pferdehaltung wird verzichtet. Die Trainkolonnen werden aufgelöst.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Verzicht Armeepotheke			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		11,9	82,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		<7,0	–
Auswirkungen insgesamt:			<18,9	82,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Armeepotheke ist als Systemführer für die Beschaffung und Herstellung von Sanitäts- und Labormaterial zuständig. Sie übernimmt die Lagerhaltung und Belieferung für ihre Partner, insbesondere die Armee und die Bundesverwaltung. Zudem sichert sie die Instandhaltung aller beschafften Produkte. Sie bietet auch Ausbildungen in den Bereichen Logistik, pharmazeutische Herstellung, Analytik und Instandhaltung an.</p> <p>Mit dem Verzicht auf die Armeepotheke gibt der Bund seine Kompetenzen im Bereich der Haltung und Produktion kritischer Heilmittel auf. Demnach können die Armee und die Zivilbevölkerung in Notlagen nicht mehr mit kritischen Heil-</p>				

mitteln versorgt werden. Sie müssen diese bei Dritten beschaffen, mit entsprechenden Folgekosten.

Insgesamt fallen im Sach- und Betriebsaufwand Folgeeinsparungen von rund 7 Millionen pro Jahr an.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Verzicht auf das Zentrum Elektronische Medien (ZEM)		Varianten 1, 2, 3		
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		5,1	35,0
Folgauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:			~ 5,1	35,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das Zentrum Elektronische Medien (ZEM) leitet die Kompetenzbereiche Audiovisuelle Medien, Interaktive Medien, Foto, Printmedien, Mediathek und Produktionsunterstützung. Es stellt Ausbildungs- und Kommunikationsmedien zugunsten des Departementsbereichs Verteidigung und weiterer Bereiche des Bundes bereit und erfüllt Aufträge im Bereich Medienservices.</p> <p>Das ZEM wird geschlossen. Dadurch entstehen gewisse Folgeeinsparungen, aber auch Folgekosten, weil zumindest ein Teil der Leistungen des ZEM künftig extern eingekauft werden muss.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	525	Verteidigung	Landesverteidigung	
Teilverzicht Kompetenzzentrum Sport der Armee			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		3,2	22,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Sachaufwand		0,1	–
Auswirkungen insgesamt:			3,3	22,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das Kompetenzzentrum Sport erstellt Vorgaben im Bereich der Sportausbildung der Armee, ist verantwortlich für die Kaderausbildung der Militärsportleiter und Experten und leistet mit der Durchführung von verschiedenen Kursen einen Beitrag zur Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten in der Armee und deren Umfeld. Es selektioniert in Zusammenarbeit mit dem BASPO, Swiss Olympic und den Verbänden Athletinnen und Athleten für die Spitzensport-Rekrutenschule und führt diese sowie die Spitzensport-Wiederholungskurse durch.</p> <p>Mit einem Verzicht auf das Kompetenzzentrum und die Spitzensport-Rekrutenschule können insgesamt 22 Stellen abgebaut werden. Es fallen nur geringfügige Folgeeinsparungen an.</p> <p>Die Hauptauswirkung der Massnahme ist, dass die Armee ihre Funktion im Bereich der Förderung des Spitzen- und Leistungssports aufgibt.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

VBS	570	Swisstopo	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Auslagerung swisstopo			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		48,0	350,0

Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
	Subvention (neu)	~ -48,0	–
Auswirkungen insgesamt:		~ 0	350,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) ist das Kompetenzzentrum der Schweiz für die Beschreibung, Darstellung und Archivierung von raumbezogenen Daten (Landeskarten, Höhen- und Landschaftsmodelle, Satellitenbilder usw.). Durch die Auslagerung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes können in der Bundesverwaltung 350 Stellen abgebaut werden.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Massnahme können noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Durch den Personalabbau werden zusätzliche Mittel beim Sach- und Betriebsaufwand sowie bei den Investitionen eingespart werden können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die erzielten Ausgabenreduktionen zu grossen Teilen für die neu zu schaffende Anstalt aufzuwenden wären. Einsparungen lassen sich dann erzielen, wenn durch die Auslagerung eine Rationalisierung möglich wird und/oder die Anstalt am Markt zusätzliche gewinnbringende Erlöse erzielen kann. Die Beiträge an die Kantone für die amtliche Vermessung und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bleiben unangetastet.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Schaffung eines Organisationserlasses für die Anstalt Swisstopo			

5.6 Eidgenössisches Finanzdepartement

5.6.1 Massnahmen Variante 1

EFD	606	EZV	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen / Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Abbau der Grenzkontrollen			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	24,0	200,0	
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2114.0001	Informatik Sachaufwand	1,0	–	

Auswirkungen insgesamt:	25,0	200,0
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Durch eine Einschränkung der Kontrolltätigkeit können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) 200 Stellen abgebaut werden. Damit reduziert sich die Kontrolldichte um 12 Prozent.</p> <p>Weil den Auswirkungen des Personalabbaus durch technische Massnahmen begegnet werden soll, ergeben sich nur geringe Folgeeinsparungen.</p> <p>Die Massnahme hat verschiedene negative Auswirkungen auf die Kantone, die Wirtschaft und die Öffentlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der abnehmenden Fahndungsintensität ist mit einem Anstieg der grenzüberschreitenden Kriminalität (Einbruchdiebstähle, Raubüberfälle, usw.), der illegalen Migration sowie einer steigenden Anzahl nicht verkehrssicherer Fahrzeuge (z.B. defekte Bremsen) zu rechnen. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nimmt insbesondere im Grenzraum ab. – Mittelfristig sinken die Steuereinnahmen, weil die Qualität der Zollanmeldungen aufgrund der geringeren Kontrollen tendenziell abnimmt. – Der Warenschmuggel wird zunehmen, insbesondere bei den landwirtschaftlichen Produkten und Luxusgütern. Baugewerbliche Leistungen werden vermehrt un versteuert erbracht, und verbotene Inlandtransporte durch ausländische Transportunternehmungen werden zunehmen. <p>Aufgrund der steigenden illegalen und unverzollten Einfuhren von Medikamentenfälschungen und Dopingpräparaten kommt es zu einer erhöhten Gesundheitsgefährdung.</p>		
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>		

EFD	609	BIT	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Optimieren der Leistungserbringung			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,8	4,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		~ -0,8	–
Auswirkungen insgesamt:			~ 0	4,0

<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Die Leistungserbringung beim BIT wird durch Automatisierungen sowie durch Fremdbezug von Leistungen insbesondere beim Engineering, Betrieb und Support optimiert. Dadurch werden 4 Stellen abgebaut.</p>
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>

5.6.2 Massnahmen Variante 2

EFD	606	EZV	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen / Ordnung und öffentliche Sicherheit	
Abbau der Grenzkontrollen			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		28,0	230,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2114.0001	Informatik Sachaufwand		1,0	–
Auswirkungen insgesamt:			29,0	230,0
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Durch eine Einschränkung der Kontrolltätigkeit können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) 230 Stellen abgebaut werden. Damit reduziert sich die Kontrolldichte um 15 Prozent.</p> <p>Weil den Auswirkungen des Personalabbaus durch technische Massnahmen begegnet werden soll, ergeben sich nur geringe Folgeeinsparungen.</p> <p>Die Massnahme hat verschiedene negative Auswirkungen auf die Kantone, die Wirtschaft und die Öffentlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der abnehmenden Fahndungsintensität ist mit einem Anstieg der grenzüberschreitenden Kriminalität (Einbruchdiebstähle, Raubüberfälle, usw.), der illegalen Migration sowie einer steigenden Anzahl nicht verkehrssicherer Fahrzeuge (z.B. defekte Bremsen) zu rechnen. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung, insbesondere im Grenzraum, nimmt ab. – Mittelfristig sinken die Steuereinnahmen, weil die Qualität der Zollanmeldungen aufgrund der geringeren Kontrollen tendenziell abnimmt. – Der Warenschmuggel wird zunehmen, insbesondere bei den landwirtschaftlichen Produkten und Luxusgütern. Baugewerbliche Leistungen werden vermehrt 				

unversteuert erbracht und verbotene Inlandtransporte durch ausländische Transportunternehmungen werden zunehmen.

Aufgrund der steigenden illegalen und unverzollten Einfuhren von Medikamentenfälschungen und Dopingpräparaten kommt es zu einer erhöhten Gesundheitsgefährdung.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EFD	606	EZV	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Abbau von Zolldienstleistungen			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		13,1	110,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2114.0001	Informatik Sachaufwand		0,8	–
Auswirkungen insgesamt:			13,9	110,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Durch den Abbau von Dienstleistungen können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) 110 Stellen abgebaut werden. Dies bedingt eine stärkere Zentralisierung der vorhandenen Ressourcen.</p> <p>Folgeeinsparungen ergeben sich aus der Reduktion der Aufwände für Telefonie und Informatikinfrastruktur sowie aus dem Abbau von 10 bis 20 Kassenstandorten für sogenannte Selbstverzoller (Public-Verzoller).</p> <p>Die Massnahme hat verschiedene negative Auswirkungen auf die Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Grenzübertritt ist nicht mehr an allen heutigen Grenzübergängen möglich oder zeitlich stark eingeschränkt. Anstelle der verkehrspolitisch gewünschten Auffächerung des Verkehrs erfolgt eine Konzentration auf dadurch überbelastete Grenzübergänge. – Die Anzahl der Verzollungszentren im Inland wird reduziert. Es ist mit Umwegverkehr der Verzoller zu rechnen. Die Abfertigungszeiten für Handelswaren am Domizil (zugelassener Empfang und Versand) werden eingeschränkt. – Die Mehrwertsteuer-Rückerstattung bei der Ausfuhr wird erschwert. Die Bearbeitungsfristen von Rückerstattungsanträgen für zu viel erhobene Abgaben verlängern sich. 				

Die Qualität der Ursprungsnachweise sinkt tendenziell, was vermehrt zu Überprüfungen derselben durch ausländische Stellen führen wird.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EFD	609	BIT	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Optimieren der Leistungserbringung sowie Erhöhung des Fremdleistungsbezugs beim BIT			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		2,0	10,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		~ -2,0	–
Auswirkungen insgesamt:			~ 0,0	10,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Leistungserbringung beim BIT soll durch Automatisierungen sowie durch Fremdbezug von Leistungen insbesondere beim Engineering, Betrieb und Support optimiert werden. Dadurch werden 10 Stellen abgebaut.</p> <p>Der Fremdbezug von Leistungen führt bei Themen ohne internes Wissen zu einer eingeschränkten internen Handlungsfähigkeit und zu einer höheren Abhängigkeit von externen Anbietern. Er kann namentlich aufgrund des höheren Koordinationsaufwands zu zeitlichen Verzögerungen und Mehrkosten führen, die die Leistungsbezüger tragen müssen. Die Massnahme führt ausserdem dazu, dass das BIT durch Abgänge von qualifizierten Mitarbeitenden Know-how verliert und die Kundenzufriedenheit abnimmt.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

5.6.3

Massnahmen Variante 3

EFD	602	ZAS	Soziale Wohlfahrt	
Outsourcing der Fachanwendungen der SAK, der freiwilligen AHV/IV und der IV-Stelle der ZAS			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		7,5	50,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		~ -7,5	-
Auswirkungen insgesamt:			~ 0	50,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK), die freiwillige Versicherung (FV) und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVST) beziehen ihre Informatik-fachanwendungen bei einem der Informatikpools der ersten Säule der Sozialversicherung statt sie selbst zu entwickeln. Dadurch können bei der ZAS rund 50 Stellen eingespart werden.</p> <p>An die Stelle der Personalausgaben tritt neu Informatiksachaufwand für den Leistungsbezug bei einem der Informatikpools. Dieser Aufwand dürfte in der Summe in etwa gleich hoch ausfallen wie der Personalaufwand der ZAS; für eine genaue Schätzung der Kosten müsste indes eine Ausschreibung durchgeführt werden, die zeigen könnte, ob auch Nettoeinsparungen möglich wären. Allfällige Nettoeinsparungen kommen den AHV- und IV-Ausgleichsfonds zugute, die den Aufwand der ZAS decken.</p> <p>Das Outsourcing der Fachanwendungen für die erste Säule ändert nichts am Leistungsprofil der ZAS.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
-				

EFD	609	BIT	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen
-----	-----	-----	---

Reduktion der Auftragsabwicklungskapazität und Erhöhung der Response Zeiten		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	3,0	15,0
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Beim BIT werden durch folgende Massnahmen Leistungen abgebaut und damit 15 Stellen eingespart:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der strategisch ausgerichteten Stellen in den Bereichen Business Analyse & Lösungsarchitektur, Projekte, Engineering & Transition und Betrieb, – Erhöhung der Antwortzeiten im 1st level Support und Vorort Service (10-20 %) – Reduktion der Auftragsabwicklungskapazität. <p>Die Umsetzung der Massnahme führt insbesondere zu einer tieferen Kundenzufriedenheit durch Nichterfüllung der Leistungserwartung und längeren Wartezeiten.</p> <p>Da das BIT im Bereich Projektentwicklung weniger Kapazitäten hat, müssen Leistungsbezüger entweder auf Projekte verzichten oder diese selber WTO-konform beschaffen.</p>			
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>			

5.6.4 Massnahmen in mehreren Varianten

EFD	Diverse	Verwaltungs- einheiten	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen
Allgemeine Effizienzsteigerungen und Verzichte im EFD			Varianten 1, 2, 3
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	2,1	12,1
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Durch die Neugruppierung von Aufgaben, die Zusammenlegung von Organisationen sowie Prozessanpassungen und Optimierungen in der Aufgabenzuweisung innerhalb sowie in der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungseinheiten wird die Effizienz gesteigert. Zudem wird auf spezifische Dienstleistungen verzichtet. Es resultieren Einsparungen in den Verwaltungseinheiten GS-EFD, SIF, EFV, Swissmint und ISB.</p>			

Nötige Gesetzesänderungen:

—

EFD	601	EFV	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Optimierung Haushaltsführung Bundesverwaltung			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,8	12,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>1. Der Rechnungseingang in der Bundesverwaltung wird zentralisiert (3 bis 4 Stellen). Das für diese Aufgabe zuständige Personal aus den Verarbeitungszentren EDA, EJPD und VBS wird in das Dienstleistungszentrum Finanzen EFD (DLZ FI EFD) integriert. Davon werden rund 20% im Rahmen der Fluktuation (2-3 Jahre) durch die EFV abgebaut.</p> <p>2. Die kleinen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung lassen sämtliche Finanzaktivitäten (Planung und Haushaltvollzug) durch das DLZ FI EFD erledigen (4 bis 5 Stellen). Das für diese Aufgabe zuständige Personal aus 20 bis 25 kleineren Verwaltungseinheiten wird in das DLZ FI EFD integriert. Davon werden rund 20 % im Rahmen der Fluktuation (2-3 Jahre) durch die EFV abgebaut.</p> <p>3. Es wird ein Obligatorium zur E-Rechnung für die Lieferanten des Bundes per 1.1.2016 oder 1.1.2017 (4 Stellen) eingeführt. Innerhalb von 2 Jahren nach Einführung des Obligatoriums ist ein Personalabbau in den Verarbeitungszentren EFD, EDA, EJPD und VBS möglich (bzw. nur im DLZ FI EFD bei Umsetzung von Punkt 1 der Massnahme).</p> <p>Bei den Lieferanten entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand auf die E-Rechnung. Da auch PDF-Formate möglich sind, ist dieser in der Regel jedoch gering. Nach der Umstellung ist die E-Rechnung für die Lieferanten günstiger, schneller und einfacher als eine Papierrechnung. Zudem erhalten die Lieferanten ihr Geld wesentlich rascher. Die E-Rechnung wird im Rahmen der E-Government Strategie Schweiz als priorisiertes Vorhaben gefördert.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
—				

EFD	602	ZAS	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	

Auslagerung der Eidg. Ausgleichskasse in eine Anstalt		Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	10,5	70,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand und Ertragspositionen	~ -10,5	-
Auswirkungen insgesamt:		~ 0	70
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) betreut rund 230 Arbeitgeber, neben der Bundesverwaltung auch bundesnahe Unternehmen und Anstalten. Sie zieht die AHV-/IV-/EO- und die ALV-Beiträge ein und zahlt entsprechende Leistungen aus. Darüber hinaus führt sie eine Familienausgleichskasse.</p> <p>Die EAK wird von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in eine öffentlich-rechtliche eidgenössische Ausgleichskasse (Anstalt) ausgelagert. Diese verfügt über die bestehenden Ressourcen durch die Einnahmen aus den Verwaltungskosten, die auf den Beiträgen erhoben werden. So können bei der ZAS rund 70 Stellen abgebaut werden.</p> <p>Mit einer Auslagerung besteht die Möglichkeit, den Kundenkreis der EAK zu erweitern, woraus sich Synergiegewinne ergeben könnten, was letztlich in tieferen Verwaltungskosten für den Bund münden könnte. Auf die Aufgabenerfüllung der EAK hat die Massnahme im Übrigen wenig Auswirkungen. Es änderte sich damit in erster Linie die Form der Führung und Steuerung der EAK. So müsste für die EAK u.a. ein Verwaltungsrat geschaffen werden, der gegenüber dem Bund die Verantwortung für die ordnungsgemässe Betriebsführung und für die Aufgabenerfüllung übernehme.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Schaffung eines Organisationserlasses (Gesetz) für die ausgelagerte EAK.			

EFD	605	ESTV	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen
Verzicht auf den Erlass von Steuerrulings			Varianten 2, 3

Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	1,6	7,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	0,1	–
Auswirkungen insgesamt:		1,7	7,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Durch den Verzicht auf den Erlass von Rulings werden bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sieben Stellen im Bereich der Auskunftserteilung an die steuerpflichtigen Personen abgebaut.</p> <p>Daraus ergeben sich marginale Folgeeinsparungen im Unterbringungs-, Informatik- und im übrigen Betriebsaufwand.</p> <p>Ein Verzicht auf den Erlass von Rulings hat negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit. Voraussichtlich werden vermehrt Rechtsmittel durch die Steuerpflichtigen ergriffen, wodurch das Rechtsmittelrisiko steigt. Die Massnahme hat zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Änderung des Artikels 69 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20)			

EFD	606	EZV	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Abbau von Zolldienstleistungen			Varianten 1, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	10,8	90,0	
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2114.0001	Informatik Sachaufwand	0,6	–	

Auswirkungen insgesamt:	11,4	90,0
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Durch den Abbau von Dienstleistungen können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) 90 Stellen abgebaut werden. Dies bedingt eine stärkere Zentralisierung der vorhandenen Ressourcen.</p> <p>Folgeeinsparungen ergeben sich aus der Reduktion der Aufwände für Telefonie und Informatikinfrastruktur sowie aus dem Abbau von 10 bis 15 Kassenstandorten für sogenannte Selbstverzoller (Public-Verzoller).</p> <p>Die Massnahme hat verschiedene negative Auswirkungen auf die Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Grenzübertritt ist nicht mehr an allen heutigen Grenzübergängen möglich oder zeitlich stark eingeschränkt. Anstelle der verkehrspolitisch gewünschten Auffächerung des Verkehrs erfolgt eine Konzentration auf dadurch überbelastete Grenzübergänge. – Die Anzahl der Verzollungszentren im Inland wird reduziert. Es ist mit Umwegverkehr der Verzoller zu rechnen. Die Abfertigungszeiten für Handelswaren am Domizil (zugelassener Empfang und Versand) werden eingeschränkt. Die Mehrwertsteuer-Rückerstattung bei der Ausfuhr wird erschwert. Die Bearbeitungsfristen von Rückerstattungsanträgen für zu viel erhobene Abgaben verlängern sich. <p>Die Qualität der Ursprungsnachweise sinkt tendenziell, was vermehrt zu Überprüfungen derselben durch ausländische Stellen führen wird.</p>		
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>		

EFD	608	ISB	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
DataCenter-Verbund			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB bei diversen Verwaltungseinheiten		2,4	15,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen

Diverse	Kredite im Sachaufwand bei diversen Verwaltungseinheiten	n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:		>2,4	15,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Im Rahmen der Umsetzung der IKT-Strategie Bund 2012-2015 wurde ein Konzept zu einem Verbund der departementalen Rechenzentren (inkl. VBS) als DataCenter-Verbund Bund erarbeitet. Seine Umsetzung beinhaltet eine Konsolidierung der Rechenzentren der departementalen Leistungserbringer in neu zu erstellenden bundesweiten Rechenzentren. Dies erlaubt neben dem Abdecken der künftigen Kapazitätsbedürfnisse auch eine Optimierung des Betriebs. In einer ersten Schätzung wird mit einer Einsparung von rund 15 Stellen im Bereich Gebäudeunterhalt und beim IKT-Betrieb gerechnet. Je nachdem, wieweit die Konsolidierung der IKT-Leistungserbringung (Zusammenlegung von Betriebsorganisationen und allgemeiner IKT-Infrastruktur wie Speichermedien etc.) geht und wieweit auch weitere dezentrale zivile Rechenzentren integriert werden, kann diese Einsparung gesteigert werden. Sodann entstehen Folgeeinsparungen namentlich beim Energieverbrauch. Zur Erzielung der Einsparungen sind allerdings Investitionen im Umfang von 136 Millionen (Anteil zivil 75 Mio., Anteil VBS 61 Mio.) nötig. Der Bundesrat wird dem Parlament mit der Immobilienbotschaft VBS 2016 einen entsprechenden Verpflichtungskredit beantragen.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

EFD	608	ISB	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
IKT-Standarddienste			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB bei diversen Verwaltungseinheiten		1,8	10,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>IKT-Leistungen werden zu Standarddiensten zusammengefasst, wenn sie in der Bundesverwaltung vielfach und unter gleichen oder ähnlichen Anforderungen der Leistungsbezüger verwendet werden. Sie werden zentral geführt und den Kunden in definierten Qualitäts- und Sicherheitsstufen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zur Zeit wird der IKT-Standarddienst Büroautomation inkl. Unified Communication & Collaboration (UCC) eingeführt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Marktmodell wurde eine personelle Einsparung von netto rund 10 Stellen nach Abschluss der entsprechenden Konsolidierung bei der Leistungserbringung angenommen (Effizienzsteigerung in Projekten und im Betrieb). Die Einsparung wird</p>				

erst ab 2018 vollständig wirksam.

Für weitere geplante IKT-Standarddienste wie etwa Content Management Systeme (CMS) oder die elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) wird mit einer entsprechenden Konsolidierung durch Effizienzsteigerungen der Leistungserbringung in Projekten und im Betrieb ein weiteres Potenzial von ca. 10 Stellen geschätzt. Diese Einsparungen dürften frühestens ab 2017/18 realisierbar sein.

Die Einführung dieser weiteren IKT-Standarddienste führt dazu, dass die entsprechende Leistung konsolidiert wird und nur noch von 1-2 Anbietern erbracht wird.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EFD	608	ISB	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
IKT-Unterstützung der Supportprozesse Bund mit SAP			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,8	10,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Bundesverwaltung verfügt über zwei Kompetenzzentren im Bereich SAP, die bei den IKT-Leistungserbringern BIT und FUB angesiedelt sind. Durch die gemeinsame Nutzung der Personalressourcen der jeweiligen Partnerorganisation sollen bei Projekten und im Betrieb der SAP-Anwendungen Einsparungen erzielt werden, ohne dass dabei die Infrastruktur verschoben wird (Effizienzsteigerung). Dabei sind bei der FUB SAP-Module, welche die militärische Logistik, Einsatzplanung und –unterstützung betreffen, ausgenommen.</p> <p>Die Betriebsorganisationen von BIT und FUB im Bereich Projekte und Betrieb der SAP-Anwendungen werden zusammengelegt.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

EFD	609	BIT	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Reduktion der Auftragsabwicklungskapazität und Erhöhung der Antwortzeiten beim BIT			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				

Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	7,0	35,0
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Beim BIT werden durch folgende Massnahmen Leistungen abgebaut und damit 35 Stellen eingespart:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der strategisch ausgerichteten Stellen in den Bereichen Business Analyse und Lösungsarchitektur, Projekte, Engineering & Transition und Betrieb, – Erhöhung der Antwortzeiten im 1st level Support und Vorort Service (15–25 %) – Reduktion der Auftragsabwicklungskapazität. <p>Die Umsetzung der Massnahme führt insbesondere zu einer tieferen Kundenzufriedenheit durch Nichterfüllung der Leistungserwartung und längere Wartezeiten.</p> <p>Da das BIT im Bereich Projektentwicklung weniger Kapazitäten hat, müssen Leistungsbezüger entweder auf Projekte verzichten oder diese selber WTO-konform beschaffen.</p>			
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>			

EFD	614	EPA	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Ausdehnung des Dienstleistungszentrums Personal EFD auf alle Departemente			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	~3,5	~35,0	
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen	
A2114.0001	Informatik Sachaufwand	-0,5	–	
Auswirkungen insgesamt:		~3,0	~35,0	

Beschreibung der Massnahme:

Das Dienstleistungszentrum Personal EFD (DLZ Pers EFD) erbringt heute für alle Verwaltungseinheiten des EFD die administrativen Dienstleistungen im Personalbereich. Mit einer Ausdehnung der Zuständigkeit des DLZ Pers EFD auf weitere Departemente und Einheiten sind Einsparungen durch Effizienzsteigerungen möglich. Mit der Übernahme von Shared Service Centers (SSC) anderer Departemente und mit einer Ausweitung der Dienstleistungen auf Departemente, die über kein SSC verfügen, können gemäss einer externen Analyse Skaleneffekte realisiert werden. Die Effizienzgewinne fallen noch höher aus, wenn gleichzeitig das Potential der verfügbaren IT-Anwendungen konsequent ausgeschöpft wird.

Bei einer angemessenen IT-Unterstützung und einer weitgehenden Harmonisierung der Prozesse liessen sich mittelfristig netto rund 3 Millionen einsparen. Dazu wären jedoch zu Beginn Investitionen in die IT-Infrastruktur im Umfang von rund 4 Millionen nötig.

Ausserhalb der Verwaltung hätte die Massnahme kaum Auswirkungen. Für Partner wie die Eidg. Ausgleichskasse, die SUVA oder PUBLICA ergäben sich eher Vereinfachungen, weil die Anzahl Kontaktstellen erheblich reduziert würde.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

EFD	620	BBL	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Outsourcing Reinigungsdienste			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		6,0	90,0
Folgauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2111.0205	Immobilienbetrieb		~ –5,5	–
Auswirkungen insgesamt:			~ 0,5	90,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Durch ein Outsourcing der Unterhaltsreinigung bei Verwaltungsbauten können im Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) 90 Stellen abgebaut werden. Einsatzplanung und Schulung des Reinigungspersonals sowie die Reinigung in Räumlichkeiten mit höheren Sicherheitsanforderungen erfolgen weiterhin durch das BBL.</p> <p>Durch das Outsourcing der Reinigung der durch die Bundesverwaltung belegten Gebäude im Raum Bern an private Reinigungsunternehmen kann auf Bundesreinigungspersonal verzichtet werden. Dank Wettbewerb können die Reinigungsleis-</p>				

tungen günstiger vergeben werden.

Die Erbringung der Reinigungsleistungen durch die Privatwirtschaft führt für diese zu einem grösseren Auftragsvolumen.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

5.7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

5.7.1 Massnahmen Variante 1

WBF	701, 785	GS-WBF, ISCeco	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Abbau von diversen Aufgaben des Generalsekretariats WBF			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		1,0	9,0
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,3	
Total Einsparungen Personal:			1,3	9,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2310.0183	BFK: Konsumentenorganisationen		1,0	–
Auswirkungen insgesamt:			2,3	9,0
Beschreibung der Massnahme:				
Es werden folgende Massnahmen getroffen:				
<i>Preisüberwachung:</i> Abbau der Öffentlichkeitsarbeit, der Marktbeobachtung und der Bearbeitung von Bürgermeldungen. Auf die Bearbeitung von Dossiers mit geringen sozioökonomischen Auswirkungen (unter 1 Mio.) wird verzichtet. Der Fachbereich «Verhinderung von Preismissbräuchen» wird aufgelöst.				
<i>Konsumenteninformation:</i> Auslagerung des Sekretariates der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen und Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Konsumentenschutzorganisationen.				
<i>Zentrale Dienste:</i> Die Führungsunterstützung für den Departementsvorsteher sowie für die Verwaltungseinheiten (Personal, Finanzen, Informatik, Übersetzungsdienste) durch das Generalsekretariat wird reduziert.				

Informatik: Der Support des ISCeco bei Informatikprojekten der Verwaltungseinheiten wird abgebaut.

Die Massnahmen bei der Preisüberwachung können dazu führen, dass Regulatoren (z.B. PostCom, RailCom, Bakom), Dritte (Kantone, Gemeinden) und Bundesämter (z.B. BAG) Kapazitäten aufbauen, um die für sie notwendigen Grundlagen zu erarbeiten. Wegen des Wegfalls der Bundesunterstützung werden die Konsumentenschutzorganisationen ihr Angebot überprüfen und allenfalls anpassen. Die Einhaltung der Deklarationspflicht für Hölzer wird nicht mehr kontrolliert. Bei den Informatikprojekten des Departements ist mit Verzögerungen zu rechnen.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG; SR 944.0), Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20).

WBF	710	Agroscope	Landwirtschaft	
Abbau von Forschung, Vollzug und Politikberatung im Landwirtschaftsbereich, Aufgabe eines Standorts von Agroscope			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		6,5	42,6
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		n.q.	–
E5100.0001	Funktionsertrag		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:			> 6,5	42,6
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Agroscope reduziert ihr Engagement in der Forschung, Politikberatung und Vollzugstätigkeiten in den Bereichen Klima (Treibhausgasreduktion, Adaption, Senkenleistung, Wassernutzung), Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (Effizienzsteigerung, Produktdifferenzierung) und ländliche Räume (soziale Strukturen). Ein Standort von Agroscope wird aufgegeben. Durch diese Massnahmen kann wissenschaftliches Personal sowie Personal in den Bereichen Infrastruktur, Administration, Versuchswesen und analytische Labors reduziert werden. Die möglichen Folgeeinsparungen dieser Massnahme variieren je nach Ort und Art der Umsetzung und lassen sich aus heutiger Sicht nicht quantifizieren. Ebenso wird die Massnahme zu Ausfällen bei den Drittmittelträgen führen, die sich ebenfalls noch nicht exakt abschätzen lassen.</p> <p>Die Aufgabe eines Standorts ist mit lokalen Wertschöpfungsverlusten verbunden.</p>				

Mit dem Forschungsabbau werden Effizienz- und Qualitätsfortschritte in der Land- und Ernährungswirtschaft gebremst, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors auswirkt. Der Verzicht auf Forschungstätigkeiten im Bereich Klima und ländliche Räume beeinträchtigt die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Der Teilerückzug der internationalen Zusammenarbeit mit Universitäten und Institutionen führt zu Reputationsverlusten der Schweizer Agrarforschung. National verliert Agroscope als Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich Agrarforschung an Bedeutung.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

WBF	725	BWO	Soziale Wohlfahrt	
Leistungsabbau bei der Wohnbauförderung			Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,4	2,8
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Bei einzelnen Förderinstrumenten gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) und Wohnraumförderungsgesetz (WFG) werden seit Jahren keine neuen Bundesengagements eingegangen (z.B. Grundverbilligungen von Mietzinsen, Direktdarlehen an gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften). Aus diesem Grund laufen auch die Zusatzverbilligungen für die Mietzinse und die Subventionen zugunsten der Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sukzessive aus. Der Umfang der mit all diesen altrechtlichen Aufgaben verbundenen Vollzugsarbeiten nimmt somit tendenziell ab. Deshalb werden 2,8 Stellen abgebaut.</p> <p>Die Massnahme hat keine spürbaren Auswirkungen auf andere Bundesstellen, die Kantone, die Wirtschaft und die Subventionsempfänger.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

WBF	735	ZIVI	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen
------------	------------	-------------	--

Verlängerung der Inspektionszyklen des ZIVI bei den Einsatzbetrieben sowie allgemeine Leistungsreduktion des ZIVI		Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Personalbezüge und AGB	0,8	5,2
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p><i>Verlängerung der Inspektionszyklen bei den Einsatzbetrieben (EiB):</i></p> <p>Statt alle 3 Jahre wird jeder EiB nur noch alle 4,5 Jahre durch einen Fachmitarbeitenden aus dem Bereich Anerkennung, Betreuung, Inspektionen besucht.</p> <p>Gemäss einer Vorgabe der Zentralstelle müssen die Regionalzentren des ZIVI derzeit jedes Jahr bei einem Drittel der EiB Inspektionen durchführen. Im Jahr 2014 entspricht dies bei 3896 EiB 1300 Inspektionen. Dazu müssen bei einem Aufwand von 11 Stunden pro Inspektion 7,6 Stellen eingesetzt werden. Eine Reduktion um 2,6 Stellen hat einen Wegfall von 445 Inspektionen (-34 %) zur Folge.</p> <p><i>Allgemeine Reduktion der internen und externen Leistungen der Vollzugsstelle:</i></p> <p>Allgemeine Reduktion der internen und externen Leistungen der Vollzugsstelle, u.a. Verzicht auf ein Qualitätsmanagementsystem, Reduktion der Projekte zur Erschliessung von neuen Einsatzplätzen (Spitex, Alpwirtschaft etc.) und/oder Verzicht beim «case management» bei den Zivildienstleistenden.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Reduktion der Inspektionen unerwünschte Folgen (Nichteinhaltung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien) entstehen. Insbesondere die Sicherung der Arbeitsmarktneutralität der Einsätze oder die Vorbeugung des missbräuchlichen Einsatzes von Zivildienstleistenden in den EiB könnte unter der Reduktion der Inspektionen leiden. Zudem könnte die vollständige Leistung aller Dienstage bei einer Verknappung der Einsatzplätze und einem Verzicht auf das case management gefährdet sein. Ein Anstieg der Pendenzen bei den Rechtsfällen und Verjährungen ist nicht ausgeschlossen.</p>			
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>–</p>			

WBF	750	SBFI	Bildung und Forschung
------------	------------	-------------	------------------------------

Auslagerung der swissnex Häuser		Variante 1	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0002	Personalbezüge und AGB	3,2	21,3
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand Subvention (neu)	5,6 n.q. (negativ)	–
Auswirkungen insgesamt:		~ 0	21,3
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Die swissnex Häuser für den wissenschaftlichen und technologischen Austausch mit Standorten in Bangalore, Boston, Rio de Janeiro, San Francisco, Shanghai und Singapur werden an eine neu zu errichtende Institution ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen, die z.B. durch die BFI-Akteure getragen wird.</p> <p>Mit dieser Auslagerung werden Schnittstellen zu den Schweizer Wissenschafts- und Technologieräten im Ausland und zum «klassischen» Aussennetz des Bundes geschaffen. Sie steht damit in einem Widerspruch zu den laufenden Bestrebungen eines Aussennetzes des Bundes aus einer Hand.</p> <p>Die vergrösserte betriebliche Autonomie kann zu Einsparungen führen. Da Organisationsform und Träger der neuen Institution noch nicht bekannt sind, können diese aber noch nicht beziffert werden. Zumal davon auszugehen ist, dass der Bund der neu zuständigen Institution eine Subvention ausrichten wird, mit welcher die Entlastung für den Bundeshaushalt entsprechend reduziert wird.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

5.7.2

Massnahmen Variante 2

WBF	710	Agroscope	Landwirtschaft	
Abbau von Forschung, Vollzug und Politikberatung im Landwirtschaftsbereich, Aufgabe eines Standorts von Agroscope			Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		8,0	53,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		n.q.	–
E5100.0001	Funktionsertrag		n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:			> 8,0	53,0
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Agroscope reduziert ihr Engagement in Forschung, Politikberatung und Vollzugstätigkeiten in den Bereichen Klima (Treibhausgasreduktion, Adaption, Senkenleistung, Wassernutzung), Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (Effizienzsteigerung, Produktdifferenzierung) und ländliche Räume (soziale Strukturen). Daneben wird bei der Bienenforschung und der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten auf Aufgaben verzichtet. Ein Standort von Agroscope wird aufgegeben. Durch diese Massnahmen kann wissenschaftliches Personal sowie Personal in den Bereichen Infrastruktur, Administration, Versuchswesen und analytische Labors reduziert werden. Die möglichen Folgeeinsparungen variieren je nach Ort und Art der Umsetzung und lassen sich aus heutiger Sicht nicht quantifizieren. Ebenso wird die Massnahme zu Ausfällen bei den Drittmittelerträgen führen, die sich ebenfalls noch nicht exakt abschätzen lassen.</p> <p>Die Aufgabe eines Standortes ist mit lokalen Wertschöpfungsverlusten verbunden. Mit dem Forschungsabbau werden Effizienz- und Qualitätsfortschritte in der Land- und Ernährungswirtschaft gebremst, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors auswirkt. Der Verzicht auf Forschungstätigkeiten im Bereich Klima, ländliche Räume und Bienen beeinträchtigt die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Der Teilrückzug aus der internationalen Zusammenarbeit mit Universitäten und Institutionen führt zu Reputationsverlusten der Schweizer Agrarforschung. National verliert Agroscope als Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich Agrarforschung an Bedeutung.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
–				

WBF	725	BWO	Soziale Wohlfahrt	
------------	------------	------------	--------------------------	--

Auslagerung von Aufgaben und allgemeiner Leistungsabbau		Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	1,2	8,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand	-1,0	-
Auswirkungen insgesamt:		0,2	8,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Bei einzelnen Förderinstrumenten gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG; SR 843) und Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842) werden seit Jahren keine neuen Bundesengagements eingegangen. Infolge der langen Laufzeiten der verschiedenen altrechtlichen Subventionsverhältnisse müssen die entsprechenden Vollzugsarbeiten auch weiterhin sichergestellt werden. Rund sieben Vollzeitstellen werden durch die Auslagerung von Aufgaben im Zusammenhang mit den bereits eingegangenen Förderverpflichtungen an private Treuhandbüros eingespart. Zudem wird ein Leistungsabbau in den Bereichen «wohnbaupolitische Grundlagen zuhanden von Bundesrat und Parlament» sowie «Information von Politik und Öffentlichkeit» vorgenommen, welcher eine Einsparung von ungefähr einer Stelle bringen dürfte.</p> <p>Aufgrund der mit der Massnahme vorgesehenen Mandatierung privater Treuhandbüros ergeben sich für den Bund zusätzliche Sachausgaben, welche die Einsparungen der Kosten von sieben Stellen auf Bundesebene kompensieren dürften. Noch offen ist, wo die Personalressourcen für die verbleibende Erarbeitung von wohnbaupolitischen Grundlagen angesiedelt würden (BWO oder z.B. GS WBF).</p> <p>Die Auswirkungen der Massnahme auf andere Bundesstellen, die Kantone, die Wirtschaft und die Subventionsempfänger dürften insgesamt sehr begrenzt bleiben.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
—			

WBF	750	SBFI	Bildung und Forschung
------------	------------	-------------	------------------------------

Outsourcing von Aufgaben in Bildung und Forschung		Variante 2	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	1,4	9,8
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	2,5	–
	Subventionen (neu)	~ –3,9	
Total Folgeauswirkungen:		~ –1,4	–
Auswirkungen insgesamt:		~ 0	9,8
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Outsourcing von Bereichen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die nicht den Ministerialaufgaben zuzurechnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maturität: Pro Sprachregion wird eine Universität mit der Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfungen mandatiert. – EUREKA, AAL, COST: Gewisse Aktivitäten in Zusammenhang mit EUREKA (grenzüberschreitende Kooperationsprojekte in marktorientierter industrieller Forschung und Entwicklung), AAL (Ambient Assisted Living) und COST (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung) werden von Institutionen ausserhalb der Bundesverwaltung wahrgenommen. Denkbar ist beispielsweise die Übertragung an die Kommission für Technologie und Innovation (EUREKA, AAL), sofern diese mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, und an den Schweizerischen Nationalfonds (COST). <p>Es entsteht eine Schnittstelle mit den Ministerialaufgaben, die beim SBFI verbleiben. Deren negative Auswirkungen sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren.</p> <p>Der Bund wird den neu zuständigen Institutionen die notwendigen Mittel für die Aufgabenerfüllung entrichten. Dabei wird er die Synergien berücksichtigen, die sich bei diesen Institutionen mit den bereits wahrgenommenen Aufgaben ergeben. Die Nettoeinsparung kann deshalb noch nicht im Detail beziffert werden.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)			

5.7.3

Massnahmen Variante 3

WBF	704	SECO	Wirtschaft	
Abbau von Leistungen in der Aussenwirtschaftspolitik			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		4,0	26,6
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		0,4	–
Auswirkungen insgesamt:			4,4	26,6
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Schweiz verzichtet weitgehend auf die Aushandlung neuer Freihandelsabkommen. Bestehende Freihandelsabkommen werden nur noch rudimentär an veränderte Bedürfnisse angepasst und verwaltet. Ausserdem baut der Bund sein Engagement in den multilateralen Wirtschaftsorganisationen (WTO, OECD) und in den Gemischten Ausschüssen unter den wirtschaftlichen Sektorabkommen mit der EU ab (u.a. Nichtteilnahme an Verhandlungen, Verzicht auf Einsitz in Komitees). Betroffen sind Bereiche wie der Güter- und Dienstleistungshandel, der Schutz des geistigen Eigentums, das öffentliche Beschaffungswesen u.a. Schliesslich wird auf die jährlichen Berichte des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik verzichtet.</p> <p>Die Auswirkungen sind weitreichend. Der Bund kann die Wahrung der aussenwirtschaftspolitischen Interessen der Schweiz nur noch stark reduziert wahrnehmen. Die Unterstützung von Schweizer Unternehmen bei Marktzugangsproblemen (z.B. im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens) müsste abgebaut werden. Als Konsequenz würde das Diskriminierungspotenzial gegenüber Schweizer Unternehmen auf internationalen Märkten erheblich steigen.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
Änderung des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)				

WBF	704	SECO	Wirtschaft	
------------	------------	-------------	-------------------	--

Verzicht auf Standortförderung und Regionalpolitik		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	5,7	38
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Transferaufwand	ca. 115	–
Auswirkungen insgesamt:		ca. 120	38
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Der Bund zieht sich aus den Aktivitäten der Standortförderung und Regionalpolitik zurück und verzichtet auf die Weiterführung der Massnahmen zur administrativen Erleichterung der KMU's. Die Direktion für Standortförderung wird aufgelöst. Die ausgerichteten Subventionen, insbesondere die Beiträge an Schweiz Tourismus und Switzerland Global Enterprise, die Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung, die Unterstützung von Projekten in den Bereichen Innotour, Information über den Unternehmensstandort Schweiz sowie die E-Government-Aktivitäten werden aufgehoben. Mit dem Ausstieg aus dem gewerblichen Bürgerschaftswesen entfallen mittelfristig auch die Zahlungen für die Deckung von Bürgerschaftsverlusten.</p> <p>Die Auswirkungen der Massnahme sind vielschichtig. Die Rahmenbedingungen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz nähmen ab und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen und Regionen würde sich verringern. Auch wäre der Wegfall der Subventionen für diverse Organisationen, insbesondere Schweiz Tourismus und Switzerland Global Enterprise, existenzgefährdend. Nicht betroffen von der Massnahme wäre die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) als eigenwirtschaftlich arbeitende Anstalt des Bundes. Den Kantonen wäre es freigestellt, ob sie die wegfallenden Mittel des Bundes mit eigenen Mitteln kompensieren wollen oder ob sie auch ihrerseits künftig auf Massnahmen zur Standortförderung verzichten.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
<p>Sämtliche unbefristeten Rechtsgrundlagen der Standortförderung in den Bereichen Standortpromotion/Exportförderung, Tourismus, KMU-Politik und Regionalpolitik müssten aufgehoben werden (u.a. Bundesgesetze zur Exportförderung, Standortpromotion, Schweiz Tourismus, Innotour, Gewerbliches Bürgerschaftswesen, Regionalpolitik).</p>			

WBF	708	BLW	Landwirtschaft
------------	------------	------------	-----------------------

Aufgabenverzicht Landwirtschaft		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	5,7	35
<p>Beschreibung der Massnahme:</p> <p>Auf folgende Aufgaben wird bei konstanten Transferzahlungen verzichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Strukturverbesserungsmassnahmen</i>: Die Bewilligung der Gesuche und die Projektkontrollen werden den Kantonen überlassen, beim Bund verbleiben die Programmvereinbarungen mit den Kantonen und eine minimale Oberaufsicht. 2. Beiträge im <i>Pflanzenbau, der Vieh- und Milchwirtschaft sowie für die Tierzucht</i> werden aufgehoben und in den Kredit Direktzahlungen umgelagert. Strukturlenkungsmassnahmen, Tierzuchtförderung und Weinlesekontrolle entfallen. 3. Die Zusammenarbeit mit <i>internationalen Organisationen</i> (UNO, FAO, OECD, Getreiderat, etc.) wird auf ein absolutes Minimum reduziert. 4. Auf <i>Pflanzenschutzkontrollen</i> beim Import und Export wird verzichtet. <p>Die Massnahmen haben folgende Auswirkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ohne die heutige Prüfung der Investitionshilfen und Strukturverbesserungsbeiträge kann der einheitliche, koordinierte Vollzug nicht mehr gewährleistet werden. Die Verteilung der Strukturverbesserungsbeiträge auf die Kantone erfolgt nach einem vordefinierten Schlüssel, das Risiko einer Fehlallokation der Bundesmittel und die Aufwände bei den Kantonen würden steigen. 2. Der Wegfall der Milchzulagen würde sich stark auf die Milchwirtschaft auswirken. Eine sektorielle Öffnung des Milchmarkts könnte aber deren Perspektive verbessern. Preisschwankungen müsste die Landwirtschaft tragen. 3. Der Rückzug aus den internationalen Gremien reduziert den Austausch mit anderen Ländern und den Zugang zu wertvollen Informationen. 4. Mit der Abschaffung der Pflanzenkontrollen beim Import und Export wird die Schweiz internationale Verpflichtungen nicht mehr einhalten. Die Risiken einer Einschleppung von gefährlichen Schadorganismen werden ansteigen. 			
<p>Nötige Gesetzesänderungen:</p> <p>Änderung verschiedener Artikel im Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1).</p>			

WBF	710	Agroscope	Landwirtschaft
------------	------------	------------------	-----------------------

Abbau Forschung, Vollzug und Politikberatung im Landwirtschaftsbereich, Aufgabe von mehreren Standorten von Agroscope		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	17,4	109,3
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	n.q.	–
E5100.0001	Funktionsertrag	n.q.	–
Auswirkungen insgesamt:		> 17,4	109,3
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Agroscope reduziert ihr Engagement in Forschung, Politikberatung und Vollzugstätigkeiten in den Bereichen Klima (Treibhausgasreduktion, Adaption, Senkenleistung, Wassernutzung), Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (Effizienzsteigerung, Produktdifferenzierung) und ländliche Räume (soziale Strukturen). Daneben wird bei der Bienenforschung und der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten auf Aufgaben verzichtet. Mehrere Standorte von Agroscope werden aufgegeben. Durch diese Massnahmen kann wissenschaftliches Personal sowie Personal in den Bereichen Infrastruktur, Administration, Versuchswesen und analytische Labors reduziert werden. Die möglichen Folgeeinsparungen dieser Massnahme variieren je nach Ort und Art der Umsetzung und lassen sich aus heutiger Sicht nicht quantifizieren. Ebenso wird die Massnahme zu Ausfällen bei den Drittmittelträgen führen, die sich ebenfalls noch nicht exakt abschätzen lassen.</p> <p>Die Aufgabe von mehreren Standorten ist mit lokalen Wertschöpfungsverlusten verbunden. Mit dem Forschungsabbau werden Effizienz- und Qualitätsfortschritte in der Land- und Ernährungswirtschaft gebremst, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors auswirkt. Der Verzicht auf Forschungstätigkeiten im Bereich Klima, ländliche Räume und Bienen beeinträchtigt die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Der Teilrückzug aus der internationalen Zusammenarbeit mit Universitäten und Institutionen führt zu Reputationsverlusten der Schweizer Agrarforschung. National verliert Agroscope als Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich Agrarforschung an Bedeutung.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

WBF	724	BWL	Wirtschaft
------------	------------	------------	-------------------

Administrative Zuordnung BWL zum GS-WBF als Stabsstelle WL		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	0,8	5
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) wird dem GS WBF als Stabsstelle «Wirtschaftliche Landesversorgung» (WL) zugeordnet und nicht mehr als eigenes Amt geführt.</p> <p>Durch eine Integration des heutigen BWL in das GS WBF können insbesondere bei den internen Diensten (Finanzen, Personal, Logistik) und bei einigen Stabsfunktionen (Rechtsabteilung, Übersetzung, Kommunikation) Synergie-Effekte erzielt und unter Berücksichtigung des Mehraufwands beim GS WBF netto 5 Stellen eingespart werden.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531).			

WBF	725	BWO	Soziale Wohlfahrt
Fokussierung auf Wohnbaupolitik und Mieterschutz, Verzicht auf BWO		Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	7,0	ca. 38,0
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand	<6,0	–
Auswirkungen insgesamt:		<13,0	ca. 38,0
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Der Bund zieht sich aus der Wohnbauförderung vollständig zurück und beschränkt sich auf die Wohnungspolitik und den Mieterschutz sowie die weiterhin verbleibenden Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vollzug von altrechtlichen Verpflichtungen des Bundes erfüllt werden müssen. Das BWO wird aufgehoben, das Gebäude in Grenchen geräumt. Die noch verbleibenden Aufgaben müssten in einer anderen Verwaltungseinheit erledigt oder allenfalls an Dritte übertragen werden.</p>			

Mit dem vollständigen Rückzug des Bundes aus der Wohnbauförderung verzichtet der Bund auf neue Bürgschaften zugunsten der gemeinnützigen Wohnbauträger. Entsprechend sind längerfristig Minderausgaben von einigen Millionen pro Jahr zu erwarten. Beim Sach- und Betriebsaufwand sowie bei den Eigeninvestitionen entfallen aufgrund der Auflösung des BWO Ausgaben von bis zu 6 Millionen pro Jahr. Ein Teil dieser Einsparungen wäre indes für die bei anderen Verwaltungseinheiten oder Dritten anzusiedelnden Restaufgaben (Wohnungspolitik und Mieterschutz) einzusetzen.

Der Ausstieg des Bundes aus der Wohnbauförderung erhöht den politischen Druck auf die Kantone und Gemeinden, sich anstelle des Bundes stärker im Wohnungswesen zu engagieren. Nimmt die finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Wohnbauträger durch den Staat insgesamt ab, dürfte sich der Anteil des sozialen Wohnungsbaus am gesamten Wohnungsbau mit den entsprechenden Folgen für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise reduzieren.

Nötige Gesetzesänderungen:

Anpassung von Artikel 108 BV (SR 101). Anpassungen von verschiedenen Gesetzen, die den BWO-Geschäftstätigkeiten zugrunde liegen (v.a. Wohnraumförderungsgesetz).

WBF	740	SAS	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verzicht auf fünf Akkreditierungsbereiche			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		1,0	6,3
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
E5100.0001	Funktionsertrag		~ -1,0	-
Auswirkungen insgesamt:			~ 0	6,3
Beschreibung der Massnahme:				
Der Bund verzichtet auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Managementsysteme, Personen sowie Produkte, Prozesse und Dienstleistungen. Weiter verzichtet er auf die Akkreditierung von Herstellern von Referenzmaterialien und von Anbietern von Eignungsprüfungen. Zudem werden die Arbeiten zur Erweiterung des Angebots auf die Akkreditierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgaserklärungen nicht weitergeführt.				
Für den Zugang von Schweizer Unternehmen auf ausländischen Märkten ist eine Akkreditierung wichtig. Deshalb ist für die fünf Bereiche die Akkreditierung durch ausländische Stellen in der Schweiz oder die Anerkennung von im Ausland durch-				

geführten Akkreditierungen zu ermöglichen. Ohne die Akkreditierung durch eine schweizerische Behörde profitieren die Produkte nicht mehr von der Marke «Swissness», was negative Folgen für ihre Marktfähigkeit bzw. ihren Markterfolg haben kann.

Die Dienstleistungen in den fünf Akkreditierungsbereichen sind praktisch vollständig über Gebühreneinnahmen finanziert. Dem Minderaufwand stehen damit Ertragsausfälle in etwa gleicher Höhe gegenüber.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51)

WBF	750	SBFI	Bildung und Forschung	
Outsourcing von Aufgaben in Bildung und Forschung			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		3,4	22,3
A2100.0003	Personalbezüge und AGB		0,9	6,2
Total Einsparungen Personal:			4,3	28,5
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand		3,0	–
	Subventionen (neu)		~ -7,3	
Total Folgeauswirkungen:			~ -4,3	–
Auswirkungen insgesamt:			~ 0	28,5
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Weitere Outsourcings des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zusätzlich zu den in Variante 2 bereits beschriebenen (Maturität, EUREKA, AAL, COST):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektförderung Berufsbildung: Die Beurteilung und Koordination von Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung, zur Qualitätsentwicklung wie auch die Unterstützung von besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse werden – nach Prüfung der Akzeptanz und möglicher Rollenkonflikte – dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) übertragen. – SWIR: Der Bund führt weiterhin das Sekretariat des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates (SWIR). Mit der Erarbeitung von Studien und Evaluationen werden neu private Beratungsbüros beauftragt. 				

Der Bund wird den neu zuständigen Institutionen die notwendigen Mittel für die Aufgabenerfüllung entrichten. Dabei wird er die Synergien berücksichtigen, die sich bei diesen Institutionen mit den bereits wahrgenommenen Aufgaben ergeben. Die erzielbare Nettoeinsparung kann deshalb noch nicht beziffert werden.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)

5.7.4 Massnahmen in mehreren Varianten

WBF	727	WEKO	Wirtschaft	
Auslagerung der Wettbewerbskommission			Varianten 1, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		9,3	62
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
	Abgeltung Wettbewerbsbehörde (neu)		-9,3	-
Auswirkungen insgesamt:			0	62
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat wird gemäss der bundesrätlichen Botschaft zur Revision des Kartellgesetzes (KG)¹⁹ in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgelagert. Als selbständige Anstalt wird die Wettbewerbsbehörde zur dezentralen Bundesverwaltung gehören, ihre eigene Rechnung führen und kann ihre Organisation und Betriebsführung – im Rahmen der geltenden Rechtsnormen – selbst gestalten. Die Wettbewerbsbehörde führt die Untersuchungen und stellt Anträge. Zusätzlich wird ein unabhängiges erstinstanzliches Gericht zur Beurteilung der Fälle geschaffen. Dieses Wettbewerbsgericht wird vollständig in das Bundesverwaltungsgericht integriert. Insgesamt wird diese Massnahme für den Bundeshausalt neutral ausfallen, da der Bund anstelle der aktuellen Personal- und Sachaufwände eine Abgeltung für die Leistungen der neuen Wettbewerbsbehörde leisten wird.</p> <p>Die Revision des KG soll im Interesse einer liberalen Marktordnung den Wettbewerb in der Schweiz intensivieren. Gleichzeitig ist die Rechtssicherheit zu stärken. Durch eine institutionelle Reform soll der Einsatz der 2003 eingeführten Instrumente, die sich als wirksam erwiesen haben, noch besser legitimiert werden. Zwar</p>				

¹⁹ BBl 2012 3905

zeichnet sich in der parlamentarischen Beratung ein Festhalten an der heutigen institutionellen Ausgestaltung der Wettbewerbsbehörden ab. Soll jedoch ein Personalabbau im Umfang von 300 Millionen umgesetzt werden, ist die Auslagerung der Wettbewerbskommission und ihres Sekretariats nach Auffassung des Bundesrates eine erneut zu prüfende Option.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG, SR 251)

WBF	735	ZIVI	Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	
Verlängerung der Inspektionszyklen des ZIVI bei den Einsatzbetrieben			Varianten 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		0,4	2,6
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Statt alle 3 Jahre wird jeder Einsatzbetrieb (EiB) nur noch alle 4,5 Jahre durch einen Fachmitarbeitenden des Bereichs Anerkennung, Betreuung, Inspektionen (ABI) besucht.</p> <p>Gemäss einer Vorgabe der Zentralstelle müssen die Regionalzentren des ZIVI derzeit jedes Jahr bei 1/3 der EiB Inspektionen durchführen. Im Jahr 2014 entspricht dies bei 3896 EiB 1300 Inspektionen. Dazu müssen bei einem Aufwand von 11 Stunden pro Inspektion 7,6 Stellen eingesetzt werden. Eine Reduktion um 2,6 Stellen hat den Wegfall von 445 Inspektionen (-34 %) zur Folge.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Reduktion der Inspektionen unerwünschte Folgen (Nichteinhaltung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien) entstehen. Insbesondere die Sicherung der Arbeitsmarktneutralität der Einsätze oder die Vorbeugung des missbräuchlichen Einsatzes von Zivildienstleistenden in den EiB könnte unter der Reduktion der Inspektionen leiden.</p>				
Nötige Gesetzesänderungen:				
—				

WBF	760	KTI	Bildung und Forschung	
Verzögerungen bei der Mittelzusprache der Kommission für Technologie und Innovation			Varianten 1, 3	

Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB	0,3	1,7
Folgeauswirkungen auf den Haushalt			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
	Folgeeinsparungen	n.q.	n.q.
Auswirkungen insgesamt:		0,3	1,7
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) entscheidet in der Regel innerhalb von 1 bis 2 Monaten nach Gesuchseingang über ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Der Abbau von Personal der Geschäftsstelle führt zu Verzögerungen in der formellen Gesuchsprüfung. Damit können auch Verzögerungen in der fachlichen Beurteilung und der Mittelzusprache verbunden sein. Betroffen sind alle Leistungsbereiche der KTI (Start-up & Unternehmertum, F&E-Förderung und Wissens- und Technologietransfer). Auch bei der Projektbegleitung und -aufsicht werden Abstriche erfolgen.</p>			
Nötige Gesetzesänderungen:			
–			

5.8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

5.8.1 Massnahmen Variante 3

UVEK	803	BAZL	Verkehr
Verzicht auf Delegationstätigkeit EASA und Durchsetzungsstelle Flugpassagierrechte			Variante 3
Einsparungen Personalaufwand			
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.	in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand	2,2	12,2
Beschreibung der Massnahme:			
<p>Auf Delegationstätigkeiten für die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) wird künftig verzichtet. Aktuell nimmt das BAZL auf Delegation der EASA verschiedene Aufgaben in den Bereichen Zertifizierung und Lizenzierung wahr. Diese Aufgaben müssen neu durch die EASA selbst oder andere qualifizierte Institutionen oder Behörden wahrgenommen werden. Durch den Wegfall der Zuständigkeit des BAZL sind Auswirkungen auf die Branche (Qualität, spezifische Landes-</p>			

kenntnisse, Gebühren etc.) nicht auszuschliessen. Damit werden 8 Stellen eingespart.

Auf eine Schweizerische Durchsetzungsstelle für Passagierrechte wird verzichtet. Die bundesinterne Anlaufstelle für Passagierrechte für die Öffentlichkeit wird aufgehoben. Gewisse europäische Normen, welche die Schweiz im Rahmen des Gemischten Ausschusses EU-CH übernommen hatte, werden damit nicht mehr erfüllt und müssen gekündigt werden. Damit werden 4,2 Stellen eingespart.

Nötige Gesetzesänderungen:

–

UVEK	805	BFE	Wirtschaft	
Abbau in der Energieforschung			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge		2,1	12
A2109.0001	Übriger Personalaufwand		0,4	
Total Einsparungen Personal:			2,5	12
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2111.0145	Forschung, Entwicklung und Demonstration		19,1	–
A4300.0127	Technologietransfer		5,0	
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand		0,4	
Total Folgeauswirkungen:			24,5	–
Auswirkungen insgesamt:			27,0	12
Beschreibung der Massnahme:				
<p>Das seit 1984 durch das Bundesamt für Energie (BFE) als Fachamt aufgebaute Energieforschungsprogramm zur Unterstützung der anwendungsorientierten Forschung wird stark verkleinert. Davon betroffen ist insbesondere auch das Programm zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen. Das BFE zieht sich weitgehend aus der Energieforschung zurück; der ETH-Bereich und unabhängige externe Agenturen setzen ihre Energieforschungsprogramme fort, soweit sie diese finanzieren können.</p> <p>Das mit dem ersten Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 neu geschaffene Förderprogramm für Leuchtturmprojekte im Energiebereich</p>				

(Cleantech) bleibt hingegen beim BFE.

Der Bund verliert dadurch in der Energieforschung an Einfluss und muss auch in der nationalen und internationalen Koordination kürzer treten. Die Verantwortung für die Energieforschung wird weitgehend an Dritte übertragen. Bei den hoheitlichen Aufgaben im Forschungsbereich (vor allem IEA und EU), die sich nur bedingt auslagern lassen, entstehen neue Schnittstellen.

Der Verzicht auf die staatliche Technologieförderung hat vor allem auch Auswirkungen auf die KMU als Subventionsempfänger und die Wirtschaft generell.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und des CO₂-Gesetzes (SR 641.71)

UVEK	810	BAFU	Umwelt und Raumordnung	
Aufgabenverzicht im Umweltbereich			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		7,4	40,9
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sach- und Transferaufwand		12,8	–
A4300.0102	Umwelttechnologie		4,3	
Total Folgeauswirkungen:			17,1	–
Auswirkungen insgesamt:			24,5	40,9
Beschreibung der Massnahme:				
<p><i>Abbau der Sektion Innovation:</i> Auf die Tätigkeiten des Bundes in der Umwelttechnologieförderung sowie der Planung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Forschungskonzepten wird verzichtet.</p> <p><i>Teilabbau der Abteilungen Lärm/nichtionisierende Strahlung (NIS), Wald, Gefahrenprävention:</i> Die Tätigkeiten des Bundes werden auf das Minimum zur Gewährleistung des Verfassungsauftrages reduziert. Dabei stehen bei Lärm/NIS und Gefahrenprävention Abstriche bei den Koordinations- und Beratungsaufgaben, der Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen und der Intensität des Subventionscontrollings im Vordergrund. Im Bereich Wald werden u.a. die Leistungen zu Gunsten der Waldwirtschaft und der Waldberufe sowie die Weiterentwicklung der Grundlagen und Strategien zum Thema Waldqualität und Klimawandel reduziert. Insgesamt soll mit diesen Massnahmen die Anzahl Stellen in den entsprechenden Abteilungen halbiert werden.</p>				

Der Personalabbau führt zu geringfügigen Folgeeinsparungen aufgrund von Minderausgaben im Eigenaufwand (Wegfall von Beratungsmandaten, tiefere Spesenentschädigungen sowie Aus- und Weiterbildungskosten) und einer Reduktion von kleineren Subventionen. Die Subventionen im Bereich der Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sollen indes weitergeführt werden.

Die Abschaffung der Umwelttechnologieförderung hätte eine Reduktion der Transferzahlungen an die KMU zur Folge. Der Wissens- und Technologietransfer im Bereich Ressourceneffizienz (Cleantech) würde verstärkt dem privaten Sektor überlassen. Der Abbau der Tätigkeiten in den Bereichen Lärm/NIS, Wald und Gefahrenprävention würde in der Tendenz zu einem tieferen Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen, Elektrosmog, nichtionisierender Strahlung und Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen etc.) führen. Zudem würde die nachhaltige Nutzung und Pflege des Waldes beeinträchtigt. Durch den Verzicht auf externe Aufträge würde die Vorbereitung und Umsetzung der Umweltgesetzgebung auf Bundesebene auf Basis schlechterer Grundlagen erfolgen.

Nötige Gesetzesänderungen:

Anpassung von Umweltschutzgesetz (SR 814.01), Waldgesetz (SR 921.0) und Wasserbaugesetz (SR 721.100).

UVEK	812	ARE	Umwelt und Raumordnung	
Diverse Aufgabenverzicht ARE			Variante 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A2100.0001	Personalbezüge und AGB		0,7	4,5
Beschreibung der Massnahme:				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungszentrum Nachhaltige Mobilität (DZM): Verzicht auf Leitungs- und Koordinationsaufgabe. Ein Verzicht könnte dazu führen, dass die Weiterentwicklung der nachhaltigen Mobilität beeinträchtigt wird. 2. Verordnung über Zweitwohnungen: Verzicht auf explizite Prüfung der Nachweise, ob der Zweitwohnungsanteil in gewissen Gemeinden über 20 Prozent liegt. Künftig würde allein und verbindlich auf statistische Erhebungen (Gebäude- und Wohnungsstatistik) abgestellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen würde dies allerdings dazu führen, dass eine deutlich grössere Zahl von Gemeinden dem «Zweitwohnungsregime» unterstellt werden müsste als mit der Prüfung. 3. Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF): Verzicht auf die Prüfung, ob die von den Kantonen zu sichernden Mindestumfänge an FFF tatsächlich eingehalten werden. Der Verzicht auf die Kontrolle seitens Bund könnte dazu führen, dass die von den Kantonen gemäss Sachplan FFF zu sichernden Mindestumfänge nicht mehr gehalten würden. 4. Zeitliche Erstreckung bei der Prüfung der kantonalen Richtpläne. Die Dauer des 				

Prüfverfahrens würde von heute 6 Monaten bei Anpassungen bzw. 12 Monaten bei Gesamtüberarbeitungen verdoppelt. Negative Auswirkungen wären auf die Kantone und all jene zu erwarten, die für die Realisierung konkreter Vorhaben auf entsprechende Genehmigungen des Bundes angewiesen sind.

Nötige Gesetzesänderungen:

Anpassung des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) aufgrund der Änderungen bei den Fruchtfolgeflächen und den Fristen bei der Richtplanung.

5.8.2 Massnahmen in mehreren Varianten

UVEK	802, 803, 805, 806, 808	BAV, BAZL, BFE, ASTRA, BAKOM	Verkehr, Wirtschaft	
Auslagerung der Sicherheitsaufsicht in eine gebührenfinanzierte Anstalt			Varianten 1, 2, 3	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Personalkredite		52,2	~300
Folgeauswirkungen auf den Haushalt				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
Diverse	Kredite im Sachaufwand und Ertragspositionen		n.q. (negativ)	–
Auswirkungen insgesamt:			>0	~300

Beschreibung der Massnahme:

Die Aktivitäten des UVEK im Bereich der Sicherheitsaufsicht werden in eine gebührenfinanzierte Anstalt ausgelagert. Zu diesen Aufgaben gehören die Sicherheitsüberwachung der Seilbahnen (BAV), die Sicherheitsaufsicht im Bereich der Luftfahrt (BAZL), die Aufsicht über Talsperren und Rohrleitungen (BFE), die Genehmigung neuer Fahrzeugtypen (ASTRA) sowie die Markt- und Funküberwachung des BAKOM. Diese Aufgaben sind bereits heute teilweise, aber nicht vollständig über Gebühren finanziert. Durch die Auslagerung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes wird die Unabhängigkeit der Aufsicht gestärkt; gleichzeitig wird der Bundeshaushalt entlastet, weil die Kosten der Aufsicht künftig durch die jeweiligen Branchen getragen werden. Zudem können beispielsweise bei Pikettdiensten oder in der Administration Synergiepotenziale genutzt werden.

Die Auslagerung der Sicherheitsaufsicht im Luftfahrtbereich ist bereits eine Massnahme der Aufgabenüberprüfung. Der Bundesrat hat die Schaffung einer nationalen Anstalt für die Sicherheitsaufsicht anfangs des letzten Jahrzehnts bereits einmal geprüft, dann aber aufgrund der überwiegend negativen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung nicht umgesetzt.

Betroffen von der Auslagerung wären v.a. die beaufsichtigten Branchen, die künftig – in unterschiedlichem Ausmass – höhere Gebühren in Kauf nehmen müssten.

Nötige Gesetzesänderungen:

Schaffung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Anstalt und Anpassung der sektoriellen Gesetzeserlasse.

UVEK	806	ASTRA	Verkehr	
Diverse Aufgabenverzicht ASTRA			Varianten 1, 2	
Einsparungen Personalaufwand				
Kredit-Nr.	Kredit-Bez.		in Mio.	in Stellen
A6100.0001	Funktionsaufwand		3,5	21,0

Beschreibung der Massnahme:

1. Die Fachstelle Archäologie/Paläontologie wird aufgehoben oder an eine Universität oder die Konferenz der Kantonsarchäologen ausgelagert. Die Aufhebung bedingt mehr Eigenverantwortung der kantonalen archäologischen Dienste. Auf detaillierte Vereinbarungen der durch die Kantone im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau zu erbringenden Leistungen wird verzichtet. Dies könnte bei den entsprechenden Projekten zu Mehrkosten führen, die der Bund anteilig übernehmen müsste.
2. Die Baupolizeiaufgaben werden an die von den Kantonen geführten Gebietseinheiten übertragen; diese tragen den entsprechenden Mehraufwand.
3. Reduktion der Anzahl der Informatikprojekte: Dies würde dazu führen, dass

weniger Effektivitäts- und Effizienzgewinne realisiert werden könnten.

4. Verzicht auf die Erarbeitung von Vollzugshilfen im Bereich Langsamverkehr: Entsprechende Mehrkosten würden bei den Vollzugsorganen auf Kantons- und Gemeindeebene anfallen. Zudem wäre es nicht mehr möglich, eine Standardisierung durchzusetzen.
5. Verzicht auf technische Prüfung der Projekte der Netzzvollendung. Zuweisung der entsprechenden Verantwortung an die Kantone. Die inhaltliche Qualitätskontrolle der Dossiers auf Bundesebene entfällt, was zu Mehraufwand bei den Genehmigungsbehörden und zu Verzögerungen führen dürfte. Die Netzzvollendung wäre noch ein reines Subventionsgeschäft.
6. Begrenzung der internen Normenarbeiten auf ein Minimum sowie vollständiger Ausstieg aus den Normenkommissionen des sia und VSS. Dies führt zu einem Wegfall des Wissenstransfers vom Bund an die Kantone und Gemeinden. Langfristig bliebe zudem zu befürchten, dass die Normengebung die Ansprüche des ASTRA bzw. der Hochleistungsstrassen nur noch ungenügend abdeckt. Dies könnte zu erheblichen Folgekosten führen.
7. Verzicht auf Ausführungsverordnungen zu den Via Sicura-Massnahmen *Black-box* und *Alkoholwegfahrsperrre*. Verzögerung bei der Verbesserung der Strassenverkehrssicherheit.
8. Verzicht auf die Einführung neuer Führerausweiskategorien für Motorräder. Dies könnte zu einer eingeschränkten Modellauswahl für Personen führen, die nicht den «höchsten» Motorradführerausweis besitzen.

Nötige Gesetzesänderungen:

Änderung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.1).

